

## **Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen Bundestagsdrucksache 20/11854 (Stand 17.06.2024) inklusive Änderungsantrag Auf Ausschussdrucksache 20(14)221.1 (Stand 16.09.2024)**

**Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG**

**Stand: 23.09.2024**

AOK-Bundesverband  
Rosenthaler Str. 31  
10178 Berlin  
Tel: 030 34646-2299  
info@bv.aok.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>2</b>
I. <b>Zusammenfassung.....</b>	<b>7</b>
II. <b>Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes.....</b>	<b>15</b>
<b>Versorgungsqualität .....</b>	<b>16</b>
<b>Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.....</b>	<b>16</b>
Nr. 2 § 109 SGB V „Abschluss von Versorgungsverträgen mit Krankenhäusern“ .....	16
Nr. 3 § 110 Abs. 1 Satz 2 SGB V „Kündigung von Versorgungsverträgen mit Krankenhäusern“.....	18
Nr. 6 § 121 SGB V „Belegärztliche Leistungen“ .....	19
Nr. 7 § 135d SGB V „Transparenz der Qualität der Krankenhausbehandlung“ .....	20
Nr. 8 §§ 135e SGB V „Mindestanforderungen an die Qualität der Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“ und 135f SGB V „Mindestvorhaltezahlen für die Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“ .....	22
Nr. 9 § 136 SGB V „Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung“ .....	29
Nr. 10 § 136c SGB V „Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Qualitätssicherung und Krankenhausplanung“ .....	30
Nr. 22 § 299 SGB V „Datenverarbeitung für Zwecke der Qualitätssicherung“ .....	31
<b>Artikel 2 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.....</b>	<b>32</b>
Nr. 1 § 6 Abs. 1a KHG „Krankenhausplanung und Investitionsprogramme“ ... 32	
Nr. 2 § 6a KHG „Zuweisung von Leistungsgruppen“ .....	33
Nr. 3 §§ 6b KHG „Zuweisung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben“ und 6c KHG „Bestimmung als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung“.....	35
zu § 6b KHG Zuweisung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben..... 35	
zu 6c siehe Kapitel Sektorübergreifende Versorger .....	35
Nr. 4 § 8 Abs. 1a bis 1c KHG „Voraussetzungen der Förderung“..... 36	
Nr. 14 §§ 37 KHG „Verpflichtungen des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vergütung eines Vorhaltebudgets“ und 38 KHG „Verpflichtungen des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit Zuschlägen zur	

<b>Förderung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben und zur Finanzierung der speziellen Vorhaltung von Hochschulkliniken” .....</b>	37
<b>Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes .....</b>	39
Nr. 18 § 21 Abs. 2 KHEntgG „Übermittlung und Nutzung von Daten“.....	39
<b>Finanzielle Auswirkungen auf die GKV .....</b>	40
<b>Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.....</b>	40
Nr. 12 § 221 Absatz 3 SGB V „Beteiligung des Bundes an Aufwendungen“ .....	40
Nr. 13 § 271 SGB V „Gesundheitsfonds“ .....	41
<b>Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.....</b>	43
Nr. 5 § 12a KHG „Fortführung der Förderung zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019“ .....	43
Nr. 6 § 12b KHG „Transformationsfonds, Verordnungsermächtigung“ .....	44
Nr. 7 § 14 KHG „Auswertung der Wirkungen der Förderung“.....	46
Nr. 14 §§ 37 KHG „Verpflichtungen des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vergütung eines Vorhaltebudgets“ und 38 KHG „Verpflichtungen des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit Zuschlägen zur Förderung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben und zur Finanzierung der speziellen Vorhaltung von Hochschulkliniken“ .....	47
<b>Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes .....</b>	49
Nr. 5 § 5 KHEntgG „Nicht förderungsfähige Einrichtungen“ .....	49
Nr. 11 § 9 KHEntgG „Fördertatbestände“ .....	51
Nr. 12 § 10 KHEntgG „Entwicklungsaufrag zur Reform der Investitionsfinanzierung“ .....	54
Nr. 13 § 11 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG „Landesrechtliche Vorschriften über die Förderung“.....	57
<b>Artikel 4 Änderung der Bundespflegesatzverordnung.....</b>	58
Nr. 1 § 2 BPfLV „Krankenhausleistungen“.....	58
Kein Änderungsbedarf.....	58
<b>Artikel 4 Änderung der Bundespflegesatzverordnung.....</b>	59
Nr. 3 § 8 Abs. 3 BPfLV „Berechnung der Entgelte“.....	61
Nr. 4 § 9 Abs. 3 BPfLV „Vereinbarung auf Bundesebene“ .....	62
Nr. 5 § 11 BPfLV „Vereinbarung für das einzelne Krankenhaus“ .....	63
<b>Vorhaltekostenfinanzierung.....</b>	64
<b>Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch .....</b>	64
Nr. 8 §§ 135e SGB V „Mindestanforderungen an die Qualität der Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“ und 135f SGB V	

„Mindestvorhaltezahlen für die Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“ .....	64
<b>Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.....</b>	<b>65</b>
Nr. 8 § 17b KHG „Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für DRG-Krankenhäuser, Verordnungsermächtigung“ .....	65
Nr. 11 5. Abschnitt „Sonstige Vorschriften“, neue Titelbezeichnung .....	68
Nr. 12 § 28 Abs. 4 KHG „Auskunftspflicht und Statistik“.....	69
Nr. 13 5. Abschnitt „Sonstige Vorschriften“, neue Titelbezeichnung .....	70
Nr. 14 §§ 37 und 38 KHG .....	71
Nr. 15 5. Abschnitt „Sonstige Vorschriften“, neue Titelbezeichnung .....	76
A Beabsichtigte Neuregelung .....	76
Nr. 1 Inhaltsübersicht.....	81
<b>Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes .....</b>	<b>82</b>
Nr. 3 § 3 KHEntgG „Grundlagen“ .....	82
Nr. 4 § 4 KHEntgG „Vereinbarung eines Erlösbudgets“.....	83
Nr. 6 § 6 KHEntgG „Vereinbarung sonstiger Entgelte“.....	84
Nr. 8 §§ 6b KHEntgG „Vergütung eines Vorhaltebudgets“ und 6c KHEntgG „Vergütung von Krankenhäusern, die als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen bestimmt sind“ .....	85
Nr. 9 § 7 KHEntgG „Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen“ .....	89
Nr. 10 § 8 KHEntgG „Berechnung der Entgelte“ .....	90
Nr. 12 § 10 KHEntgG „Vereinbarung auf Landesebene“ .....	91
Nr. 13 § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 KHEntgG „Vereinbarung für das einzelne Krankenhaus“ .....	92
Nr. 18 § 21 Abs. 2 KHEntgG „Übermittlung und Nutzung von Daten“ .....	93
<b>Sektorenübergreifende Versorger .....</b>	<b>94</b>
<b>Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch .....</b>	<b>94</b>
Nr. 1 § 39e Abs. 1 Satz 1 SGB V „Krankenhausbehandlung“ .....	94
Nr. 2 § 73 Abs. 2 Satz 1 SGB V „Kassenärztliche Versorgung, Verordnungsermächtigung“ (gestrichen).....	95
Nr. 4 §§ 115g SGB V „Behandlung in einer sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung“ und (im Gesetzentwurf gestrichen) 115h SGB V „Medizinisch-pflegerische Versorgung durch sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen“ .....	96
Nr. 5 § 116a SGB V „Ambulante Behandlung durch Krankenhäuser“ .....	101
Nr. 6 § 121 SGB V „Belegärztliche Leistungen“ .....	103
<b>Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.....</b>	<b>104</b>

Nr. 3 § 6c KHG „Bestimmung als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung“.....	104
Nr. 12 § 28 Abs. 4 KHG „Auskunftspflicht und Statistik“.....	106
<b>Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes .....</b>	<b>107</b>
Nr. 7 § 6a KHEntgG „Vereinbarung eines Pflegebudgets“.....	107
Nr. 8 §§ 6b KHEntgG „Bestimmung als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung“ und 6c KHEntgG „Vergütung von Krankenhäusern, die als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen bestimmt sind“	108
Nr. 11 § 9 KHEntgG „Vereinbarung auf Bundesebene“.....	109
Nr. 15 § 13 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG „Schiedsstelle“ .....	110
Nr. 16 § 14 KHEntgG „Genehmigung“ .....	111
Nr. 17 § 18 KHEntgG „Belegärzte“ .....	112
Nr. 18 § 21 Abs. 2 KHEntgG „Übermittlung und Nutzung von Daten“ .....	113
„Entbürokratisierung“ / Rechnungsprüfung .....	114
<b>Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch .....</b>	<b>114</b>
Nr. 11 § 137 SGB V „Durchsetzung und Kontrolle der Qualitätsanforderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses“ .....	114
Nr. 14 § 275a SGB V „Durchführung und Umfang von Qualitätskontrollen in Krankenhäusern durch den Medizinischen Dienst“ .....	116
Nr. 15 § 275c Abs. 6 und 8 (neu) SGB V „Durchführung und Umfang von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung durch den Medizinischen Dienst“	117
Nr. 16 § 275d SGB V „Prüfung von Strukturmerkmalen“ .....	119
Nr. 17 § 276 SGB V „Zusammenarbeit“ .....	120
Nr. 18 § 277 SGB V „Mitteilungspflichten“ .....	121
Nr. 19 § 278 SGB V „Medizinischer Dienst“.....	122
Nr. 20 § 280 SGB V „Finanzierung, Haushalt, Aufsicht“ .....	123
Nr. 21 § 283 SGB V „Aufgaben des Medizinischen Dienstes Bund“ .....	124
Nr. 23 §§ 411, 412, 415 SGB V .....	126
<b>Artikel 2 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes .....</b>	<b>127</b>
Nr. 9 § 17c KHG „Prüfung der Abrechnung von Pflegesätzen, Statistik“ .....	127
Nr. 10 § 25 Abs. 4 Satz 3 KHG „Ausnahmen von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung und von der Prüfung von Strukturmerkmalen, Verordnungsermächtigung“ .....	133
<b>Sonstiges.....</b>	<b>134</b>
Nr. 24 § 426 SGB V „Evaluation des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes“ .....	134
<b>Artikel 2 Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.....</b>	<b>136</b>

<b>Nr. 2 § 307 Abs. 1 Satz 3 SGB V „Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten“ (gestrichen) .....</b>	<b>136</b>
<b>Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes .....</b>	<b>138</b>
<b>Nr. 14 § 12 KHEntgG „Vorläufige Vereinbarung“.....</b>	<b>138</b>
<b>Artikel 6 Änderung der Verordnung nach § 10 Absatz 6a Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) (gestrichen).....</b>	<b>140</b>
<b>Artikel 6 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen .....</b>	<b>141</b>
<b>Zusätzlicher Änderungsbedarf aus Sicht des AOK-Bundesverbandes.....</b>	<b>144</b>
<b>Gesetzesänderung in § 3 Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 Bundespflegesatzverordnung (BPfLV) „Vereinbarung eines Gesamtbetrags“.....</b>	<b>144</b>
<b>Gesetzesänderung im § 3 Abs. 3 Sätze 8, 9 und 10 Bundespflegesatzverordnung (BPfLV) „Vereinbarung eines Gesamtbetrags“.....</b>	<b>148</b>
<b>Gesetzesänderung in § 135d Absatz 1 Satz 5.....</b>	<b>151</b>
<b>Gesetzesänderung § 136b Absatz 1 neue Nummer 5 SGB V „Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung im Krankenhaus“.</b>	<b>152</b>
<b>Gesetzesänderung in § 13 Satz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) „Entscheidung zu förderungsfähigen Vorhaben“ .....</b>	<b>153</b>
<b>Beauftragung der Ermittlung eines Bedarfsbemessungsinstrumentes.....</b>	<b>156</b>
<b>Anlage: Sektorenübergreifende Versorger.....</b>	<b>157</b>

## I. Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat am 15.05.2024 den Kabinettsentwurf für ein Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) beschlossen. Diesen Gesetzentwurf bewertet der AOK-Bundesverband weiterhin kritisch. Gerade an den zentralen Inhalten des KHVVG wurden keine bzw. keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Hier zu nennen sind vor allem die Fortführung der „Gießkannen“-Finanzierung, die unzulässige Finanzierung des Transformationsfonds durch die Beitragsmittel der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die Regelungen der Vorhaltefinanzierung, sowie die vorgesehenen Einschränkungen bei der Rechnungsprüfung. Nachvollziehbare Anhaltspunkte, aus denen die ab 2025 angekündigten Einsparungen für die GKV resultieren sollen, lässt der Entwurf weiterhin vermissen. Der AOK-Bundesverband sieht in den mit dem KHVVG vorgesehenen Regelungen nach wie vor erheblichen Anpassungsbedarf.

Vor allem sieht der AOK-Bundesverband die Entkopplung von Struktur- und Finanzierungsreform kritisch. Da zum Beispiel die verbindliche Definition der Leistungsgruppen erst nachgelagert in Rechtsverordnungen geregelt werden soll, soll eine ungerichtete „Gießkannen“-Finanzierung, z. B. über die Refinanzierung der Tariferhöhungen, fortgesetzt werden. Die Konkretisierung der zwingend notwendigen Strukturreform wird per Rechtsverordnung zeitlich nach hinten verschoben, bleibt zudem intransparent und verlangt „blindes“ Vertrauen, welches schon zu oft zugunsten anderer Interessen enttäuscht wurde. Zu befürchten ist zudem ein Minimalkonsens zwischen Bund und Ländern, der die ursprünglichen Ziele einer großen Strukturreform in weite Ferne rücken lässt und nur in Teilen die notwendigen Schritte zur Schaffung einer modernen und zukunftsfähigen Krankenhausstruktur umsetzt.

Auch soll die Finanzierung des Krankenhausumbaus im Wesentlichen zulasten der GKV und damit auf Kosten der Beitragszahlenden gestemmt werden – ohne Einbeziehung des Bundes oder der privaten Krankenversicherung (PKV). Die notwendigen Strukturangepassungen, die die umfassende Krankenhaus-Modernisierung mit sich bringt, müssen im Kontext der Daseinsvorsorge jedoch von Bund und Ländern ausschließlich durch Steuergelder getragen werden. Denn die GKV ist laut geltender Gesetzgebung für die Betriebskosten und nicht für Investitionskosten zuständig. Aus dem Gesetzentwurf werden Mehrausgaben zu Lasten der GKV in erheblichem Maße resultieren. Die darin zugleich behaupteten zusätzlichen Entlastungen der GKV sind nicht plausibel. Dies gilt sowohl für die Einsparungen für das Jahr 2025 von 330 Millionen und erst recht für die geschätzte Milliarde für die Folgejahre. Eine nachvollziehbare Begründung zu den Summen bleibt der Gesetzentwurf schuldig. Jedoch wird die deutliche Einschränkung, weiterhin fehlerhaft gestellte Rechnungen zu prüfen, zu weiteren Ausgabenerhöhungen der GKV führen. Zu einer Finanzstabilisierung der GKV wird der vorliegende Gesetzentwurf aus Sicht des AOK-Bundesverbandes nicht beitragen.

Im Detail bewertet der AOK-Bundesverband die inhaltlichen Schwerpunkte des Gesetzentwurfs wie folgt:

### **Versorgungsqualität**

Die Einführung bundeseinheitlicher Qualitätskriterien und Umsetzung von Leistungsgruppen inkl. bundeseinheitlicher Kontrolle werden dem Grunde nach begrüßt. Die Einrichtung eines eigenen Ausschusses unter der Federführung des BMG und der Länder inkl. Geschäftsordnung und -stelle sind kritisch zu betrachten, da neue Parallelstrukturen zum Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und weitere Bürokratien aufgebaut werden. Zudem ist die Leistungsfähigkeit der dargestellten Struktur fraglich, weil die Aufgabe ausgesprochen komplex ist. Der Ersatz von Qualitätsvorgaben des G-BA durch Kriterien nach § 135e SGB V ist abzulehnen.

G-BA-Vorgaben haben die Kompromissfindung der Selbstverwaltung bereits durchlaufen, sind transparent dokumentiert, genügen höchsten wissenschaftlichen Anforderungen und werden kontinuierlich weiterentwickelt. Dieser Standard darf nicht unterschritten werden, weil ansonsten die Gerichtsfestigkeit der entsprechenden Vorgaben nicht als gegeben betrachtet werden kann.

Die fachliche und organisatorische Expertise des G-BA sollte stattdessen genutzt werden. Daher sollte dieser o. a. Ausschuss organisatorisch vom G-BA umgesetzt werden und die Unparteiischen Mitglieder des G-BA ein Mitberatungsrecht erhalten. Das einseitige Initiativrecht durch BMG und Länder wird klar abgelehnt, weil dadurch wissenschaftlich begründete Impulse für Qualitätsvorgaben aus politischer Motivation unterbunden werden können.

Die Einführung von Mindestvorhaltezahlen ist grundsätzlich zu begrüßen. Je nach ihrer Ausgestaltung können sie zu einem strukturellen, qualitätsorientierten Wandel der Krankenhauslandschaft beitragen. Dass diese zeitnah festgelegt werden sollen, wird ebenfalls begrüßt. Vor dem Hintergrund erscheint es jedoch zielführender, hier insbesondere einen rechnerischen Ansatz, wie den im Gesetzentwurf vorgesehenen Perzentilansatz, zu verwenden. Es ist nachvollziehbar, dass Sicherstellungshäuser von den Regelungen ausgenommen werden. Weitere Ausnahmen sollten hingegen nicht vorgesehen werden. Nur mit einem bundeseinheitlichen Vorgehen kann hier ein wirklicher struktureller Wandel erreicht werden und die Regelung Wirkung entfalten.

Der Gesetzentwurf sollte dahingehend ergänzt werden, dass Versorgungsaufträge durch die Länder nur an diejenigen Krankenhäuser vergeben werden dürfen, die die entsprechenden Mindestvorhaltezahlen erreichen. Auf diese Weise bleiben Versorgungsaufträge und Vorhaltefinanzierung eng miteinander verbunden. Die Versorgungsaufträge müssen zudem einen Versorgungsumfang (einen Anteil an der stationären Versorgung im Bundesland) ausgedrückt in Planfallzahlen umfassen, bei dessen Festlegung die Mindestvorhaltezahlen das leistungsgruppenbezogene Minimum darstellen.

## **Finanzielle Auswirkungen auf die GKV**

Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Regelungen vor, die mit teilweise deutlichen Mehrkosten für die GKV einhergehen werden. Im Wesentlichen sind dies die Einführung eines Transformationsfonds von 25 Mrd. Euro aus dem Gesundheitsfonds (jährliche Belastung der GKV von 2,5 Mrd. Euro ab 2026), die Anpassung der Regelungen zur Tarifrefinanzierung, die Anpassung der Ermittlung des Veränderungswertes und die Einführung von zusätzlichen Finanzierungstatbeständen in einer Höhe von über 750 Mio. Euro jährlich ergänzend zur Vorhaltefinanzierung zulasten der GKV (Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben (125 Mio. Euro), spezielle Vorhaltung von Hochschulkliniken (75 Mio. Euro), Pädiatrie (288 Mio. Euro), Geburtshilfe (120 Mio. Euro), Stroke Unit (35 Mio. Euro), Spezielle Traumatologie (65 Mio. Euro), Intensivmedizin (30 Mio. Euro), Notfallversorgung (33 Mio. Euro)).

Mit begrenzten Ressourcen muss die Transformation der Krankenhauslandschaft eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige, aber auch nachhaltig finanzierbare Versorgungsstruktur für die Zukunft sicherstellen. Ein Transformationsfonds ist aus Sicht des AOK-Bundesverbandes im Sinne der Daseinsvorsorge durch Bund und Länder zu finanzieren. Die Finanzierung ist daher nicht Aufgabe der GKV und somit inakzeptabel. Weitere Risiken ergeben sich aus den finanziellen Vorgaben zum GKV-Anteil am Transformationsfonds. Der hohe Betrag, der lange Zeitraum und die Bereithaltung nichtverbrauchter Mittel jahresübergreifend bis 2035 stellen ein erhebliches Risiko für die notwendige Liquidität des Gesundheitsfonds dar, da ein nicht vorhersehbarer kumulierter Abruf bisher nichtverbrauchter Mittel möglich ist. Die Liquiditätsreserve müsste dann zulasten der Zuweisungen wieder aufgefüllt werden.

Wenn entgegen der originären Zuständigkeit von Bund und Ländern die Finanzierung durch die GKV vom Gesetzgeber vorgesehen wird, ist bei förderfähigen Projekten in jedem Fall das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, analog der Regelungen der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung, vorzusehen. Anderweitig ist eine zielgerichtete Transformation nicht erreichbar.

Mit der Anpassung der Regelungen der Tarifrefinanzierung schafft der Gesetzgeber zudem Mehrbelastungen für die GKV, die aufgrund der zukünftigen Tarifentwicklungen noch nicht abschätzbar sind.

Schwer nachvollziehbar ist die geplante Entkopplung der Ausgabensteigerung von der Einnahmeentwicklung der GKV. Dass dies zusätzlich auch nur einseitig zulasten der GKV erfolgen soll, wenn der Orientierungswert oberhalb der Grundlohnrate liegt, ist nicht sachgerecht. Die Regelung sollte aus Sicht des AOK-Bundesverbandes daher nicht umgesetzt werden. Hilfsweise ist eine beidseitige Abschaffung der Meistbegünstigtenklausel erforderlich. Darüber hinaus ist die vollständige Transparenz über die dem Orientierungswert zugrundeliegenden Daten herzustellen sowie eine gesetzlich verankerte Beteiligung der Selbstverwaltung an der Weiterentwicklung des Orientierungswertes erforderlich.

Zugleich nicht nachvollziehbar ist eine zusätzliche Finanzierung in Höhe von min. 750 Mio. Euro jährlich, aufgeteilt auf verschiedene Fördertatbestände. Aus Sicht des AOK-Bundesverbandes trägt sie nicht dem Ziel einer Verbesserung der Versorgungsstrukturen Rechnung, auch, weil für die konkreten Geldbeträge keine neuen messbaren Ziele benannt werden, die mit den zusätzlichen Mitteln erreicht werden sollen. Dies wäre zumindest nachzuliefern, damit die neuen Aufwendungen ansatzweise eine Berechtigung erhalten und nur bei einer nachvollziehbaren Zielerreichung dauerhaft verstetigt werden könnten. In der vorliegenden Form fördern sie die Konservierung nicht bedarfsgerechter bestehender Strukturen, ohne dass ein Nutzen für Patientinnen und Patienten oder die im Krankenhaus Mitarbeitenden erkennbar wird.

Bei der Betrachtung der finanziellen Auswirkungen darf nicht übersehen werden, dass aufgrund der Regelungen zu Vorhaltekostenfinanzierung die Möglichkeit der Regressierung von Krankenhausausgaben um rund 40 % gemindert wird, selbst wenn die Einführung einer Stichprobenprüfung entfallen würde. Denn im Rahmen der Erlösausgleiche würden regressierte Vorhaltekostenanteile ausgeglichen. Dies entspricht Mindereinnahmen der GKV in Höhe von 500 Mio. Euro. Sollte die Stichprobenprüfung wie im Gesetzentwurf vorgesehen die Einzelfallprüfung gänzlich ablösen, sind weitere Verminderungen der Rückführungen aus der Rechnungsprüfung sehr wahrscheinlich.

Insgesamt lehnt der AOK-Bundesverband eine derart einseitige Finanzierung des Krankenhausumbaus zulasten der GKV und damit auf Kosten der Beitragszahlenden, ohne Einbeziehung des Bundes oder der privaten Krankenversicherung, deutlich ab.

### **Vorhaltekostenfinanzierung**

Die grundsätzliche Einführung einer Vorhaltekostenfinanzierung wird begrüßt. Kritisch sieht der AOK-Bundesverband, dass zum einen die Ermittlung und Abfinanzierung des Vorhaltebudgets weiterhin fallbezogen erfolgt, sodass im Vergleich zu einer Finanzierung über einen Fonds ein erheblicher bürokratischer Aufwand sowie Risiken der Budgetverschleppung entstehen. Zum anderen wird das Ziel der Solvenzsicherung der Krankenhäuser auf diesem Wege nicht erreichbar sein.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass ein Teil des Krankenhausbudgets im Hinblick auf eine höhere Planungssicherheit bereits im Vorjahr ermittelt und dem Krankenhaus mitgeteilt wird und dass sich auf Landesebene ein gedeckeltes Vorhaltebudget daraus ableitet. Dadurch, dass das Vorhaltebudget jedoch aus den historischen Fallzahlen abgeleitet und über die Krankenhausabrechnungen abfinanziert wird, wird die im Koalitionsvertrag angekündigte Erlösunabhängigkeit nicht erreicht. Zudem wird durch die Auszahlung und die damit erforderlichen Ausgleiche der bürokratische Aufwand weiter gesteigert. Sowohl diese beiden Schritte als auch die Refinanzierung müssen stattdessen fallunabhängig ausgestaltet werden, wenn die Reform die Ziele einer höheren Krisenfestigkeit des Systems, mehr Planungssicherheit für die Krankenhäuser und keine Steigerung der Bürokratie erreichen soll.

Um zukunftsfähige Krankenhausstrukturen zu schaffen, muss sich die Vorhaltekostenfinanzierung aus Sicht des AOK-Bundesverbandes am Versorgungsbedarf in der Bevölkerung orientieren. Um langfristig die realen Versorgungsbedarfe aus der Bevölkerung heraus ermitteln zu können, muss ein wissenschaftlich fundiertes Instrument zur Bedarfsermittlung entwickelt werden. Mit diesem sollen Bevölkerungsprognosen und Erreichbarkeitsaspekte ermittelt sowie Morbidität, Mitversorgungseffekte und Ambulantisierung berücksichtigt werden. Die Erarbeitung eines wissenschaftlichen Bedarfsbemessungsinstrumentes sollte jetzt beauftragt werden.

Die Ausnahmeregelung zur quartalsweisen Anpassung der Abfinanzierung zeigt die grundsätzlichen Probleme auf, die eine Abfinanzierung über den Fall erzeugt. Zu nennen sind hier insbesondere „Unsicherheit der Finanzierung“ und „bürokratischer Aufwand“ vor allem zulasten der Krankenhäuser. Die Budgetverhandlungen werden durch das vorgesehene Vorgehen weiter massiv belastet und die Bürokratie deutlich erhöht. Nur mit einer am Bedarf der Bevölkerung orientierten Vorhaltefinanzierung lassen sich diese Probleme vermeiden. Die Vorhaltefinanzierung je Krankenhaus sollte sich aus im Rahmen der Krankenhausplanung zugewiesenen Versorgungsanteilen ergeben, fallunabhängig in monatlichen Tranchen an die Krankenhäuser ausgezahlt werden und damit die Liquidität der Krankenhäuser unabhängig von Belegungsschwankungen sichern.

### **Sektorenübergreifende Versorger**

Dass Krankenhäusern eine Perspektive als Sektorenübergreifende Versorger erhalten sollen, die im Bedarfsfall auch vertragsärztliche Versorgungsanteile übernehmen können, bewertet der AOK-Bundesverband positiv. Allerdings sollte die Beibehaltung akutstationärer Versorgung in diesen Einrichtungen nicht Kernziel dieser Umwandlung sein. Stattdessen sollte dies ausschließlich in seltenen Ausnahmefällen ermöglicht werden, da diese Erlaubnis sowohl Fachkräfte bindet als auch Risiken für die Versorgungsqualität sowie Patientensicherheit eröffnet.

Im Gesetzentwurf ist die mit dem Referentenentwurf neu eingeführte, medizinisch-pflegerische Versorgung wieder gestrichen worden. Diese Streichung wird abgelehnt. Aus Sicht des AOK-Bundesverbandes sollte die medizinisch-pflegerische Versorgung das zentrale Kernelement der Sektorenübergreifenden Versorger sein – zum einen mit Blick auf das Ziel einer stärkeren Ambulantisierung und zum anderen, mit Blick darauf, dass die entsprechenden Krankenhäuser bereits jetzt qualitativ und wirtschaftlich stationäre Leistungen nicht mehr erbringen können und am jeweiligen Standort auch kein entsprechender Bedarf besteht. Akutstationäre Versorgung sollte in der Regel nicht Gegenstand Sektorenübergreifender Versorger sein, weil diese Versorgungsform weder mit Blick auf den Fachkräftemangel noch hinsichtlich der ökonomischen Parameter dauerhaft tragfähig ist. Mit dem Fokus auf leichtere Behandlungsfälle, die insbesondere einer engmaschigen pflegerischen Beobachtung bedürfen, können sowohl Vertragsärztinnen und -ärzte als auch andere Krankenhäuser entlastet werden. Des Weiteren kann die entsprechende Patientengruppe in einem neuen Setting bedarfsgerecht

versorgt werden, was keine ärztliche 24/7 Präsenz erfordert. Unnötige Notaufnahmen können verhindert werden, und die Standorte langfristig erhalten bleiben.

Mit dem aktuell vorgesehenen Leistungsspektrum, insbesondere der grundsätzlich immer vorgesehenen stationären Versorgung wird keine stärkere Ambulantisierung erreicht. Leistungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege in wirtschaftlich unabhängigen Pflegeabteilungen zu erbringen, wird zudem abgelehnt. Zielführend wäre die Integration pflegerisch-therapeutischer Maßnahmen in den Pflegeprozess, Maßnahmen zur Vermeidung, Überwindung, Minderung oder Verhinderung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit sollten zentraler Gegenstand der Versorgung sein. Bei der leistungsrechtlichen Ausgestaltung müssen die Systematiken der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden. Dazu werden Ergänzungen im SGB XI erfolgen müssen.

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber das Versorgungsdefizit in der hausärztlichen Versorgung würdigt. Anstelle einer separaten Ermächtigungsregelung für Hausärztinnen und -ärzte wäre jedoch eine inhaltliche Verknüpfung mit der geplanten Regelung zu den Primärversorgungszentren sinnvoll. Darüber hinaus sollten generell bei regionalem Bedarf (offenen Zulassungen im vertragsärztlichen Bereich) die personellen Ressourcen des umgewandelten Krankenhauses für die ambulante Versorgung genutzt werden können. Wichtig ist jedoch eine entsprechende Berücksichtigung in den Bedarfsplänen.

Tagesentgelte sollten nicht einzeln auf der Ortsebene, sondern auf der Landesebene vereinbart werden. Die Tagesentgelte sollten ausschließlich pflegerische und therapeutische Tätigkeiten umfassen. Ärztliche Leistungen müssen nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) abgerechnet und die Gesamtvergütung um die bisher von Vertragsärzten erbrachten Leistungen entsprechend bereinigt werden. Die Stärkung der Degression der Tagesentgelte zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit ist positiv zu bewerten.

Es wird begrüßt, dass die Festlegung der Sektorenübergreifenden Versorger im Benehmen mit den Krankenkassen erfolgen soll. Es wird jedoch abgelehnt, dass es sich um eine den stationären Versorgungsauftrag ergänzende Leistungserbringung handelt.

Insgesamt muss perspektivisch eine sektorenübergreifende Bedarfsplanung aufgebaut werden, an der die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landeskrankenhausgesellschaften, die Krankenkassen und Länder zu beteiligen sind. Gemeinsam ist anhand der Bevölkerung der Bedarf für die ambulante und stationäre Versorgung festzulegen. Der ambulante Versorgungsbedarf kann durch die Vertragsärzteschaft, aber auch von Krankenhäusern erfüllt werden. Wichtig ist, dass die Versorgungsangebote sinnvoll aufeinander abgestimmt werden.

Zusammenfassend schlägt der AOK-Bundesverband eine Ausgestaltung der Sektorenübergreifenden Versorger vor, bei der das Kernelement der Versorgung die medizinisch-pflegerische Versorgung ist, welche bei entsprechendem regionalem Bedarf um weitere Komponenten der ambulanten Versorgung oder ggf. auch durch eine rein pflegerisch-therapeutische Versorgung ergänzt werden kann. Ein konkreter Regelungsvorschlag ist der Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.

### **„Entbürokratisierung“ / Rechnungsprüfung**

Die Abschaffung der Einzelfallprüfung zugunsten einer Stichprobenprüfung wird vom AOK-Bundesverband klar abgelehnt. Bereits die mit dem MDK-Reformgesetz eingeführten Prüfquoten haben zu einem Rückgang des Regressvolumens um mehr als die Hälfte geführt, ohne dass es Grund zu der Annahme gäbe, dass die Abrechnungsqualität besser geworden wäre. Vielmehr liegt es nahe, dass die Begrenzung der Kontrollmöglichkeiten der GKV erschwert, die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots durchzusetzen. Zudem schwächt diese Einschränkung auch die Möglichkeiten, die im Gesetz angekündigten Einspareffekte zu realisieren. Vermeintliche „Entbürokratisierungs“-Schritte dürfen nicht den Weg für ungerechtfertigte Vergütungen ebnen.

Neben diesen grundsätzlichen Einwendungen bewirkt ein Verzicht auf die Einzelfallprüfung potenziell ein Ausbremsen der Ambulantierungsbestrebungen aufgrund fehlender Kontrollfunktion bei Fehlbelegungen und ermutigt Krankenhäuser zum Up-coding, weil insgesamt die Wahrscheinlichkeit einer Rechnungsprüfung sinkt.

Ohne die mit dem MDK-Reformgesetz beschlossenen Weiterentwicklungen der Krankenhausabrechnungsprüfung zu evaluieren, wendet sich der Gesetzgeber von der von den Krankenkassen zu verantwortenden Einzelfallprüfung ab. Er skizziert lediglich Grundsätze und Eckpunkte einer Stichprobenprüfung, die der Medizinische Dienst (MD) bei der Konzepterstellung und die Selbstverwaltung bei der Vereinbarung zu berücksichtigen haben. Sollten die Regelungen trotzdem umgesetzt werden, muss eine Vereinbarung zwischen DKG und GKV-Spitzenverband unterbleiben. Angesichts diametral auseinanderliegender Interessen kann keine qualitativ hochwertige Regelung erwartet werden. Eine zielführende Regelung kann eher erreicht werden, wenn der MD eine entsprechende Richtlinie erarbeitet, die zuvor ein Stellungnahmeverfahren der Selbstverwaltung durchlaufen hat und anschließend vom BMG, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht, genehmigt wird. Schließlich muss der Zoll auch seine Regelungen zur Überprüfung der Sozialversicherungspflichten auf Baustellen nicht mit der Bauindustrie abstimmen.

Nicht hinnehmbar ist, dass der PKV durch die Möglichkeit, die Einzelfallprüfung wie bislang fortzuführen, ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der GKV entsteht.

Alternativ zur Stichprobenprüfung schlägt der AOK-Bundesverband vor, das bestehende Prüfverfahren zu entbürokratisieren (über eine Einführung einer einheitlichen Prüfquote und eines fixen Aufschlags sowie über die Stärkung des Falldialogs). Dadurch würde die wirtschaftliche Mittelverwendung gesichert werden.

Die folgende Stellungnahme ist aufgrund der Komplexität und der Vielzahl an inhaltlichen Schwerpunkten des Gesetzentwurfes thematisch aufgebaut und nicht rein alphanumerisch sortiert. Damit soll die Erschließung des Gesamtvorhabens im Folgenden erleichtert werden. Sollte sich eine Regelung inhaltlich auf verschiedene Schwerpunkte beziehen, wird die Bewertung der Regelung nur einmal aufgeführt und in anderen Schwerpunkten auf diese verwiesen.

Im Anschluss an die Stellungnahme zu den geplanten Regelungen des KHVVG wird der aus Sicht des AOK-Bundesverbands notwendige zusätzliche gesetzliche Änderungsbedarf adressiert. Dies betrifft zum einen interpretationsfähige Regelungen in der Bundespflegesatzverordnung. Mit den beiden als notwendig erachteten Gesetzesänderungen sollen Doppelfinanzierungen bei den Tarifsteigerungen und Sollfinanzierungen von nicht vorhandenem Personal ausgeschlossen werden. Es handelt sich hier um jährliche Beträge im dreistelligen Millionenbereich zulasten der GKV.

Des Weiteren werden die Regelungen zum Zwecke der Förderung der Spezialisierung bei der Erbringung von chirurgischen Leistungen im Zusammenhang mit einer onkologischen Diagnose (§ 40 KHG neu) in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Als Ersatz hierfür erfolgt ein Vorschlag zur Ergänzung des § 136b SGB V. Zur deutlichen Steigerung der Qualität und der Patientensicherheit wird der G-BA beauftragt, mit einer klaren Terminvorgabe die Ergebnisse der WiZen-Studie (Wirksamkeit der Versorgung in onkologischen Zentren) in Form einer Richtlinie umzusetzen und in Folge weitere onkologische Leistungsbereiche zu ergänzen.

Darüber hinaus wird gefordert, dass mit der Ausgliederung der Leistungen nach § 115f SGB V aus dem DRG-System keine Minderung oder Erhöhung des Landesbasisfallwerts einhergehen soll.

Abschließend wird ein gesetzlicher Auftrag zur Erarbeitung eines wissenschaftlich fundierten Instrumentes zur Bedarfsermittlung vorgeschlagen. Um zukunftsfähige Krankenhausstrukturen zu schaffen, muss sich aus Sicht des AOK-Bundesverbandes insbesondere die Vorhaltekostenfinanzierung am Versorgungsbedarf in der Bevölkerung orientieren. Dazu müssen langfristig die realen Versorgungsbedarfe aus der Bevölkerung heraus ermittelt werden können.

## **II. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes**

### **Inhaltliche Schwerpunkte der Stellungnahme**

- Versorgungsqualität
- Finanzielle Auswirkungen auf die GKV
- Vorhaltekostenfinanzierung
- Sektorenübergreifende Versorger
- „Entbürokratisierung“ / Rechnungsprüfung
- Sonstiges

## Versorgungsqualität

### **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

#### **Nr. 2 § 109 SGB V „Abschluss von Versorgungsverträgen mit Krankenhäusern“**

##### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Redaktionelle Änderung
- b) Bei Auswahlmöglichkeiten von mehreren geeigneten Krankenhäusern für einen Versorgungsvertrag sollen Qualitätskriterien nach § 135e SGB V berücksichtigt werden.
- c) Ein Versorgungsvertrag nach § 109 SGB V kann nur geschlossen werden, wenn für die jeweiligen Leistungsgruppen die nach § 135e SGB V geltenden Qualitätskriterien erfüllt werden. Zusätzlich soll sichergestellt werden, dass die Rechtsfolgen einer behördlichen Zuweisung von Leistungsgruppen auch für in einem Versorgungsvertrag vereinbarte Leistungsgruppen gelten.
- d) Es wird das Nachweisverfahren durch den Medizinischen Dienst vor Abschluss eines Versorgungsvertrages beschrieben sowie Regelungen und Ausnahmen von Plan-krankenhäusern auf Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag übernommen.
- e) Verfestigung der bislang vorübergehenden und auf dem Verordnungswege wiederholt verlängerten fünfjährigen Zahlungsfrist für vom Krankenhaus abgerechnete Leistungen.

##### **B Stellungnahme**

Die Erfüllung von Qualitätskriterien als Voraussetzung für den Abschluss eines Versorgungsvertrages wird begrüßt und ist ein wichtiger Beitrag zur notwendigen Strukturveränderung unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte. Ebenfalls positiv ist die Prüfung der Erfüllung der Qualitätsvoraussetzungen vor Abschluss des Versorgungsvertrages. Kritisch ist, die undifferenzierte Angabe von Fahrtzeitminuten als Sicherstellungsgrund und ist in dieser Form abzulehnen. Es ist noch nicht absehbar, bei welchen Leistungsgruppen von den Qualitätskriterien zur Sicherstellung abgewichen werden kann. Dies wird erst in der Rechtsverordnung geregelt. Positiv ist, dass auch Sicherstellungshäuser innerhalb einer Frist für die Erfüllung der Qualitätskriterien sorgen müssen, allerdings ist die Dauer von drei Jahren kritisch zu bewerten.

Die fünfjährige Zahlungsfrist ist für die Klärung versicherungsrechtlicher und anderer formaler Voraussetzungen zu kurz (z. B. Klärung des Versicherungsverhältnisses unter

Mitwirkung des Versicherten). Stattdessen wird vorgeschlagen, eine längere bundesweit einheitliche Zahlungsfrist von zehn Tagen einzuführen, die in etwa der Frist entspricht, die zuvor im Mittel in den Landesverträgen vereinbart wurde.

## C Änderungsvorschlag

- e) In § 109 Abs. 5 Satz 5 SGB V wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 3 § 110 Abs. 1 Satz 2 SGB V „Kündigung von Versorgungsverträgen mit Krankenhäusern“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Die Voraussetzungen zur Kündigung eines Versorgungsvertrages beziehen nun die Änderungen aus § 109 SGB V mit ein und stellen zudem eine kontinuierliche Nachweisführung durch den MD sicher.

#### **B Stellungnahme**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 109 SGB V. Die regelmäßige Überprüfung durch den MD wird begrüßt.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 6 § 121 SGB V „Belegärztliche Leistungen“**

Siehe Kommentierung unter „Sektorenübergreifende Versorger“, Folgeänderung von Streichung der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 7 § 135d SGB V „Transparenz der Qualität der Krankenhausbehandlung“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

a) redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Ergänzung § 40 KHG (neu)

b)

aa: Klarstellung, dass Anlage 1 (Leistungsgruppen) nur gültig ist, bis die Rechtsverordnung nach § 135e SGB V beschlossen ist.

bb: redaktionelle Folgeanpassung durch Anfügung der Nummern 8 und 9.

cc: Im vorgesehenen Transparenzverzeichnis nach § 135d SGB V soll ebenfalls abgebildet werden, ob die geforderten Qualitätskriterien nach § 135e SGB V eingehalten werden (Nummer 8 neu).

c) Das IQTIG bekommt vom G-BA direkt die Informationen zu Mindestmengen Prognosen für die Veröffentlichung im Transparenzverzeichnis.

#### **B Stellungnahme**

a) Der § 40 KHG wird zur Streichung vorgeschlagen, daher keine Umsetzung der Folgeänderung.

b) Sachgerecht. Die Veröffentlichung der Informationen zur Einhaltung der Qualitätskriterien wird begrüßt.

c) Sachgerecht

**C Änderungsvorschlag**

a) Streichen

Weiterer Änderungsbedarf siehe Kapitel Zusätzlicher Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

**Nr. 8 §§ 135e SGB V „Mindestanforderungen an die Qualität der Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“ und 135f SGB V „Mindestvorhaltezahlen für die Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

#### **Zu § 135e SGB V (neu) Mindestanforderungen an die Qualität der Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung**

Der § 135e SGB V wird neu eingeführt und beschreibt die Schwerpunkte und Verfahrensbestimmungen zur Einführung von Mindestanforderungen an die Qualität, die an die jeweiligen Leistungsgruppen geknüpft werden und die Krankenhausstandorte zur Erbringung im Grundsatz erfüllen müssen. Dabei werden folgende Anforderungsbereiche für die Qualitätskriterien festgelegt: Erbringung verwandter Leistungsgruppen, sachliche Ausstattung, personelle Ausstattung sowie sonstige Struktur- und Prozessvoraussetzungen.

Das BMG wird ermächtigt mit Zustimmung der Länder per Rechtsverordnung Leistungsgruppen, Qualitätskriterien und deren Weiterentwicklung zu erlassen. Fokus liegt hierbei insbesondere auf Struktur- und Prozessvoraussetzungen sowie der personellen und sachlichen Ausstattung. In der Verordnung sollen auch Konkretisierungen erfolgen, wann ein Krankenhausstandort die Vorgaben auch in einem Verbund oder in Kooperation erfüllen kann. Darüber hinaus sollen Festlegungen getroffen werden, wann zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung von Qualitätskriterien abgewichen werden kann und wann nicht. Die Rechtsverordnung ist erstmals zum 31.03.2025 mit Wirkung zum 01.01.2027 zu erlassen.

Es wird ein paritätisch besetzter Ausschuss inkl. eigener Geschäftsstelle im BMG unter Leitung des BMG und der Länder eingerichtet, der Empfehlungen für die Rechtsverordnung ausspricht. Der Ausschuss erarbeitet sich eine Geschäftsordnung, die vom BMG zu genehmigen ist. Die Selbstverwaltung und weitere Sachverständige werden beteiligt. Patientenorganisationen können beratend teilnehmen. Fachliche Vorarbeiten und Beratung erfolgen durch die AWMF, InEK und BfArM. Das Initiativrecht zur Weiterentwicklung der Inhalte der Rechtsverordnung liegt allein beim BMG und den Ländern bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung gilt die neue Anlage 1, in der die 65 Leistungsgruppen und Qualitätskriterien aufgelistet werden. Für die Erfüllung der Anforderungen notwendige Voraussetzungen werden Konkretisierungen aufgeführt, z.B. bzgl. Erbringung verwandter Leistungsgruppen oder Differenzierungen zwischen der Behandlung von Erwachsenen und Kindern oder Bedingungen zur sachlichen Ausstattung. Weiterhin wird z.B. festgelegt, dass in den Leistungsgruppen Allgemeine Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie Fachärzte nicht für weitere Leistungsgruppen berücksichtigt werden können, bei allen anderen LG ist das möglich. Darüber hinaus werden für Fachkrankenhäuser weitere Ausnahmeregelungen beschrieben, die zunächst bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung gelten.

## **Zu § 135f SGB V (neu) „Mindestvorhaltezahlen für die Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“**

Der § 135f SGB V „Mindestvorhaltezahlen für die Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“ wird neu eingeführt und regelt, dass Krankenhäuser Mindestvorhaltezahlen je Leistungsgruppe erfüllen müssen. Dies gilt als eine der Voraussetzungen zum Erhalt der Vorhaltefinanzierung. Als erfüllt gelten die Mindestvorhaltezahlen, wenn die Anzahl der Behandlungsfälle im vorvergangenen Kalenderjahr mindestens der Mindestvorhaltezahl entspricht. Von der Regelung ausgenommen werden Krankenhäuser, für die die Krankenhausplanungsbehörde entscheidet, dass die Leistungserbringung hier zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist. Sonderregelungen für Leistungsverlagerungen und z.B. Bundeswehrkrankenhäuser werden getroffen. Das IQWIG soll wissenschaftliche Empfehlungen für Mindestvorhaltezahlen je Leistungsgruppe entwickeln. Anschließend führt das InEK eine Auswirkungsanalyse bzgl. der Empfehlungen durch und legt diese dem BMG vor. Das BMG beschließt die Mindestvorhaltezahlen via Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Zudem teilt das InEK den Landesplanungsbehörden mit, welcher Krankenhausstandort die Mindestvorhaltezahlen welcher Leistungsgruppe erfüllt. Bei der Festlegung sind insbesondere die Verpflichtung zur Vorhaltung eines ständig verfügbaren Facharztstandards, die Sicherstellung der Versorgung sowie die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

## **B Stellungnahme**

### **Zu § 135e SGB V „Mindestanforderungen an die Qualität der Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“**

Die Einführung bundeseinheitlicher Qualitätskriterien und die Umsetzung von Leistungsgruppen inkl. bundeseinheitlicher Kontrolle werden begrüßt. Wenngleich die Vorgaben der Qualitätskriterien gemäß der neuen Anlage 1 nicht im Detail überprüft und somit bewertet werden können. Eine Fallzuordnung zu Leistungsgruppen ist weiterhin nicht möglich. Die aufgeführten Qualitätskriterien weichen stellenweise von den Vorgaben in NRW ab.

Die Einrichtung eines eigenen Ausschusses unter der Federführung des BMG und der Länder inkl. Geschäftsordnung und -stelle sind kritisch zu betrachten, da neue Parallelstrukturen zum G-BA und weitere Bürokratien aufgebaut werden. Zudem ist die Leistungsfähigkeit der dargestellten Struktur fraglich, weil die Aufgaben ausgesprochen komplex sind. Anstatt einer Geschäftsstelle am BMG sollten die organisatorischen Aufgaben dem G-BA übertragen werden. Die explizite Hinzufügung der Hochschulmedizin als weiteres Ausschussmitglied ist nicht nachvollziehbar, die Leistungs er bringerseite wäre bereits ausreichend vertreten.

G-BA Vorgaben haben die Kompromissfindung der Selbstverwaltung bereits durch laufen, sind transparent dokumentiert, genügen höchsten wissenschaftlichen Anfor derungen und werden kontinuierlich weiterentwickelt. Dieser Standard darf vom Aus schuss nicht unterschritten werden, weil ansonsten die Gerichtsfestigkeit der entspre chen Vorgaben nicht als gegeben betrachtet werden kann. Die organisatorische aber auch die fachliche Expertise des G-BA sollte genutzt werden; daher sollten zumindest die Unparteiischen Vorsitzenden des G-BA ein Mitberatungsrecht in dem Ausschuss bekommen.

Das einseitige Initiativrecht durch BMG und Länder ist ebenfalls kritisch zu bewerten, da dies dazu führen kann, dass wissenschaftliche Vorschläge zur Weiterentwicklung erschwert oder unmöglich gemacht werden bzw. von der Gunst der Länder und des BMG abhängig sind. Das Initiativrecht sollte auf alle Organisationen im Ausschuss ausgeweitet werden.

Wesentliche und grundsätzlich Vorgaben werden in eine Rechtsverordnung verlagert und bleiben damit zum jetzigen Zeitpunkt intransparent und unklar, dass erschwert eine Bewertung insgesamt.

Einige Übergangsregelungen scheinen notwendig und sachgerecht, die aber spätestens mit der Rechtsverordnung auf ein Minimum zu reduzieren sind, Patientensicher heit muss dabei der Leitgedanke sein.

### **Zu § 135f SGB V „Mindestvorhaltezahlen für die Krankenhausbehandlung, Verord nungsermächtigung“**

Die Einführung von Mindestvorhaltezahlen ist grundsätzlich zu begrüßen. Je nach ih rer Ausgestaltung können sie zu einem strukturellen qualitätsorientierten Wandel der Krankenhauslandschaft beitragen. Dass diese zeitnah festgelegt werden sollen, wird ebenfalls begrüßt. Es ist nachvollziehbar, dass Sicherstellungshäuser von den Rege lungen ausgenommen werden. Weitere Ausnahmen sollten hingegen nicht vorgesehen

werden. Nur mit einem bundeseinheitlichen Vorgehen kann hier ein wirklicher struktureller Wandel erreicht werden und die Regelung Wirkung entfalten. Es kann noch nicht abgeschätzt werden, wie die Beachtung von weiteren Qualitätsaspekten dabei ist. Bspw. sind einzelne Leistungsgruppen so spezifisch, dass Mindestmengenregelungen des G-BA betroffen sein könnten, die anzusetzenden Mindestvorhaltezahlen müssen mindestens diesem Standard entsprechen. Mindestmengenregelung des G-BA bleiben ein wichtiges Qualitätskriterium im Sinne der Patientensicherheit und gelten weiterhin.

Der Gesetzestext im neuen § 6a KHG sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Zuweisung der Leistungsgruppen durch die Länder nur an diejenigen Krankenhäuser vergeben werden dürfen, die die entsprechenden Mindestvorhaltezahlen erreichen (s. Änderungsvorschlag zu Artikel 3 Nummer 2). Auf diese Weise bleiben Versorgungsaufträge und Vorhaltefinanzierung eng miteinander verbunden. Die Versorgungsaufträge müssen zudem einen Versorgungsumfang (einen Anteil an der stationären Versorgung im Bundesland) umfassen, bei dessen Festlegung die Mindestvorhaltezahlen das leistungsgruppenbezogene Minimum darstellen.

## C Änderungsvorschlag

### **Zu § 135e SGB V „Mindestanforderungen an die Qualität der Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“:**

Zu Absatz 3

Satz 2 wird wie folgt formuliert:

Der Ausschuss wird **organisatorisch dem G-BA übertragen und** durch das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit den obersten Gesundheitsbehörden der Länder geleitet.

Satz 3 wird wie folgt formuliert:

Soweit das Bundesministerium für Gesundheit, **oder** eine oberste Landesgesundheitsbehörde **oder die in Satz 5 genannten Organisationen** die Weiterentwicklung der Inhalte der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 beraten möchten, kann der Ausschuss hierzu zunächst einen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften einholen.

Satz 5 wird wie folgt formuliert:

Der Ausschuss besteht in gleicher Zahl aus Vertretern des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen einerseits und Vertretern der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Bundesärztekammer, der Hochschulmedizin und der Berufsorganisationen der Pflegeberufe andererseits; **die Unparteiischen Vorsitzenden des G-BA sind bei den Beratungen zu beteiligen.**

**Zu §135f SGB V „Mindestvorhaltezahlen für die Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“:**

zu Absatz 1:

Der Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Wenn die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde für mindestens zwei Krankenhausstandorte **im Einvernehmen mit den Selbstverwaltungspartnern** festlegt, dass Leistungen aus einer Leistungsgruppe im Folgejahr nur an einem dieser Krankenhausstandorte erbracht werden (Leistungsverlagerung), erfüllt das Krankenhaus, an dessen Standort die Leistungen künftig erbracht werden sollen, abweichend von Satz 1 die jeweilige Mindestvorhaltezahl in einem Kalenderjahr, wenn die sich aus den nach § 21 Absatz 1 und 2 Nummer 2 des Krankenhausentgeltgesetzes für das vorvergangene Kalenderjahr übermittelten Daten ergebende Anzahl an der dieser Leistungsgruppe zuzuordnenden Behandlungsfällen an allen von der Leistungsverlagerung betroffenen Krankenhausstandorten gemeinsam mindestens der für diese Leistungsgruppe nach Absatz 4 festgelegten Mindestvorhaltezahl entspricht; dabei ist den betroffenen Krankenhasträgern vor der Festlegung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

zu Absatz 2:

Der Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen legt die Empfehlungen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des jeweiligen Auftrags **dem Ausschuss nach § 135e Absatz 3 zur Abstimmung vor. Die abgestimmten Empfehlungen werden spätestens innerhalb von drei Monaten vom Ausschuss nach § 135e** dem Bundesministerium für Gesundheit sowie dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus **vervorgelegt**.

zu Absatz 3:

Der Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus übermittelt zusätzlich für jeden Krankenhausstandort und jede Leistungsgruppe an die jeweilige für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde **und an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen** bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Anzahl der Behandlungsfälle dieses Krankenhausstandorts im jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahr, in denen Leistungen aus der jeweiligen Leistungsgruppe erbracht wurden, und die Information, ob der jeweilige Krankenhausstandort für das jeweils folgende Kalenderjahr die nach Absatz 4 festgelegte Mindestvorhaltezahl der jeweiligen Leistungsgruppen gemäß Absatz 1 Satz 1 bis 4 erfüllt.

zu Absatz 4:

Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Absatz 1 Satz 3 gilt nicht, wenn die Vorhaltung der Leistungsgruppe durch ein **Krankenhaus Sicherstellungshaus, welches Zuschläge gemäß § 136c Absatz 3 SGB Verhält**, nach Einschätzung der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung zwingend erforderlich ist. § 6a Absatz 2 Satz 2 und 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt durch Bescheid. Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde teilt dem Institut für das Entgeltssystem im Krankenhaus, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung erstmalig spätestens bis zum 31. Oktober 2026, danach jeweils spätestens zum 31. Oktober eines Jahres mit, ob und bei welchen Krankenhäusern für das nächste Kalenderjahr ein Fall des Satzes 1 vorliegt.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

**Nr. 9 § 136 SGB V „Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung“**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Es wird geregelt, dass der G-BA Festlegungen von Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität nur treffen kann, soweit diese die Qualitätskriterien nach § 135e ergänzen und nicht im Widerspruch zu ihnen stehen.

Darüber hinaus wird normiert, dass der G-BA seine Richtlinien nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufzuheben hat, wenn sämtliche Anforderungen der Richtlinie in den Qualitätskriterien nach § 135e normiert werden.

### **B Stellungnahme**

Diese Regelungen zu konkurrierenden Qualitätsvorgaben erscheinen notwendig.

### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

**Nr. 10 § 136c SGB V „Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Qualitäts-sicherung und Krankenhausplanung“**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Der gesetzliche Auftrag an den G-BA zur Entwicklung und Pflege von Planungsrele-vanten Qualitätsindikatoren (Plan-QI) wird gestrichen.

### **B Stellungnahme**

Die ersatzlose Streichung der Plan-QI-Vorgaben ist zumindest in Unkenntnis der Rechtsverordnung zu den neuen Leistungsgruppen und deren Qualitätskriterien kri-tisch zu sehen.

Zwar haben bestehende Regelungen keine ausreichenden Effekte erzielt, es liegen al-lerdings umfassende Vorschläge zur Verfahrensverbesserung vor, die vom BMG nicht umgesetzt wurden. Angepasste Plan-QI könnten künftig in die Qualitätskriterien für Leistungsgruppen integriert werden.

Die Streichung erscheint jedoch im Rahmen der Ersttablierung von Qualitätskriterien nach § 135e SGB V zunächst sachgerecht.

### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 22 § 299 SGB V „Datenverarbeitung für Zwecke der Qualitätssicherung“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Redaktionelle Folgeänderung durch die Streichung der Planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (Plan-QI)
- b) Redaktionelle Folgeänderung durch die Streichung der Plan-QI
- c) Die Befugnisse zur Nutzung personenbezogener Daten im Sinne einer wissenschaftlich fundierten Versichertenbefragung werden erweitert.
- d) Das IQTIG wird berechtigt und verpflichtet, die Daten, welche der Medizinische Dienst Bund ihm gemäß § 275a Absatz 3 Satz 1 und 5 übermittelt, zum Zweck des § 135d zu verarbeiten.

#### **B Stellungnahme**

Zu c) und d): Die Ergänzungen sind sachgerecht und werden begrüßt.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 2 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 1 § 6 Abs. 1a KHG „Krankenhausplanung und Investitionsprogramme“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Aufhebung des Absatz 1a als Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Planungsrelevanten Qualitätsindikatoren in § 136c SGB V.

#### **B Stellungnahme**

Sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 2 § 6a KHG „Zuweisung von Leistungsgruppen“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Die Zuweisung der Leistungsgruppen auf Landesebene wird beschrieben. Länder können Leistungsgruppen zuweisen, die Erfüllung der Qualitätskriterien nach § 135e SGBV sind dafür Voraussetzung. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht. Das Nachweisverfahren wird ebenfalls geregelt. Die Länder können Krankenhausstandorte für die Bestimmung des Vorhalteanteils Planfallzahlen für Leistungsgruppen vorgeben. Bei einer Vergabe einer Leistungsgruppe, deren Leistungen erstmals an dem Krankenhausstandort erbracht werden, ist die Vorgabe von Planfallzahlen verpflichtend. Zur Sicherstellung der Versorgung sind Abweichungen von den Vorgaben im Benehmen mit den Krankenkassen möglich. Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung wird über PKW-Fahrtzeitminuten definiert oder über die bestehenden Regelungen zum Erhalt des Sicherstellungszuschlags. Die Nichterfüllung ist auf drei Jahre beschränkt soweit sie nicht in der Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 des KHEntgG enthalten sind. Die Krankenhausplanungsbehörde hat dem InEK die Zuweisungsergebnisse zu übermitteln. Das InEK regelt das Nähere zur konkreten Datenübermittlung.

#### **B Stellungnahme**

Qualitätskriterien als Leistungsvoraussetzung werden begrüßt, ebenso dass kein Anspruch auf Zuweisung besteht. Ausnahmen sind auf ein Minimum zu reduzieren und die Versorgungsqualität ist im Vergleich zur regulären Versorgung zu bewerten. Eine Befristung der Ausnahmen wird begrüßt, allerdings sollten bei großen Defiziten keine Ausnahmen möglich sein; Patientensicherheit muss dabei der Leitgedanke sein. Daran schließt sich auch an, dass die Erreichbarkeit nicht zwingend ein Qualitätskriterium ist und von der jeweiligen Leistungsgruppe abhängt. Bei der Behandlung von Notfällen und Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung kann die Kopplung an Fahrzeitminuten sinnvoll sein. Für Leistungsgruppen, wie z. B. Transplantation sind Erreichbarkeitsparameter nicht sinnvoll und würden unter aktuellen Aspekten zu einer Ausweitung von Standorten führen, wobei die voraussichtlich relevanten Mindestfallzahlen zur Erbringung einer qualitativen Versorgung nicht erreicht werden könnten. Hier muss differenzierter vorgegangen werden, weil ansonsten Möglichkeiten eröffnet werden, Feststellungsbescheide erfolgreich zu beklagen. Dass Klagen jedoch keine aufschiebende Wirkung haben, wird begrüßt.

Neben den Qualitätskriterien muss auch die Erfüllung der Mindestvorhaltezahlen bereits eine Voraussetzung für die Zuweisung der Leistungsgruppen sein. Auf diese Weise bleiben Versorgungsaufträge und Vorhaltefinanzierung eng miteinander verbunden. Die Einführung von Planfallzahlen wird begrüßt. Die Kann-Bestimmung muss für beide Situationen - erstmalige und wiederholte Erbringung der Leistungen einer Leistungsgruppe - in eine verpflichtende Bestimmung geändert werden. Die Mindestvorhaltezahlen sollten das leistungsgruppenbezogene Minimum für die zu vergebenden Planfallzahlen darstellen.

## C Änderungsvorschlag

zu Absatz 1:

Satz 1 wird ergänzt:

„Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde kann einem nach § 108 Nummer 1 oder Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhaus für einen Krankenhausstandort Leistungsgruppen zuweisen, wenn das Krankenhaus an dem jeweiligen Krankenhausstandort die für diese Leistungsgruppen jeweils maßgeblichen Qualitätskriterien **sowie die Mindestvorhaltezahlen nach § 135 SGB V** erfüllt.“

Satz 2 neu wird das Wort „kann“ durch „muss“ ersetzt.

Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 ergänzt:

„**Der geringste zuzuweisende Versorgungsanteil, welcher durch Planfallzahlen ausgedrückt wird, entspricht den Mindestvorhaltezahlen nach §135f SGB V. Dieser Versorgungsanteil beschreibt einen Anteil der Bevölkerung für dessen Versorgungsbefordarf das Krankenhaus in der jeweiligen Leistungsgruppe verantwortlich ist.**“

zu Absatz 4:

Satz 3 Nr. 2 wie folgt geändert:

2. für die übrigen Leistungsgruppen **erfolgt eine differenzierte Festlegung in der Rechtsverordnung nach § 135e.**

Weitere Ergänzungen:

Es wird ein zusätzlicher Absatz 9 eingefügt:

**(9) Für Ausnahmen nach Absatz 4 wird die Ergebnisqualität gegenüber der Regelversorgung zeitnah evaluiert. Ausnahmeregelungen haben nur so lange einen Vergütungsanspruch, wie die Versorgungsqualität nicht im unteren Quartil der Versorgungsqualität der Regelversorgung liegt. Die Bewertung wird durch geeignete wissenschaftliche Begleitforschung erstellt.**

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**Nr. 3 §§ 6b KHG „Zuweisung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben“ und 6c KHG „Bestimmung als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung“**

***zu § 6b KHG Zuweisung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben***

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Die Krankenhausplanungsbehörde kann den Krankenhäusern unter bestimmten Voraussetzungen im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben, auch bei Großschadensereignissen, zuweisen.

Das Nähere zu dem Inhalt vereinbaren die Vertragsparteien nach § 17b Absatz 2. Die Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben dürfen nur einem Krankenhaus zugewiesen werden, dass der Versorgungsstufe „Level 3U“ zugeordnet ist. Gibt es keine Universitätsklinik, kann auch dem Level 3 zugewiesen werden.

### **B Stellungnahme**

Die Zuweisung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben, sowie die damit verbundenen Zuschläge, werden abgelehnt. Jedes Krankenhaus hat die Aufgabe sich an der Koordinierung und Vernetzung der Versorgung zu beteiligen. Zudem ist für den Erhalt der Zuschläge nicht mehr erforderlich, als die Zuweisung der Aufgaben. Ein Nachweis darüber, welche Koordinierungsaufgaben mit welchen zusätzlichen Kosten erbracht wurden, ist nicht vorgesehen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Gesetzentwurf insbesondere auf Großschadensereignisse abstellt. Bezüglich dieses Verweises ist zudem zu berücksichtigen, dass hier das Katastrophenschutzgesetz greift. Hier steht nicht die GKV in der Zahlungsverpflichtung.

### **C Änderungsvorschlag**

Der § 6b (neu) wird gestrichen.

***zu 6c siehe Kapitel Sektorübergreifende Versorger***

## **Artikel 2 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 4 § 8 Abs. 1a bis 1c KHG „Voraussetzungen der Förderung“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Planungsrelevanten Qualitätsindikatoren in § 136c SGB V.

#### **B Stellungnahme**

Sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**Nr. 14 §§ 37 KHG „Verpflichtungen des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vergütung eines Vorhaltebudgets“ und 38 KHG „Verpflichtungen des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit Zuschlägen zur Förderung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben und zur Finanzierung der speziellen Vorhaltung von Hochschulkliniken“**

Siehe Kommentierung unter „Vorhaltekostenfinanzierung“.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**Nr. 16 §§ 39 KHG „Förderbeträge für die Bereiche Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin“ und 40 „Verpflichtungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte und des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus zur Förderung der Spezialisierung bei der Erbringung von onkochirurgischen Leistungen“**

Siehe Kommentierung unter „Vorhaltekostenfinanzierung“, insbesondere zu „Unterstützung von Konzentrationsbemühungen und Verbesserungen der Qualität im Bereich der Onkologie“.

### **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

#### **Nr. 18 § 21 Abs. 2 KHEntgG „Übermittlung und Nutzung von Daten“**

Siehe Kommentierung unter „Vorhaltekostenfinanzierung“; redaktionelle Änderung zu § 135e SGB V.

## **Finanzielle Auswirkungen auf die GKV**

### **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

#### **Nr. 12 § 221 Absatz 3 SGB V „Beteiligung des Bundes an Aufwendungen“**

##### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) wird an dem neu geschaffenen Transformationsfonds Krankenhaus beteiligt. Aus diesem Grund werden auch aus dem Anteil der LKK am jährlichen Bundeszuschuss für versicherungsfremde Leistungen Mittel für den Transformationsfonds einbehalten.

Die Regelung folgt der bisherigen Praxis zur Beteiligung der LKK an dem Innovationsfonds und dem Krankenhaus-Strukturfonds und wird verfahrensgleich auf den neuen Transformationsfonds Krankenhaus angewendet.

##### **B Stellungnahme**

Da nachfolgend die Finanzierung des Transformationsfonds aus Beitragsgeldern der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich abgelehnt wird (siehe Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 13 zu § 271 SGB V), ist auch keine Beteiligung der LKK notwendig.

##### **C Änderungsvorschlag**

Streichung der vorgesehenen Regelung.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 13 § 271 SGB V „Gesundheitsfonds“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Der neue Transformationsfonds Krankenhaus wird ab 2026 über 10 Jahre hälftig mit jeweils bis zu 2,5 Milliarden Euro pro Jahr von den Bundesländern und der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) finanziert. Die Finanzierung durch die GKV erfolgt aus Beitragsmitteln. Hierfür werden aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds jährlich bis zu 2,5 Milliarden Euro an den Transformationsfonds abgeführt – entsprechend des Mittelabrufs der Bundesländer aus dem Transformationsfonds.

Technisch wird hierfür unter Buchstabe a) der geplanten Regelung für den Zeitraum 2025 bis 2035 die maximal zulässige Höhe der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds von derzeit 25 Prozent einer Monatsausgabe auf 50 Prozent hochgesetzt, um den Mittelbestand des Gesundheitsfonds zu erhöhen.

Zugleich wird unter Buchstabe b) für den Zeitraum von 2026 bis 2035 die jährliche Entnahme von bis zu 2,5 Mrd. Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds als Finanzierungsanteil der GKV an dem Krankenhaustransformationsfonds vorgegeben. Die Mittelbereitstellung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erfolgt vorbehaltlich des Mittelabrufes durch die Länder. Nicht oder nur teilweise abgerufene Mittel sollen bis 2035 in voller Höhe verfügbar sein. Bei Abruf der bis dahin nicht verbrauchten Mittel durch die Länder soll auch der GKV-Anteil aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zusätzlich an den Transformationsfonds fließen.

#### **B Stellungnahme**

Ein Transformationsfonds zum Umbau von Krankenhausstrukturen stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar und ist aus Steuermitteln zu finanzieren. Die Finanzierung der Krankenhausstruktur ist nicht Aufgabe der GKV. Die Finanzierungsbeteiligung der GKV am Transformationsfonds wird daher grundsätzlich abgelehnt.

Aus den finanztechnischen Vorgaben zum GKV-Anteil am Transformationsfonds ergeben sich zudem Risiken für die Liquidität des Gesundheitsfonds und die GKV.

- Das Aufbringen von insgesamt 25 Milliarden Euro über einen 10-Jahres-Zeitraum erfolgt unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und der damit verbundenen Einnahmesituation der GKV und ist als unsicher zu bezeichnen.
- Die jahresübergreifende Bereithaltung nicht-verbrauchter Mittel bis 2035 aus der Liquidität des Gesundheitsfonds ist nur begrenzt möglich. Die Mindestreserve der LQR beträgt 2024 4,7 Mrd. Euro (0,2% einer Monatsausgabe). Die Obergrenze für die LQR beträgt 2024 5,9 Mrd. Euro. (0,25% einer Monatsausgabe). Bei bis zur Obergrenze gefüllter LQR können aktuell maximal 1,2 Mrd. Euro aus der LQR entnommen werden. Nach aktuellem Stand steht nur 1 Mrd. Euro für Entnahmen aus der LQR zur Verfügung.
- Auch bei der für die Dauer der Laufzeit des Fonds befristeten Verdoppelung der Obergrenze (0,5% einer Monatsausgabe) muss erst mal Liquidität aufgebaut werden.
- Sogar, wenn der Liquiditätsaufbau auf 0,5% einer Monatsausgabe gelungen ist, wäre nur ein kumulierter Mittelabfluss an den Transformationsfonds von ungefähr 2 Jahren finanziert. Jedoch ist der kumulierte Abruf nicht verbrauchter Mittel nicht vorhersehbar, da es keine begrenzenden Regelungen zum Mittelabruf durch die Bundesländer gibt.
- Bei einem frühen oder unerwartet hohen Abruf von Mitteln könnte die Mindest-Liquiditätsreserve von 0,2 Monatsausgaben des Gesundheitsfonds unterschritten werden. In der Folge wäre im nächsten Schätzerkreis die Auffüllung der Liquiditätsreserve bis zum Mindestniveau von 0,2 Monatsausgaben einzuplanen. Dies wäre nur zu Lasten des Zuweisungsvolumens der GKV möglich.
- Bei unterjährig zu hohem Liquiditätsbedarf durch den Mittelabruf des Transformationsfonds kann es zu Verschiebungen der Auszahlung der Zuweisungen nach hinten kommen, was wiederum Auswirkungen auf die Liquidität der Kassen hat. Bei unterjährigen Liquiditätsengpässen wäre vom Gesundheitsfonds ggf. auch ein Bundesdarlehen nach § 271 Abs. 3 SGB V zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitsfonds zu beanspruchen.

## C Änderungsvorschlag

Streichung der vorgesehenen Regelung.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**Nr. 5 § 12a KHG „Fortführung der Förderung zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019“**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Die Regelung verlängert den Krankenhausstrukturfonds um ein Jahr bis zum 31.12.2025.
- b) Die Regelung sieht vor, dass Mittel die über den Krankenhausstrukturfonds nicht ausgeschüttet werden können ergänzend für eine Förderung von Vorhaben nach § 12b zur Verfügung gestellt werden.

### **B Stellungnahme**

- a) Die Regelung ist sachgerecht. Im Übergang zum Transformationsfonds nach § 12b ab dem Jahr 2026 ist eine Verlängerung des Krankenhausstrukturfonds bis zum 31.12.2025 nachvollziehbar.
- b) Die Regelung ist abzulehnen. Ein Transformationsfonds ist durch Bund und Länder zu finanzieren, eine Finanzierung ist nicht Aufgabe der GKV. Aus diesem Grund sind nicht genutzte Mittel aus dem Krankenhausstrukturfonds an den Gesundheitsfonds zurückzuführen.

### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Streichung.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 6 § 12b KHG „Transformationsfonds, Verordnungsermächtigung“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen zum Transformationsfonds sehen eine Zuweisung von insgesamt bis zu 25 Milliarden Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an den beim Bundesamt für Soziale Sicherung errichteten Strukturfonds vor und sollen zur Anpassung der stationären Versorgungsangebote an die Neuausrichtung der Regelungen zur Erbringung und Finanzierung von Krankenhausleistungen des KHVVG dienen. Länder und Träger erbringen über eine Co-Finanzierung ebenfalls 50 % des Fördervolumens, sodass der Transformationsfonds insgesamt ein Volumen von 50 Milliarden Euro umfasst. In seinem Aufbau orientiert sich der Transformationsfonds stark am Krankenhausstrukturfonds.

#### **B Stellungnahme**

Die Transformation der Krankenhauslandschaft muss mit begrenzten Ressourcen eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige, aber auch nachhaltig finanzierte Versorgungsstruktur für die Zukunft sicherstellen. Ein Transformationsfonds ist durch Bund und Länder zu finanzieren, eine Finanzierung ist nicht Aufgabe der GKV und somit inakzeptabel. Weitere Risiken ergeben sich aus den finanziellen Vorgaben zum GKV-Anteil am Transformationsfonds. Die maximale Höhe, der lange Zeitraum und die Bereithaltung nicht-verbrauchter Mittel jahresübergreifend bis 2035 stellen ein erhebliches Risiko für die notwendige Liquidität des Gesundheitsfonds dar, da ein nicht vorhersehbarer kumulierter Abruf bisher nicht verbrauchter Mittel möglich ist. Die Liquiditätsreserve müsste dann zu Lasten der Zuweisungen wieder aufgefüllt werden.

Wenn entgegen der originären Zuständigkeit die Finanzierung durch die GKV vom Gesetzgeber vorgesehen wird, ist bei förderfähigen Projekten in jedem Fall das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen analog der Regelungen der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung vorzusehen. Anderweitig ist eine zielgerichtete Transformation nicht erreichbar.

## C Änderungsvorschlag

In § 12b Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds“ durch das Wort „Bundesmittel“ ersetzt.

In § 12b Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „verbleiben sie beim Gesundheitsfonds“ durch die Wörter „werden sie an den Bund zurückgeführt“ ersetzt.

In § 12b Abs. 3 Satz 1 wird folgende Nr. 6 angefügt:

6. ein Nachweis, dass mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen das Einvernehmen über die Förderung des Vorhabens und die Beantragung von Mitteln aus dem Transformationsfonds herbeigeführt worden ist, vorliegt.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 7 § 14 KHG „Auswertung der Wirkungen der Förderung“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Die begleitende Auswertung nach § 14 findet auch für den Transformationsfonds Anwendung.
- b) Ein erster Zwischenbericht ist erstmals zum 31. Dezember 2027 zu erstellen.
- c) Die Regelung legt den Endzeitpunkt der Finanzierung der entstehenden Aufwendungen für die Auswertung aus dem Strukturfonds für den 31.12.2026 fest.
- d) Die Regelung sieht vor, dass Aufwendungen für die Auswertung des Strukturfonds und des Transformationsfonds, die nach dem 1. Januar 2027 entstehen, über den Transformationsfonds finanziert werden.

#### **B Stellungnahme**

- a) Die Regelung ist sachgerecht.
- b) Die Regelung ist sachgerecht.
- c) Die Regelung ist vor dem Hintergrund des Endes des Strukturfonds nachvollziehbar.
- d) Die Regelung ist bezogen auf die bisher vorgesehenen Regeln nachvollziehbar.

#### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Kein Änderungsbedarf.
- c) Kein Änderungsbedarf.
- d) Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**Nr. 14 §§ 37 KHG „Verpflichtungen des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vergütung eines Vorhaltebudgets“ und 38 KHG „Verpflichtungen des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit Zuschlägen zur Förderung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben und zur Finanzierung der speziellen Vorhaltung von Hochschulkliniken“**

Siehe Kommentierung unter „Vorhaltekostenfinanzierung“.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**Nr. 16 §§ 39 KHG „Förderbeträge für die Bereiche Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin“ und 40 „Verpflichtungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte und des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus zur Förderung der Spezialisierung bei der Erbringung von onkochirurgischen Leistungen“**

Siehe Kommentierung unter „Vorhaltekostenfinanzierung“, insbesondere zu „Unterstützung von Konzentrationsbemühungen und Verbesserungen der Qualität im Bereich der Onkologie“.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 5 § 5 KHEntgG „Nicht förderungsfähige Einrichtungen“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Die Regelung erhöht die Förderbeträge für bedarfsnotwendige ländliche Krankenhäuser.
- b) Die Regelung verlängert die Förderung der geburtshilflichen Versorgung in Krankenhäusern um die Jahre 2025 und 2026.
- c) Die Regelung verlängert die Förderung der geburtshilflichen Versorgung in Krankenhäusern um die Jahre 2025 und 2026.
- d) Die Regelung verlängert die Förderung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen über einen Zuschlag in den Jahren 2025 und 2026. Darüber hinaus werden Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben gemäß § 6a Absatz 5, Sondere Einrichtungen nach § 17b Absatz 1 Satz 10 und Hochschulkliniken zusätzlich gefördert.

#### **B Stellungnahme**

- a) Die Änderung ist abzulehnen. Eine Erhöhung der Förderbeträge für bedarfsnotwendige ländliche Krankenhäuser ist nicht erforderlich.
- b) Die Änderung ist abzulehnen. Eine Verlängerung der Förderung der geburtshilflichen Versorgung in Krankenhäusern um die Jahre 2025 und 2026 ist nicht erforderlich.
- c) Die Änderung ist eine Folgeänderung und entsprechend abzulehnen.
- d) Die Änderung ist abzulehnen. Über die Zuschläge wird zusätzliches Geld mit der Gießkanne an Krankenhäuser ausgeschüttet, das nicht zu einer Verbesserung der Versorgungsstruktur beiträgt und so die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler unangemessen belastet.

#### **C Änderungsvorschlag**

- a) Streichung.

- b) Streichung.
- c) Streichung.
- d) Streichung.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 11 § 9 KHEntgG „Fördertatbestände“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Mit der Ergänzung der Nummer 10 in § 9 werden die Vertragsparteien auf der Bundesebene damit beauftragt, innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen der Vereinbarung oder Festlegung nach § 115g nähere Einzelheiten zur Verhandlung des Gesamtvolumens nach § 6c Absatz 1 Satz 1 und der sachgerechten Ermittlung der Aufteilung dieses Gesamtvolumens auf krankenhausindividuelle Tagesentgelte nach § 6c Absatz 1 Satz 2 und deren Degression festzulegen sowie zu den weiteren nach § 6c Absatz 1 Satz 2 zu vereinbarenden Inhalten. Dazu gehören insbesondere die vorzulegenden Unterlagen und wesentlichen Rechengrößen zur Herleitung der zu berücksichtigenden Kosten, eine einheitliche Form der Dokumentation der Vereinbarungsergebnisse auf der Orts-ebene, Regelungen zur unterjährigen Refinanzierung von Tarifsteigerungen, vorläufige Tagesentgelte und deren Degression sowie Abrechnungsbestimmungen.
- b) Die Regelung sieht eine Erhöhung der Zuschläge für eine Teilnahme von Krankenhäusern an der Notfallversorgung um insgesamt 33 Mio. Euro ab dem Jahr 2027 vor.
- c) Die Regelungen der Anpassung der Ermittlung des Veränderungswertes sehen vor, dass ab dem Jahr 2025 der Veränderungswert ausgehend vom Orientierungswert unter Berücksichtigung bereits anderweitig finanzierte Kostensteigerungen zu vereinbaren ist. Die Beschränkung des Veränderungswertes auf eine Erhöhung der Veränderungsrate um ein Drittel der Differenz zwischen Orientierungswert und Veränderungsrate wird gestrichen.

#### **B Stellungnahme**

- a) Die Ergänzung der Nummer 10 in § 9 ist sachgerecht, da hiermit die notwendige rechtliche Grundlage für die Vereinbarung der näheren Regelungen zur Vergütung der Sektorenübergreifenden Versorger auf der Ortsebene, welche auf der Bundesebene zu erfolgen hat, geschaffen wird. Anstelle einer Vereinbarung der Vergütung Sektorenübergreifender Versorger auf der Ortsebene sollte hingegen eine Vereinbarung auf der Landesebene erfolgen (siehe Stellungnahme zu Artikel 4 Nr. 6). Sollte dies umgesetzt werden, bräuchte es keiner Ergänzung in § 9 Nummer 10. Stattdessen bräuchte es einer Anpassung in § 10. Zur Bewertung der vorgesehenen Finanzierung von Sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen siehe die Stellungnahme zu Artikel 3, Nr. 8.

- b) Die Erhöhung der Zuschläge für eine Teilnahme von Krankenhäusern an der Notfallversorgung wird abgelehnt. Eine Erhöhung trägt nicht zu einer Verbesserung der Versorgungsstrukturen bei, da der Bedarfsbezug fehlt. Die Vorhaltefinanzierung sollte sich ausschließlich aus im Rahmen der Krankenhausplanung zugewiesenen Versorgungsanteilen ergeben.
- c) Die geplante Entkoppelung der Ausgabensteigerung von der Einnahmeentwicklung der GKV ist schwer nachvollziehbar. Eine Kopplung der Ausgabenentwicklung an die Einnahmeentwicklung der GKV hat in den vergangenen Jahren die Stabilität des Finanzierungssystems gesichert. Im Grundsatz handelt es sich bei der Regelung um den Ansatz einer antizyklischen Budgetpolitik. In Jahren mit geringeren Ausgabensteigerungen aber höherer Einkommensentwicklung wird ein über dem Orientierungswert liegender Veränderungswert angesetzt. In Jahren mit höherem Ausgabenanstieg aber geringerer Einkommensentwicklung wird der Veränderungswert unterhalb des Orientierungswertes gedeckelt. Das System funktioniert dann, wenn die Zyklen sich in der langen Frist ausgleichen.

In den Jahren 2013 bis 2021 ist der Veränderungswert jeweils der Einnahmeentwicklung der GKV in Form der Veränderungsrate gefolgt, die oberhalb des Orientierungswertes gelegen hat. Es wurde entsprechend der bisher geltenden gesetzlichen Regelung ein über die Kostenentwicklung hinausgehender Veränderungswert festgesetzt. Da dieser Finanzierungsgrundsatz nun einseitig zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler aufgehoben werden soll, nämlich nur wenn der Orientierungswert oberhalb der Veränderungsrate liegt, ist nicht sachgerecht. Der Gesetzgeber vertritt die Auffassung, dass der Orientierungswert geeignet ist, die Kostenentwicklung innerhalb der Krankenhauslandschaft sachgerecht abzubilden und eine Anwendung des vollen Orientierungswertes die Funktionalität des Finanzierungssystems nicht belastet. Entsprechend entfällt das Argument, wegen dessen der Veränderungswert der Veränderungsrate entsprechen sollte, wenn der Orientierungswert unterhalb der Veränderungsrate liegt. Dies hat zur Folge, dass entweder ein beidseitiger Verzicht auf eine Kopplung von Veränderungsrate und Orientierungswert sachgerecht und durch den Gesetzgeber umzusetzen ist, oder die bisherige antizyklische Regelung beibehalten werden sollte.

## C Änderungsvorschlag

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Streichung.
- c) § 9 Abs. 1b Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen:  
Die Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbaren mit Wirkung für die Vertragsparteien auf Landesebene bis zum 31. Oktober jeden Jahres den Veränderungswert ausgehend vom Orientierungswert nach § 10 Absatz 6 Satz 1 für die Begrenzung der Entwicklung des Basisfallwerts nach **§ 10 Absatz 4**, wobei bereits anderweitig finanzierte Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind. Für das Jahr 2025 ist der bis zum 31. Oktober 2024 vereinbarte Veränderungswert

bis zum [einsetzen: zwei Wochen nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Satz 1] entsprechend neu zu vereinbaren“.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 12 § 10 KHEntG „Entwicklungsauftag zur Reform der Investitionsfinanzierung“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Der Ausnahmetatbestand aus § 17 Abs. 4 Satz 4 wird um die Einführung der Vorhaltevergütung nach § 6b erweitert.
- b) Die Regelungen sehen vor, dass im Bereich der Tarifrefinanzierung zukünftig im ärztlichen und nicht-ärztlichen Bereich 100 % des Unterschieds zwischen dem Veränderungswert und der Tarifrate bei der Tarifrefinanzierung berücksichtigt werden und die Einschränkung auf lineare Tarifsteigerungen und Einmalzahlungen in diesen Bereichen entfällt. Darüber hinaus wird eine unterjährige Umsetzung der anteiligen Erhöhungsrate auf Verlangen einer Vertragspartei und eine Schiedsstelle eingeführt. Die Schiedsstelle greift vier Wochen nach Abschluss der maßgeblichen tarifvertraglichen Vereinbarungen für das laufende Kalenderjahr, wenn keine Vereinbarung nach § 10 Abs. 5 Satz 4 zustande kommt.
- c) Die Regelung passt die Ermittlung des Veränderungswertes auf Basis der Änderung von § 9 an.
- d) Das Bundesministerium für Gesundheit kann die Ermächtigung nach Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz durch Rechtsverordnung auf das Statistische Bundesamt übertragen.
- e) Die Anpassung der Regelungen zur Umsetzung des vollen Orientierungswertes im Jahr 2025 erfordert eine Neu-Vereinbarung des zum 30.11.2024 zu vereinbarenden Veränderungswertes nach Inkrafttreten des Gesetzes.

#### **B Stellungnahme**

- a) Die Regelung ist sachgerecht.
- b) Die Änderung ist in Teilen nachvollziehbar. Einerseits schafft sie für Krankenhäuser unterjährig den Krankenhäusern zustehende Liquidität, andererseits ist mit der Regelung ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand und Mehrkosten zu lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler verbunden. Bei einer möglichen Umsetzung müssen zwingend Doppelfinanzierungstatbestände ausgeschlossen werden. Weiterhin sollten Anreize eingefügt werden, welche das wirtschaftliche Arbeiten von Kliniken fördern. Eine faktische Ist-Kostenfinanzierung hemmt dauerhaft Innovationen.

- c) Die Regelung ist auf Basis der Anpassung der Regelungen zum Orientierungswert in § 9 nachvollziehbar.  
Darüber hinaus ist bei einer Anwendung des vollen Orientierungswerts die vollständige Transparenz über die dem Orientierungswert zugrundeliegenden Daten herzustellen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Selbstverwaltung bei der Vereinbarung des Veränderungswerts bereits anderweitig finanzierte Kostensteigerungen berücksichtigt. Diese Anforderung ist nur im Sinne des Gesetzgebers zu erfüllen, wenn die Transparenz über die vom Statistischen Bundesamt verwendeten Daten gegenüber den Selbstverwaltungspartnern sichergestellt ist.  
Des Weiteren ist eine gesetzlich verankerte Beteiligung der Selbstverwaltung an der Weiterentwicklung des Orientierungswertes erforderlich. Zukünftige Fragestellungen bei der Ermittlung des Orientierungswertes müssen bei steigender Ausgabenwirksamkeit von der Selbstverwaltung mitgestaltet werden können.
- d) Die Regelung ist nachvollziehbar, da das Statistische Bundesamt über die erforderliche Fachexpertise hinsichtlich der zu erhebenden Daten verfügt.
- e) Die Regelung ist eine Folgeänderung und aufgrund der Regelung in § 9 und der Intention des Gesetzgebers sachgerecht.

## C Änderungsvorschlag

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Streichung der Änderungen in § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3.
- c) § 10 Abs. 6 ist wie folgt neu zu fassen:  
**Das Statistische Bundesamt hat jährlich einen Orientierungswert, der die tatsächlichen Kostenentwicklungen der Krankenhäuser ohne die Kostenentwicklung des Pflegepersonals in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen wiedergibt, zu ermitteln und spätestens bis zum 30. September jeden Jahres zu veröffentlichen; die hierfür vom Statistischen Bundesamt zu erhebenden Daten werden vom Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Das Statistische Bundesamt übermittelt den Vertragsparteien auf Bundesebene bis zum 15. Oktober jeden Jahres die dem Orientierungswert zugrundeliegenden Daten, die zur Beurteilung anderweitig finanzierte Kostensteigerungen erforderlich sind. Das Statistische Bundesamt hat die Ermittlung des Orientierungswertes nach Satz 1 und die zu übermittelnden Daten nach Satz 2 jährlich im Einvernehmen mit den Vertragsparteien auf Bundesebene weiterzuentwickeln. Die Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbaren den Veränderungswert gemäß **§ 9 Absatz 1b Satz 1** und **§ 9 Absatz 1 Nummer 5 der Bundespflegesatzverordnung**.**
- d) Kein Änderungsbedarf.

e) Kein Änderungsbedarf.

### **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

**Nr. 13 § 11 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG „Landesrechtliche Vorschriften über die Förderung“**

Siehe Kommentierung unter „Vorhaltekostenfinanzierung“, insbesondere zur Anwendung des Veränderungswertes.

## **Artikel 4 Änderung der Bundespflegesatzverordnung**

### **Nr. 1 § 2 BPfLV „Krankenhausleistungen“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 3 Nr. 2 dargestellten Neuregelung zur Vergütung der vertragsärztlichen Strahlentherapie während einer somatischen Krankenhausbehandlung, die auch im Bereich der Bundespflegesatzverordnung gelten soll.

#### **B Stellungnahme**

Die Änderung ist sachgerecht und folgerichtig.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 4 Änderung der Bundespflegesatzverordnung**

### **Nr. 2 § 3 BPfIV „Vereinbarung eines Gesamtbetrags“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Die Neuregelung sieht eine vollständige Tarifrefinanzierung für alle Beschäftigtengruppen in psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern vor.
- b) Die Neuregelung sieht vor, dass die Krankenhäuser bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung einer Erhöhungsrate für Tariferhöhungen durch die Vertragsparteien auf Bundesebene unterjährig einen angehobenen Basisentgeltwert bei der Abrechnung anwenden können. Die unterjährige Erhöhung des Basisentgeltwerts hat zur Folge, dass die Tariflohnsteigerungen bereits im laufenden Kalenderjahr refinanziert werden können.

#### **B Stellungnahme**

- a) Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf handelt es sich um eine unmittelbare und zwingende Folgeänderung zu der Regelung in § 10 Absatz 5 Satz 2 KHEntgG zur vollständigen Refinanzierung von Tariflohnsteigerungen durch eine unterjährige Neuvereinbarung des Landesbasisfallwerts bei somatischen Krankenhäusern. Dass eine solche Regelung zwingend erforderlich ist, kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen sind völlig ausreichend, um die Personalkostensteigerung der psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäuser abzubilden. Das Problem der psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäuser liegt auch nicht in einer Unterfinanzierung, sondern vorrangig darin, dass nicht genügend Fachpersonal gefunden werden kann, um eine qualitativ hochwertige Patientenversorgung zu gewährleisten. Eine Erhöhung der Tarifrefinanzierung führt zu unnötigen Mehrkosten zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler. Sie ist daher abzulehnen. Im Übrigen wird auf die Kommentierung zu Art. 4 Nr. 10 verwiesen.
- b) Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf handelt es sich um eine unmittelbare und zwingende Folgeänderung zu den Regelungen in §§ 6 Absatz 3 und 10 Absatz 5 KHEntgG zur Einführung einer frühzeitigen Refinanzierung von Tariflohnsteigerungen noch im laufenden Kalenderjahr. Dass eine solche Regelung zwingend erforderlich ist, kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen sind völlig ausreichend, um die Liquidität der Krankenhäuser sicherzustellen. Soweit Liquiditätsprobleme bei psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern bestehen, ist dies vorran-

gig darauf zurückzuführen, dass im Rahmen des sog. „Budgetstaus“ ein Großteil der Vereinbarung nicht prospektiv, sondern erst mit Verzögerungen geschlossen und genehmigt werden. Der Liquiditätsproblematik kann insofern durch fristgerechte Budgetabschlüsse abgeholfen werden. Die vorgesehene Regelung ist daher abzulehnen.

### C Änderungsvorschlag

- a) Streichung.
- b) Streichung.

## **Artikel 4 Änderung der Bundespflegesatzverordnung**

### **Nr. 3 § 8 Abs. 3 BPfIV „Berechnung der Entgelte“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der gesetzlichen Änderungen zur Neustrukturierung des § 275a SGB V.

#### **B Stellungnahme**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 4 Änderung der Bundespflegesatzverordnung**

### **Nr. 4 § 9 Abs. 3 BPfLV „Vereinbarung auf Bundesebene“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Bei psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen wird die Anwendung des bisherigen anteiligen Orientierungswerts durch die Anwendung des vollen Orientierungswerts ersetzt.

#### **B Stellungnahme**

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf handelt es sich um eine unmittelbare und zwingende Folgeänderung zu der Regelung in § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG, wonach bei somatischen Krankenhäusern die Anwendung des bisherigen anteiligen Orientierungswerts durch die Anwendung des vollen Orientierungswertes ersetzt wird. Dass eine solche Regelung zwingend erforderlich ist, kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen sind völlig ausreichend, um die Personal- und Sachkostensteigerungen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäuser abzubilden. Das Problem der psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäuser liegt auch nicht in einer Unterfinanzierung, sondern vorrangig darin, dass nicht genügend Fachpersonal gefunden werden kann, um eine qualitativ hochwertige Patientenversorgung zu gewährleisten. Die zwingende Anwendung des vollen Orientierungswertes führt zu unnötigen Mehrkosten zulasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler. Sie ist daher abzulehnen. Im Übrigen wird auf die Kommentierung zu Art. 4 Nr. 9c verwiesen.

#### **C Änderungsvorschlag**

Streichung.

## **Artikel 4 Änderung der Bundespflegesatzverordnung**

### **Nr. 5 § 11 BPfLV „Vereinbarung für das einzelne Krankenhaus“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der gesetzlichen Änderungen zur Neu- strukturierung des § 275a SGB V.
- c) Die Neuregelung verpflichtet die Selbstverwaltungspartner vor Ort, das Budget für das Jahr 2025 unter Berücksichtigung des Veränderungswerts, der auf der Grundlage des vollen Orientierungswerts neu vereinbart worden ist, neu zu vereinbaren. Hierdurch wird der volle Orientierungswert bereits im Jahr 2025 für die psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäuser finanz- wirksam.

#### **B Stellungnahme**

- a) Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.
- b) Die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen sind völlig ausreichend, um die Personal- und Sachkostensteigerungen der psychiatrischen und psychosomati- schen Krankenhäuser abzubilden. Das Problem der psychiatrischen und psy- chosomatischen Krankenhäuser liegt auch nicht in einer Unterfinanzierung, sondern vorrangig darin, dass nicht genügend Fachpersonal gefunden werden kann, um eine qualitativ hochwertige Patientenversorgung zu gewährleisten. Die zwingende Anwendung des vollen Orientierungswertes führt zu unnötigen Mehrkosten zu Lasten der Beitragsträgerinnen und Beitragsträger. Sie ist da- her abzulehnen.

#### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Streichung.

## Vorhaltekostenfinanzierung

### **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

**Nr. 8 §§ 135e SGB V „Mindestanforderungen an die Qualität der Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“ und 135f SGB V „Mindestvorhaltezahlen für die Krankenhausbehandlung, Verordnungsermächtigung“**

Siehe Kommentierung unter „Versorgungsqualität“

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**Nr. 8 § 17b KHG „Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für DRG-Krankenhäuser, Verordnungsermächtigung“**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Die Regelung ist eine Folgeänderung durch die Einführung von Absatz 4b.
- b) Die Regelung sieht eine Anpassung des Konzeptes des InEKs über den nach Absatz 4b Satz 1 auszugliedernden Anteil für die Vorhaltevergütung vor.
- c) Die Regelung sieht vor, dass Auszubildende in der Pflege und Pflegekräfte im Anerkennungsverfahren im Pflegebudget zu finanzieren sind.
- d) Die Regelung legt die Ausgliederung der Vorhaltekosten aus dem DRG-System ab dem Jahr 2025 fest und legt die Erstellung eines Zwischen- und Abschlussbericht des InEKs zu den Auswirkungen der Einführung der Vorhaltevergütung fest.
- e) Die Regelung ist eine Folgeänderung durch die Einführung von Absatz 4b.
- f) Die Regelung ist eine Folgeänderung durch die Einführung von Absatz 4b.

### **B Stellungnahme**

- a) Die Regelung ist sachgerecht.
- b) Die Regelung ist sachgerecht.
- c) Die Regelung ist nachvollziehbar. Auszubildende können aufgrund der Anreizwirkung nicht über das DRG-System finanziert werden. Im Fall der Pflegekräfte im Anerkennungsverfahren wäre dies möglich, hätte aber einen erhöhten Abgrenzungsaufwand zwischen DRG-System und Pflegebudget zur Folge.
- d) Die Regelung zur Ausgliederung durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus ist in Teilen sachgerecht.  
Aktuell sieht die Regelung vor, dass jährlich ab 2025 60 % inkl. Pflegebudget aus dem DRG-System ausgegliedert werden. In einer Einführungsphase der Vorhaltefinanzierung ist ein solches Verfahren sachgerecht, es kann aber keine dauerhafte Lösung darstellen. Der Kern der Vorhaltefinanzierung ist eine

Vergütungsform, die sich nicht an der Leistungsmenge orientiert. In einem System, in dem jährlich ein relativer Anteil des Gesamtvolumens in Form von Vorhaltevergütung ausgeschüttet wird, ist diese Anforderung nicht erfüllt.

Aus diesem Grund ist eine Umstellung des Verfahrens auf eine definitorische, bundeseinheitliche und bedarfsgerechte Kalkulation der Vorhaltevergütung unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien der Leistungsgruppen ab dem Jahr 2031 vorzusehen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein entsprechender Vorschlag des Arbeitsentwurfes zum KHVVG weder im Referentenentwurf noch im Gesetzentwurf aufgegriffen wurde.

Im Detail sind zudem die Anreizwirkungen einiger Regelungen nicht abschließend bewertbar und bedürfen vor der Umsetzung einer Auswirkungsanalyse. Zu nennen ist hier der normativ festgelegte Ausgliederungsanteil von 60 % und der Umgang mit der Ausgliederung der Sachkosten. Ein normativ festgelegter Ausgliederungsanteil lässt sich schwer dauerhaft rechtfertigen und bedarf daher einer eingehenden Prüfung, wenn er nicht nur als Übergangsinstrument dienen soll. Die Verminderung der Kosten um die variablen Sachkosten vor der Ausgliederung ist inhaltlich nachvollziehbar, den entstehenden Anreizwirkungen durch den erhöhten Sachkostenanteil im verbleibenden DRG-System müssen entsprechend durch eine Sachkostenkorrektur Rechnung getragen werden. Auch hierzu bedarf es einer entsprechenden Auswirkungsanalyse.

Für die Umsetzung einer definitorischen und bedarfsgerechten Kalkulation der Vorhaltevergütung ab dem Jahr 2031 ist zwingend die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens als Grundlage für eine Festlegung durch das Bundesministerium für Gesundheit vorzusehen. Eine dauerhafte jährliche Ausgliederung aus dem DRG-System konterkariert die Grundidee einer Vorhaltevergütung und führt zu hohem bürokratischem Aufwand, ohne dass das Ziel der Vorhaltung von Leistungen dort, wo sie bedarfsbezogen notwendig sind, erreicht wird.

- e) Die Regelung ist sachgerecht.
- f) Die Regelung ist sachgerecht.

## C Änderungsvorschlag

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Kein Änderungsbedarf.
- c) Kein Änderungsbedarf.
- d) In Absatz 4b Satz 1 werden die Worte „erstmals für das Jahr 2025“ durch die Worte „für die Jahre 2025 bis 2030“ ersetzt.

Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c neu eingefügt:

**(4c) Das Bundesministerium für Gesundheit legt auf der Grundlage eines Konzepts des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus, das bis zum 31. März 2029 vorzulegen ist, und auf Grundlage eines durch das Bundesministe-**

**rium für Gesundheit zu beauftragenden externen Sachverständigengutachten, das ebenfalls bis zum 31. März 2029 vorzulegen ist, erstmals bis zum 31. August 2029 eine eindeutige, bundeseinheitliche Definition für Vorhaltekosten in einer Rechtsverordnung fest. Hierbei sind Vorgaben für eine erstmals für das Jahr 2031 durchzuführende Kalkulation der Vorhaltekosten unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien der Leistungsgruppen nach § 135e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu treffen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ersetzt die in Absatz 4b Satz 1, 3 und 4 vorgegebene Höhe des auszugliegenden Anteils.**

Der aktuelle Absatz 4c wird zu Absatz 4d.

- e) Kein Änderungsbedarf.
- f) Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 11 5. Abschnitt „Sonstige Vorschriften“, neue Titelbezeichnung**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Einfügung einer neuen Titelbezeichnung „Titel 1 Zuständigkeiten, Statistik, Darlehen“ nach der Abschnittsbezeichnung „5. Abschnitt Sonstige Vorschriften“.

#### **B Stellungnahme**

Sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 12 § 28 Abs. 4 KHG „Auskunftspflicht und Statistik“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Mit den in den Buchstaben a bis c vorgenommenen Änderungen werden die Regelungen zur jährlichen Bundesstatistik dahingehend ergänzt, dass auch Auswertungen zur Abrechnung der Vorhaltevergütung bzw. der Tagesentgelte für Sektorenübergreifende Versorger, zur Summe der Vorhaltebewertungsrelationen und Pflegebewertungsrelationen vom Statistischen Bundesamt durchzuführen sind.

#### **B Stellungnahme**

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die vorgesehenen Ergänzungen der Bundesstatistik werden begrüßt.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 13 5. Abschnitt „Sonstige Vorschriften“, neue Titelbezeichnung**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Einfügung einer neuen Titelbezeichnung „Titel 2 Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus“ nach § 30.

#### **B Stellungnahme**

Sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 14 §§ 37 und 38 KHG**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

##### **Zu § 37 KHG „Aufträge an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vorhaltevergütung“:**

Mit dem neuen § 37 werden die Aufträge an das InEK im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vorhaltevergütung geregelt. Das InEK ermittelt das Vorhaltevolumen je Land, welches der Summe der Vorhaltebewertungsrelationen entspricht. Dieses wird nach den Leistungsgruppen gegliedert. Das InEK veröffentlicht bis zum 30.09.2024 ein Konzept zur Vorgehensweise zur Ermittlung des Vorhaltevolumens.

Das InEK ermittelt die Vorhaltevergütung der einzelnen Kliniken nachdem es die Information über die Leistungsgruppenzuweisung erhalten und geprüft hat, ob die Mindestvorhaltezahlen eingehalten werden. Der einem Krankenhaus zustehende Vorhalteanteil ergibt sich aus dem Verhältnis von Fällen und Fallschwere des Krankenhauses in der Leistungsgruppe zur Gesamtzahl der Fälle und Fallschwere aller Krankenhäuser im Bundesland in der Leistungsgruppe. Soweit die Landeskrankenhauptsatzungsbehörde in den Aufträgen Planfallzahlen vorsieht, sind diese zu Grunde zu legen. Falls nicht, sind die vergüteten Fälle zu verwenden. Die Vorhaltefinanzierung eines Krankenhauses wird angepasst, wenn die Fallzahl um mehr als 20 % zum Vorjahr abweicht. Bei der Anwendung von Planfallzahlen findet der Korridor keine Anwendung.

Das InEK wird zudem mit den im Rahmen der Konvergenzphase notwendigen Folgeanpassungen auf Basis der Regelungen zur Konvergenzphase beauftragt.

Das Krankenhaus erhält einen Bescheid über das nach Leistungsgruppen aufgeteilte Vorhaltevolumen und die ggf. anfallenden individuellen Förderbeiträge. Diese Daten veröffentlicht das InEK zudem auf seiner Internetseite.

##### **Zu § 38 KHG „Aufträge an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit Zuschlägen zur Förderung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben und mit Zuschlägen zur Finanzierung der speziellen Vorhaltung von Hochschulkliniken“:**

Mit dem neuen § 38 wird das InEK mit Aufgaben im Rahmen der Zuweisung von Zuschlägen für Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben sowie für Hochschulkliniken beauftragt. Bezuglich der Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben teilt das InEK

die Gesamtfördersumme von 125 Millionen Euro auf die Länder auf und in einem weiteren Schritt auf die einzelnen Krankenhäuser anhand dem Vorhaltevolumenanteils des Krankenhauses an der Summe der Vorhaltevolumina aller zuschlagsberechtigten Krankenhäuser im Bundesland. Dies geschieht anhand der Anteile des Landes am Gesamtvorhaltevolumen.

Des Weiteren teilt das InEK 75 Millionen Euro auf Hochschulkliniken auf. Auch dies geschieht anhand des Vorhalteanteils der einzelnen Hochschulklinik an dem Gesamtvorhaltevolumen aller Hochschulkliniken.

Die Ergebnisse werden jeweils veröffentlicht.

## B Stellungnahme

### Zu § 37 KHG „Aufträge an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vorhaltevergütung“:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass ein Teil des Krankenhausbudgets im Hinblick auf eine höhere Planungssicherheit bereits im Vorjahr ermittelt und dem Krankenhaus mitgeteilt wird, und dass sich auf Landesebene ein gedeckeltes Vorhaltebudget daraus ableitet, welches auf anteilig auf die Kliniken verteilt wird. Kritisch ist jedoch, dass sich sowohl das Vorhaltevolumen des Bundeslandes als auch das Vorhaltevolumen der einzelnen Krankenhäuser aus der bisherigen Anzahl der Fälle ergibt. Damit wird die im Koalitionsvertrag angestrebte erlösunabhängige Vorhaltefinanzierung nicht erreicht.

Die Bundesländer sind nur verpflichtet, Leistungsgruppen zuzuweisen - nicht jedoch einen Auftrag zur Versorgung eines bestimmten Bevölkerungsteils. Dies ist jedoch Grundlage für eine erlösunabhängige Vorhaltefinanzierung, da sich so der Anspruch an Vorhaltefinanzierung aus dem zugewiesenen Versorgungsauftrag bzw. dem Bedarf der Bevölkerung ergeben würde und nicht aus den ggf. nicht bedarfsgerechten historischen Fallzahlen. Daher sollte dies zumindest perspektivisch ergänzt werden.

Unter dem Aspekt wird begrüßt, dass die Länder Planfallzahlen vergeben können und diese dann als Grundlage für die Ermittlung der Vorhaltefinanzierung verwendet werden sollen. So werden Planung und Finanzierung stärker vernetzt. Offen bleibt jedoch, woraus die Planfallzahlen resultieren. Dies sollte bundeseinheitlich geregelt werden. Sie sollten sich ebenfalls nicht aus den historischen Fallzahlen, sondern aus einem zu versorgenden Bevölkerungsanteil bzw. einer Berücksichtigung des Bedarfs resultieren. Bei der Bedarfsberücksichtigung ist ebenfalls relevant, die Ambulantisierung mit einzukalkulieren. Perspektivisch braucht es ein wissenschaftlich entwickeltes Bedarfsbemessungsinstrument. Dieses sollte bereits jetzt beauftragt werden.

Nachdrücklich abgelehnt wird die vorgesehene Regelung, dass die Vorhaltevergütung eines Krankenhauses bei einer Veränderung der Fallzahl um mehr als 20 % ange-

passt wird. Dies führt zu erheblichen Fehlanreizen. Insbesondere Kliniken mit mehreren Standorten können Patienten/-innen gezielt steuern, um mit der gleichen Fallzahl eine Steigerung der Vorhaltevergütung zu erreichen. Der Korridor darf ausschließlich den Fehlanreiz einer Leistungsreduktion ausschließen und damit bei einer Reduktion der Fallzahl um 20 % greifen.

Begrüßt wird, dass die Information über die Höhe der ermittelten Vorhaltepauschale je Krankenhaus und die ggf. ermittelten Förderbeträge nicht nur dem Krankenhaus via Bescheid mitgeteilt werden, sondern auch auf der Internetseite des InEK veröffentlicht werden. Dies schafft Transparenz und ist auch im Hinblick auf eine zeitnahe Evaluation der Reform sinnvoll.

**Zu § 38 KHG „Aufträge an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit Zuschlägen zur Förderung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben und mit Zuschlägen zur Finanzierung der speziellen Vorhaltung von Hochschulkliniken“:**

Eine zusätzliche Finanzierung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben sowie eine zusätzliche Förderung von Hochschulkliniken werden abgelehnt.

Jedes Krankenhaus hat die Aufgabe, sich an der Koordinierung und Vernetzung der Versorgung zu beteiligen. Zudem ist für den Erhalt der Zuschläge nicht mehr erforderlich, als die Zuweisung der Aufgaben. Ein Nachweis darüber, welche Koordinierungsaufgaben mit welchen zusätzlichen Kosten erbracht wurden, ist nicht vorgesehen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Gesetzesentwurf zu § 6b Satz 3 insbesondere auf Großschadensereignisse abstellt. Bezuglich dieses Verweises ist zudem zu beachten, dass hier das Katastrophenschutzgesetz greift. Hier steht nicht die GKV in der Zahlungsverpflichtung.

Ein zusätzlicher Zuschlag für Hochschulkliniken ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Diese Krankenhäuser würden bei einer bedarfsbezogenen Vorhaltefinanzierung durch entsprechend größere Versorgungsaufträge anteilig stärker an der Vorhaltekostenfinanzierung des Bundeslandes beteiligt, sodass es keiner zusätzlichen Förderung bedarf.

Sollte es bei der Regelung bleiben, ist eine zeitnahe wissenschaftliche Evaluation der Effekte erforderlich. Nur bei einem soliden Nachweis positiver Effekte dürfen die Zuschläge weiterhin bereitgestellt werden.

## C Änderungsvorschlag

**§ 37 KHG „Aufträge an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vorhaltevergütung“ wird wie folgt geändert:**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Im Anschluss an die Übermittlung nach § 6a Absatz 4 Satz 1 ermittelt das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus für jeden Krankenhausstandort in diesem Land, dessen Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz vergütet werden, seinen Anteil an der Vorhaltevergütung in der jeweiligen Leistungsgruppe, sofern die Mindestvorhaltezahl nach § 135f Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt ist oder eine Mitteilung nach § 135f Absatz 4 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über eine Ausnahme von der Erfüllung der Mindestvorhaltezahl vorliegt. Der Anteil ergibt sich, indem **die Anzahl der Fälle der dem Krankenhausstandort zugewiesene anteilige Versorgungsauftrag in der jeweiligen ihm nach § 6a zugewiesenen Leistungsgruppe (ausgedrückt in Planfallzahlen) des Krankenhausstandorts nach Satz 3 in der jeweiligen ihm nach § 6a zugewiesenen Leistungsgruppe** mit dem Durchschnitt seiner Vorhaltebewertungsrelationen (Vorhalte-Casemixindex) nach Satz 4 in dieser Leistungsgruppe multipliziert und das Produkt durch die über alle Krankenhausstandorte dieses Landes in dieser Leistungsgruppe addierten Produkte geteilt wird. **Bei der Ermittlung des Anteils nach Satz 2 gilt Folgendes:**

**1. Im Fall der Übermittlung von Planfallzahlen nach § 6a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 5 sind diese zu verwenden,**

**2. falls keine Planfallzahlen übermittelt werden, ist die Anzahl der mit bundeseinheitlichen Bewertungsrelationen vergüteten Fälle aus den nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Krankenhausentgeltgesetzes übermittelten Leistungsdaten bei der Ermittlung des Anteils nach Satz 2 zu verwenden, wobei für die an einer Leistungsverlagerung nach § 135f Absatz 1 Satz 5 oder Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beteiligten Krankenhausstandorte die Leistungsverlagerungen bei der Ermittlung des Anteils nach Satz 2 zugrunde zu legen sind.**

Der Vorhalte-Casemixindex ist aus den Leistungsdaten nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Krankenhausentgeltgesetzes zu ermitteln; die Vorhaltebewertungsrelationen der Fälle, die nach Satz 3 Nummer 2 dritter Halbsatz Teil von Leistungsverlagerungen sind, sind bei der Ermittlung der Vorhalte-Casemixindex der betroffenen Krankenhausstandorte entsprechend einzurechnen oder zu bereinigen. **Im Fall von § 6a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 ermittelt das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus mit Wirkung ab dem Folgejahr den Anteil nach Satz 2 durch Multiplikation der Planfallzahl mit dem Vorhalte-Casemixindex in der Leistungsgruppe im jeweiligen Land.** Die Ermittlung nach Satz 2 **oder Satz 5** erfolgt bis zum 30. November des Jahres der Übermittlung nach § 6a Absatz 4 Satz 1; eine neue Ermittlung ist nach zwei Jahren und danach alle drei Jahre jeweils bis zum 30. November durchzuführen. Bei der Ermittlung nach Satz 6 zweiter Halbsatz zu verwenden ist in der jeweiligen dem Krankenhausstandort nach § 6a zugewiesenen Leistungsgruppe

1. der aktuelle Vorhalte-Casemixindex sowie

2. **als Fallzahl**

a) die Planfallzahl **im Fall der Übermittlung nach § 6a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 5, anderenfalls**

**b) anstelle der bei der vorangegangenen Ermittlung zugrunde gelegten Fallzahl die aktuelle Fallzahl nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Krankenhausentgeltgesetzes, sofern diese gegenüber der vorangegangenen Ermittlung um mehr als 20 Prozent abweicht und bei der vorangegangenen Ermittlung keine Planfallzahl übermittelt worden ist; Satz 3 Nummer 2 dritter Halbsatz gilt bei der Ermittlung entsprechend.**

Sofern zwischen den Zeitpunkten für die neue Ermittlung nach Satz 6 zweiter Halbsatz ein Ereignis nach § 6a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis Nummer 4 oder Nummer 6 eintritt, ist in den betroffenen Leistungsgruppen in dem Land und in den an das Land angrenzenden Ländern für die Krankenhausstandorte eine neue Ermittlung nach Satz 7 vorzunehmen, die für die Vorhaltevergütung im jeweiligen Folgejahr Wirkung entfaltet. Die Vorgehensweise bei der Ermittlung des Anteils der Krankenhausstandorte an der Vorhaltevergütung ist von dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus in dem Konzept nach Absatz 1 Satz 5 darzustellen.

**§ 38 KHG „Aufträge an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Zusammenhang mit Zuschlägen zur Förderung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben und mit Zuschlägen zur Finanzierung der speziellen Vorhaltung von Hochschulkliniken“ wird gestrichen.**

Sollte die Regelung erhalten bleiben, wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

**Eine durch den Gesetzgeber noch zu bestimmende neutrale Institution evaluiert die Effekte der Zuschläge zur Förderung von Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben sowie der Zuschläge zur Finanzierung der speziellen Vorhaltung von Hochschulkliniken bis zum 31.12.2028. Die für den Bericht erforderlichen Daten sind dem Institut in anonymisierter Form zu übermitteln.**

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 15 5. Abschnitt „Sonstige Vorschriften“, neue Titelbezeichnung**

#### **A      *Beabsichtigte Neuregelung***

Einfügung einer neuen Titelbezeichnung „Titel 3 Förderbeträge und Förderung der Spezialisierung“ nach § 38

#### **B      *Stellungnahme***

Sachgerecht.

#### **C      *Änderungsvorschlag***

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**Nr. 16 §§ 39 KHG „Förderbeträge für die Bereiche Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin“ und 40 „Verpflichtungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte und des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus zur Förderung der Spezialisierung bei der Erbringung von onkochirurgischen Leistungen“**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

**Zu § 39 KHG „Förderbeträge für die Bereiche Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin“:**

Mit dem neuen § 39 werden Förderbeträge für die Bereiche Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin ab dem Jahr 2027 vorgesehen. Die Vertragspartner auf Bundesebene vereinbaren auf Grundlage eines Konzepts des InEKs, welche Leistungsgruppen den Bereichen jeweils zuzuordnen sind. Die Förderbeträge werden anschließend auf die Länder und Krankenhäuser nach ihren Vorhalteanteilen aufgeteilt. Die Auszahlung erfolgt über erhöhte Vorhaltebewertungsrelationen.

**Zu § 40 KHG „Aufträge an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus zum Zweck der Förderung der Spezialisierung bei der Erbringung von chirurgischen Leistungen im Zusammenhang mit einer onkologischen Diagnose“:**

Zur Unterstützung von Konzentrationsbemühungen und Verbesserungen der Qualität im Bereich der Onkologie soll die Spezialisierung von onkochirurgischen Leistungen gefördert werden, indem die fallzahlschwächsten Krankenhausstandorte von der Leistungserbringung ausgeschlossen werden. Hierzu sollen alle chirurgischen Leistungen, die aufgrund einer onkologischen Diagnose erbracht werden, über OPS-/ und ICD-Klassifikation durch das IQWIG bis zum 28.02.2025 operationalisiert und im Weiteren Indikationsbereiche durch das InEK definiert werden. Das InEK analysiert auf Grundlage der § 21-Daten aus 2023 die Fallzahlen pro Krankenhausstandort. Es werden alle Krankenhausstandorte dargestellt, die die geringsten Fallzahlen aufweisen, bis 15% aller Fälle über alle Krankenhausstandorte erreicht sind. Die Liste ist bis zum 31.05.2025 zu veröffentlichen. Für die auf dieser Liste geführten Krankenhausstandorte wird die Abrechnung der onkochirurgischen Leistungen zum 01.01.2027 verboten.

## B Stellungnahme

### **Zu § 39 KHG „Förderbeträge für die Bereiche Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin“:**

Die vorgesehenen zusätzlichen Förderbeträge werden abgelehnt. Eine höhere Vorhaltefinanzierung ergibt sich bereits aus einer sinnvollen und bedarfsgerechten Planung, die mit der Vorhaltefinanzierung verknüpft sein muss. Nur auf diese Weise kommt es zu einer qualitätsorientierten Modernisierung der Krankenhausstrukturen. Die Aussicht auf zusätzliche Förderbeträge kann dazu führen, dass der Anreiz für eine bedarfsorientierte Konzentration der Versorgung sinkt, was unbedingt vermieden werden muss. Zudem bleibt die Beteiligung anderer Kostenträger offen.

Darüber hinaus kommt es hier zu Doppelfinanzierungen. Gemäß Artikel 3 Nr. 11 werden auch die Zuschläge für die Notfallstufen um 33 Mio. Euro erhöht. Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin sind alle mit Notfallstufen verknüpft, so dass hier sowohl eine ggf. höhere Vorhaltefinanzierung, die Förderbeträge nach § 39 sowie die erhöhten Notfallstufenzuschläge greifen würden. Es kommt somit in diversen Fällen mindestens zu einer Dreifach-Finanzierung. Da es auch Überschneidungen zwischen den Bereichen Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin gibt, sind auch hier Abgrenzungsprobleme bei der Umsetzung zu beachten, und dort, wo dies nicht gelingt, ist mit weiteren Mehrfachfinanzierungen zu rechnen.

Zur Bewertung der Auswirkungen der zusätzlichen Förderbeträge ist eine zeitnahe wissenschaftliche Evaluation erforderlich. Nur bei einem soliden Nachweis positiver Effekte dürfen die Zuschläge weiterhin bereitgestellt werden.

### **Zu § 40 KHG „Aufträge an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus zum Zweck der Förderung der Spezialisierung bei der Erbringung von chirurgischen Leistungen im Zusammenhang mit einer onkologischen Diagnose“:**

Der Grundsatz hochspezialisierte Leistungen zu konzentrieren, ist uneingeschränkt zu unterstützen.

Der Gesetzgeber fokussiert hier auf „onkochirurgische“ Leistungen, beschränkt sich jedoch ausschließlich auf Fallzahlen. Implizit mögen ergänzend die Qualitätskriterien der Leistungsgruppen wirken, in denen die genannten onkochirurgischen Leistungen erbracht werden. Dort sind jedoch onkologische Leistungen zumeist einzelnen Organgruppen zugeordnet ohne explizite Benennung (Ausnahme z.B. Ovarial-Carcinom, NRW Leistungsgruppe 21.2). Es gibt ausreichend wissenschaftliche Evidenz, das nicht nur Fallzahlen, sondern auch weitere Struktur- und Prozessparameter sowie im besten Fall auch messbare Ergebnisqualität die Qualität der Leistungserbringung mitbestimmen. Für einige onkologische Bereiche konnte dies eindrücklich in der vom Innovationsfonds geförderten WiZen-Studie (Wirksamkeit der Versorgung in onkologischen Zentren) im Zusammenhang mit einer Zertifizierung der Krebszentren nachgewiesen werden. Eine Umsetzung der Ergebnisse dieser Studie wäre durchaus über eine

klar termingebundene Beauftragung des G-BA auch zeitnah umsetzbar. Daher lehnt der AOK-Bundesverband die vorgeschlagene Umsetzung ab. Der G-BA soll mit einer neuen Nummer 5 in § 136b Absatz 1 (siehe unter III. Zusätzlicher Änderungsbedarf aus Sicht des AOK-Bundesverbandes) beauftragt werden, bis zum 31.12.2026 dies umzusetzen und in Folge weitere onkologische Bereiche zu prüfen und spätestens zwei Jahre später in die Richtlinie einzubinden.

Spezielle Anstrengungen zur Zentralisierung wären auch bei anderen Leistungsbereichen hilfreich (z.B.: Revisionsendoprothetik, Traumatologie, Herzchirurgie, etc.). Die zum Teil nur implizit wirkenden, bisher bekannten Qualitätskriterien der Leistungsgruppen und die Mindestvorhaltezahlen erscheinen dafür noch nicht ausreichend zu sein.

Die Auswirkungen von § 40 KHG (neu) wurden in einem Beitrag, der im Monitor Versorgungsforschung veröffentlicht wurde, untersucht: [https://www.monitor-versorgungsforschung.de/wp-content/uploads/2024/06/MOVS-0424\\_M\\_S\\_OnlineFirst\\_070624.pdf](https://www.monitor-versorgungsforschung.de/wp-content/uploads/2024/06/MOVS-0424_M_S_OnlineFirst_070624.pdf)

Der Beitrag zeigt im Sinn einer Auswirkungsanalyse, dass die Regelung nach § 40 KHG (neu) mutmaßlich nicht dazu geeignet ist, die Morbidität und Mortalität bei Karzinom-Behandlung im erforderlichen und erreichbaren Ausmaß zu erreichen.

## C Änderungsvorschlag

**§ 39 KHG „Förderbeträge für die Bereiche Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin“ wird gestrichen.**

Sollte die Regelung erhalten bleiben, wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

**Eine durch den Gesetzgeber noch zu bestimmende neutrale Institution evaluiert die Effekte der Förderung für die Bereiche Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Spezielle Traumatologie und Intensivmedizin bis zum 31.12.2028. Die für den Bericht erforderlichen Daten sind dem Institut in anonymisierter Form zu übermitteln.**

**§ 40 KHG „Aufträge an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus zum Zweck der Förderung der Spezialisierung bei der Erbringung von chirurgischen Leistungen im Zusammenhang mit einer onkologischen Diagnose“ wird gestrichen.**

Siehe unter III. „Zusätzlicher Änderungsbedarf aus Sicht des AOK-Bundesverbandes“ den Vorschlag zu § 136b Absatz 1 neue Nummer 5 mit der Beauftragung des G-BA,

die Ergebnisse der WiZen-Studie in einer Richtlinie bis zum 31.12.2026 zu beschließen und danach die Einbindung weiterer onkologischer Bereiche bis zum 31.12.2028 zu erarbeiten.

## **Artikel 3 Änderungen des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 1 Inhaltsübersicht**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

In der Inhaltsübersicht werden die Angaben „§ 6b Vergütung eines Vorhaltebudgets“ und „§ 6c Vergütung von sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen“ eingefügt.

#### **B Stellungnahme**

Sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 3 § 3 KHEntgG „Grundlagen“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Ergänzung der Vergütung von voll- und teilstationären allgemeinen Krankenhausleistungen durch die Einführung des Vorhaltebudgets und der krankenhausindividuellen Tagesentgelte.

#### **B Stellungnahme**

Es handelt sich um eine sachgerechte Folgeänderung.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 4 § 4 KHEntgG „Vereinbarung eines Erlösbudgets“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Regelung, dass das Erlösbudget 2025 und 2026 die Vorhaltevergütung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6b umfasst.
- b) Letztmalige Anwendung des Fixkostendegressionsabschlags im Jahr 2026.
- c) Streichung der Mindererlösausgleichsregelung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 ab 2027. Anpassung des § 3 Abs. 3 Satz 5 ab 2027 nur noch für Mehrerlöse gilt. Ergänzung der bestätigten Aufstellung des Jahresabschlussprüfers über die Erlöse nach § 7.

#### **B Stellungnahme**

- a) Die Regelung ist vor dem Hintergrund des geplanten Zeithorizonts der budgetneutralen Phase der Reform nachvollziehbar und sachgerecht.
- b) Die Regelung ist vor dem Hintergrund des geplanten Zeithorizonts der Reform nachvollziehbar. Im Zuge der Einführung der Vorhaltevergütung mit Umsetzung ab dem Jahr 2027 erscheint die letztmalige Anwendung des Fixkostendegressionsabschlags für das Jahr 2026 sachgerecht.
- c) Die Änderung ist zu begrüßen. Mindererlösausgleiche für prospektiv verhandelte Fälle sind in einem System mit Vorhaltefinanzierung nicht weiter erforderlich. Die Ergänzung der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers ist zudem sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Kein Änderungsbedarf.
- c) Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 6 § 6 KHEntgG „Vereinbarung sonstiger Entgelte“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Die Änderung ergänzt § 6 um den Aspekt der Vorhaltevergütung.
- b) Die Änderung sieht vor, dass der Erhöhungsbetrag auf Verlangen einer Vertragspartei über das Budget des laufenden Pflegesatzzeitraums und nicht über den nächstmöglichen Pflegesatzzeitraum abzuwickeln ist.

#### **B Stellungnahme**

- a) Die Änderung ist eine Folgeänderung und sachgerecht.
- b) Die Änderung ist vor dem Hintergrund einer schnelleren Abfinanzierung nachvollziehbar, führt aber zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand.

#### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

**Nr. 8 §§ 6b KHEntG „Vergütung eines Vorhaltebudgets“ und 6c KHEntG „Vergütung von Krankenhäusern, die als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen bestimmt sind“**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

#### **Zu § 6b „Vergütung eines Vorhaltebudgets“:**

Mit dem neuen § 6b soll die Vergütung eines Vorhaltebudgets des einzelnen Krankenhauses geregelt werden. Das Krankenhaus erhält für die ihm zugewiesenen Leistungsgruppen eine Vorhaltefinanzierung, soweit es die jeweiligen Mindestvorhaltezahlen erfüllt. Das Gesamtvorhaltebudget ergibt sich aus den ggf. dem Krankenhaus zustehenden Förderbeträgen sowie der Summe der Vorhaltebewertungsrelationen (LBFW\*Vorhaltebewertungsrelation = Vorhaltebudget). Das Vorhaltebudget wird mit den Kostenträgern abgerechnet.

Ist im ersten oder den ersten beiden Quartalen damit zu rechnen, dass das Krankenhaus 10 % des in dem Zeitraum zustehenden Vorhaltevolumens unterschreitet, kann es für die darauffolgenden Quartale 10 % mehr Vorhaltung verlangen.

Ab dem Jahr 2027 erfolgt ein 100%-iger Mehrerlösausgleich für ggf. nicht vollständig abfinanzierte Vorhaltebudgets, sollte mehr als das Gesamtvorhaltebudget ausgezahlt worden sein. Mindererlöse nach § 275a Absatz 4 werden nicht ausgeglichen. Sonstige Mehr- oder Mindererlöse werden ausgeglichen.

Nach der budgetneutralen Phase erfolgt in den Jahren 2027 und 2028 eine Konvergenzphase in Form eines anteiligen Ausgleichs auf den Zielwert. 2027 wird zu 66 Prozent und 2028 zu 33 % ausgeglichen.

#### **Zu § 6c „Vergütung von Krankenhäusern, die als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen bestimmt sind“**

Mit dem neuen § 6c wird die Vergütung von Krankenhäusern, die als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen bestimmt sind, geregelt. Auf der Ortsebene sollen krankenhausindividuelle Tagesentgelte für die Vergütung vereinbart werden. Es soll eines für die Fälle, in denen das Krankenhaus ärztliche Leistungen erbringt, vereinbart werden und ein Tagesentgelt, wenn die ärztliche Leistung durch einen Vertragsarzt erfolgt. Darüber hinaus können weitere Tagesentgelte vereinbart werden. Es ist jeweils die Degression des Tagesentgeltes zu vereinbaren. Die Pflegepersonalkosten sind im Gesamtvolume zu berücksichtigen und gesondert festzuhalten. Die Tagesentgelte gelten für alle voll- und teilstationären Leistungen sowie die medizinisch-pflegerisch Versorgung.

Es wird die Berechnung des Gesamtvolumens geregelt. Abweichungen bei den Pflegepersonalkosten werden vollständig ausgeglichen. Mehrerlöse, die aus den restlichen Bestandteilen des Tagessatzes entstehen, werden zu 65 % ausgeglichen. Für Mindererlöse gilt ein Ausgleichssatz von 40 %.

Es werden zudem Regelungen zur Verhandlung getroffen. Die Vereinbarung hat unverzüglich nach Aufforderung durch eine der Parteien zu erfolgen und die Vereinbarung hat die Tagesentgelte, das Gesamtvolume, eine sachgerechte Aufteilung des Gesamtvolume auf die Tagessätze, Art und Menge der voraussichtlich zu erbringenden voll- und teilstationären Leistungen, die Höhe und den Anteil am Gesamtvolume der Pflegepersonalkosten und die Minder- und Mehrerlösausgleiche zu umfassen. Die Verhandlung soll unter Berücksichtigung der Sechswochenfrist des § 18 Absatz 4 KHG so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass der neue Erlösbetrag und die neuen Entgelte mit Ablauf des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Vereinbarung gelten soll, in Kraft treten können.

## B Stellungnahme

### Zu § 6b „Vergütung eines Vorhaltebudgets“

Es wird begrüßt, dass die Einhaltung der Mindestvorhaltezahlen Voraussetzung für den Erhalt der Vorhaltefinanzierung ist. Wie in der Stellungnahme zu Artikel 3 Nr. 2 erläutert, sollte die Erfüllung der Mindestvorhaltezahlen bereits Voraussetzung für die Zuweisung der Leistungsgruppen sein.

Abgelehnt wird jedoch, dass sich das Vorhaltebudget aus der historischen Inanspruchnahme je Krankenhaus ermittelt (siehe Stellungnahme zu Artikel 3 Nummer 12 zu § 37 KHG). Stattdessen müssen regelhaft die zugewiesenen Planfallzahlen ausschlaggebend für die Höhe der Vorhaltefinanzierung sein. Nur mit einer Verknüpfung von Planung und Finanzierung kann eine wirkliche Modernisierung der Versorgungsstrukturen und eine erlösunabhängige und bedarfsoorientierte Vorhaltefinanzierung erreicht werden.

Abgelehnt wird zudem die Auszahlung über die einzelnen Krankenhausabrechnungen. Auch dies widerspricht einer fallunabhängigen Vorhaltefinanzierung. Die Ausnahmeregelung zur quartalsweisen Anpassung der Abfinanzierungshöhe, bei erwartet niedrigeren Fallzahlen, zeigt die grundsätzlichen Probleme auf, die eine Abfinanzierung über den Fall erzeugt. Zu nennen sind hier insbesondere „Unsicherheit der Finanzierung“ und „bürokratischer Aufwand“ zu Lasten insbesondere der Krankenhäuser. Die Krisenfestigkeit des Systems wird damit nur bedingt erhöht, da die Anpassung nur vorgenommen wird, wenn bereits in den Quartalen vorher abzusehen ist, dass es zu niedrigeren Fallzahlen kommen wird.

Begrüßt wird, dass keine unterjährigen Ausgleiche vorgesehen werden, da diese ansonsten mit einer extremen Steigerung der bürokratischen Aufwände verknüpft wären. Gleichzeitig bleibt so die Planungsunsicherheit der Kliniken weiterhin bestehen. Daher sollte die Vorhaltefinanzierung stattdessen von einer neutralen Auszahlstelle in monatlichen Tranchen erfolgen. Diese neutrale Auszahlstelle hätte ausschließlich die Funktion einer „Sparkasse“, d. h. sie wickelt lediglich den Finanztransfer ab. Zur

Begrenzung des bürokratischen Zusatzaufwands können bereits etablierte Zahlungswege bzw. Auszahlungsstellen genutzt werden. Denkbar ist die

- direkte Auszahlung durch die Länder (analog zu den pauschalierten Energiehilfen nach § 26f Abs. 2 KHG),
- Auszahlung durch die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder durch eine von dieser Landesbehörde benannte Krankenkasse (analog zu den verbrauchsabhängigen Energiehilfen nach § 26f Abs. 4 KHG),
- Abwicklung durch den GKV-Spitzenverband (analog zur „Coronaprämie für Pflegepersonal“ in 2022 nach § 26e Abs. 7 KHG) oder
- die Beauftragung einer anderen, im Bund oder in den Ländern verankerten Auszahlungsstelle, die das nach Bundesländern segmentierte Vorhaltebudget verwaltet.

Sollte eine Abfinanzierung am Fall weiterhin vorgesehen werden, so ist die Regelung zum Minder- oder Mehrerlösausgleich sachgerecht. Auch, dass Mindererlöse infolge der Anwendung des § 275a nicht ausgeglichen werden, ist sachgerecht.

Eine Bewertung der Auswirkungen der Konvergenzphase ist in Anbetracht vieler offener Fragen zu den Vorhaltebudgets der einzelnen Krankenhäuser (wie weit von planerischen Entscheidungen abhängig und wie groß wird die Modernisierung der Versorgungsstrukturen sein?) kaum möglich. Wichtig ist, dass mit der Konvergenzphase keine Mehrkosten erzeugt werden.

### **Zu § 6c „Vergütung von Krankenhäusern, die als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen bestimmt sind“**

Eine Vereinbarung krankenhausindividueller Tagesentgelte auf der Ortsebene ist kritisch zu bewerten. Hierdurch wird das Bild einer Kostenerstattung verstärkt, weil unterschiedliche Tagesentgelte auf Standortebene inhaltlich Selbstkostendeckung adressieren. Die Tagesentgelte sollten stattdessen auf der Landesebene vereinbart werden. Zudem sollten die Tagesentgelte ausschließlich pflegerische und therapeutische Tätigkeiten umfassen. Dies folgt aus dem Vorschlag der AOK zur Ausgestaltung Sektorenübergreifender Versorger, welcher nicht regelhaft eine vollstationäre Versorgung in diesen Einrichtungen vorsieht (siehe Stellungnahme zu Artikel I Nr. 4). Ärztliche Leistungen sind hingegen nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) abzurechnen und nicht Bestandteil der Tagesentgelte.

In Anbetracht der Erfahrungen mit dem Pflegebudget sollte bei der Finanzierung Sektorenübergreifender Versorger eine sachgerechte Finanzierung der Pflegepersonal-kosten innerhalb der Tagespauschale sichergestellt werden. Weitere bürokratielastige Selbstkostendeckungssysteme sollten nicht implementiert werden. Daher wird die Formulierung, dass die Pflegepersonalkosten „vollständig zu berücksichtigen“ sind, kritisch bewertet.

In Anbetracht der vorgesehenen Regelungen zu krankenhausindividuellen Tagesentgelten sind die Regelungen zur Genehmigung sachgerecht. Die Möglichkeit der unterjährigen Anpassung der Abfinanzierung des Gesamtvolumens ist nachvollziehbar.

## C Änderungsvorschlag

**§ 6b KHEntgG entfällt** und wird durch eine Regelung monatlicher Auszahlungen durch eine neutrale Auszahlstelle ersetzt.

**§ 6c KHEntgG entfällt** und wird durch folgende Regelung in einem neuen Paragrafen zur Ausgestaltung Sektorenübergreifender Versorger ersetzt (siehe Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nummer 4):

„(x) Für die Vergütung der medizinisch-pflegerischen Versorgung schließen die Landeskrankenhausgesellschaften, die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen auf der Landesebene eine Vereinbarung, welche eine Tagespauschale für den pflegerischen und therapeutischen Anteil der Versorgung umfasst. Die ärztliche Rufbereitschaft wird entsprechend des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes vergütet und über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet.

Für alle weiteren Leistungen erfolgt die Vergütung auf Grundlage der jeweils gelgenden Regelungen.“

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 9 § 7 KHEntgG „Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Die Änderung ergänzt § 7 Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen durch die Einführung der Vorhaltevergütung und der krankenhausindividuellen Tagesentgelte.
- b) Die Änderung ergänzt § 7 um die Höhe der Entgelte der Vorhaltevergütung und der krankenhausindividuellen Tagesentgelte. Die Vorhaltevergütung ergibt sich aus den Vorhaltebewertungsrelationen multipliziert mit dem Landesbasisfallwert. Die Tagesentgelte werden krankenhausindividuell vereinbart.

#### **B Stellungnahme**

- a) Die Änderung ist eine Folgeänderung und sachgerecht.
- b) Die Änderung ist eine Folgeänderung und sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 10 § 8 KHEntG „Berechnung der Entgelte“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Die Änderung von § 8 ergänzt die Berechnung der Entgelte durch die Einführung der Vorhaltevergütung.
- b) Die Änderung regelt, dass ab dem Jahr 2027 Entgelte für Leistungen nicht berechnet werden dürfen, für die einem Krankenhaus keine Leistungsgruppe nach § 6a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zugewiesen wurde.
- c) Die Änderung ist eine redaktionelle Änderung.
- d) Die Änderung ergänzt § 8 Absatz 2 durch die Einführung der krankenhausindividuellen Tagesentgelte.

#### **B Stellungnahme**

- a) Die Änderung ist sachgerecht.
- b) Die Änderung ist zu begrüßen, da sie den Anreiz zu Gelegenheitsversorgung senkt.
- c) Die Änderung ist sachgerecht.
- d) Die Änderung ist eine Folgeänderung und sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Kein Änderungsbedarf.
- c) Kein Änderungsbedarf.
- d) Kein Änderungsbedarf.

### **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

#### **Nr. 12 § 10 KHEntgG „Vereinbarung auf Landesebene“**

Siehe Kommentierung unter „Finanzielle Auswirkungen auf die GKV“; redaktionelle Änderung.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

**Nr. 13 § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 KHEntgG „Vereinbarung für das einzelne Krankenhaus“**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Die Änderung ist eine Ergänzung des § 11 durch die Anpassung von § 6b, § 275a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und den Ausgleich des Vorhaltebudgets nach § 6b Absatz 4 Satz 5.
- b) Die Änderung regelt, dass das für das Jahr 2025 zu vereinbarende Erlösbudget unter Berücksichtigung des Veränderungswerts nach § 9 Absatz 1b Satz 1 zweiter Halbsatz neu zu vereinbaren ist.

### **B Stellungnahme**

- a) Die Änderung ist eine Folgeänderung und sachgerecht.
- b) Der Grund der Änderung von § 11 ist nachvollziehbar, ist aber vom inhaltlichen Bezug her gesehen fehlerhaft formuliert und Bedarf daher einer Anpassung. Das zu vereinbarende Erlösbudget ist nicht unter Berücksichtigung des Veränderungswertes, sondern unter Berücksichtigung des gegebenenfalls neu zu vereinbarenden Landesbasisfallwertes nach § 10 Abs. 10 Satz 1 (neu) anzupassen.

### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) § 11 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das für das Jahr 2025 zu vereinbarende Erlösbudget ist unter Berücksichtigung des nach § 10 Absatz 10 Satz 1 neu vereinbarten Basisfallwertes zu vereinbaren; bis zum Ablauf des [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] getroffene Vereinbarungen über dieses Erlösbudget sind bis zum [einsetzen: 2 Monate nach Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7] entsprechend anzupassen.“

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 18 § 21 Abs. 2 KHEntgG „Übermittlung und Nutzung von Daten“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Die Regelung passt die nach § 21 zu übermittelnden Daten aufgrund der Einführung der Vorhaltevergütung und der krankenhausindividuellen Tagesentgelte an.
- b) Die Regelung ist eine redaktionelle Änderung mit Bezug zu § 135e SGB V.

#### **B Stellungnahme**

- a) Die Änderung ist sachgerecht.
- b) Die Änderung ist sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Kein Änderungsbedarf.

## **Sektorenübergreifende Versorger**

### **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

#### **Nr. 1 § 39e Abs. 1 Satz 1 SGB V „Krankenhausbehandlung“**

##### **A Beabsichtigte Neuregelung**

In den Regelungen zur Übergangspflege in §39e SGB V wird ergänzt, dass diese auch in sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen erfolgen kann.

##### **B Stellungnahme**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 115 g Absatz 1. Daher wird hier auf die Bewertung zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

##### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

**Nr. 2 § 73 Abs. 2 Satz 1 SGB V „Kassenärztliche Versorgung, Verordnungsermächtigung“ (gestrichen)**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Als Folge der Streichung des § 115h „Medizinisch pflegerische Versorgung“ ist die Verordnungsermächtigung dieser Leistung gestrichen worden.

### **B Stellungnahme**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 115h SGB V. Daher wird hier auf die Bewertung zu Artikel 1 Nummer 4 verwiesen. Die Streichung wird abgelehnt.

### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

Wiederaufnahme folgender Regelung

„15. Verordnung von medizinisch-pflegerischer Versorgung nach § 115h“

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

**Nr. 4 §§ 115g SGB V „Behandlung in einer sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung“ und (im Gesetzentwurf gestrichen) 115h SGB V „Medizinisch-pflegerische Versorgung durch sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen“**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Mit § 115g wird die Behandlung in sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen geregelt. Neben stationären Leistungen sind ambulante und sektorenübergreifende Leistungen möglich. Dazu gehören ambulante Leistungen aufgrund einer Ermächtigung, ambulantes Operieren nach § 115b, stationäre Leistungen einschließlich belegärztlicher Leistungen, soweit vom Versorgungsauftrag des Landes erfasst, Übergangspflege nach § 39e, Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V und nach § 42 SGB XI, Tagespflege und Nachtpflege nach § 41 SGB XI. Die neu auszugestaltende medizinisch-pflegerische Versorgung nach § 115h ist im Gesetzentwurf gestrichen worden. Die Erbringung stationärer Leistungen wird dabei expliziter als im Referentenentwurf benannt. Bei bestimmten Leistungen ist eine pflegerische Leitung möglich. Vorgesehen ist in § 116a zudem, dass Sektorenübergreifende Versorger im Gegensatz zu anderen Krankenhäusern bereits bei drohender Unterversorgung und nicht erst bei Unterversorgung zur ambulanten Behandlung ermächtigt werden müssen. Für die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung kann eine Ermächtigung bereits erfolgen, wenn keine Zulassungsbeschränkung angeordnet ist.

DKG und GKV-Spitzenverband vereinbaren im Benehmen mit der PKV welche stationären Leistungen angeboten werden können und müssen, sowie die Anforderungen an die Qualität und Dokumentation. Die stationären Leistungen sollen sich dabei laut Gesetzesbegründung an den Leistungsgruppen orientieren. Zudem erstellen die Verbände einen Bericht zu den Auswirkungen der Leistungserbringung durch sektorenübergreifende Leistungserbringer auf die ambulante, stationäre und pflegerische Versorgung.

Der § 115h ist gestrichen worden. Dieser hat (laut Referentenentwurf) die ebenfalls in sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen mögliche medizinisch-pflegerische Versorgung geregelt. Diese sollte greifen, wenn eine ambulante Behandlung aufgrund der persönlichen Verfassung nicht möglich ist und es einen medizinischen Behandlungsanlass und einen besonderen pflegerischen Bedarf gibt. Ärztliche Leistungen im Rahmen der medizinisch-pflegerischen Versorgung sollte auch von kooperierenden Vertragsärzten erbracht werden. Die Details zur Patientengruppe, Ausstattung etc. sollten DKG und GKV-Spitzenverband im Benehmen mit der PKV vereinbaren. Der Versorgungsumfang sollte zwischen den Einrichtungen und den Landesverbänden der Krankenkassen vereinbart werden.

## B Stellungnahme

Die Neueinrichtung von Sektorenübergreifenden Versorgern wird begrüßt. Bei bedarfsgerechter Ausgestaltung bieten sie das Potenzial, sowohl eine Lösung für die Herausforderungen im ambulanten als auch im stationären Bereich darzustellen. So können Krankenhäuser als Gesundheitsstandort in der Region erhalten bleiben. Gleichzeitig werden regionale Gestaltungsspielräume geschaffen und eine verbesserte Versorgungssteuerung ermöglicht. Eine proaktive Neuausrichtung der Versorgung in diesen Häusern wird sowohl einen positiven Einfluss auf das Image nach außen als auch das Betriebsklima haben. Mit einem pflegerischen Fokus und mehr Verantwortung für die Pflege wird die Attraktivität des Berufs gesteigert. Zudem kann die Fehlinanspruchnahme stationärer Notfallversorgung reduziert und eine stärkere Ambulantisierung bislang stationär erbrachter Leistungen erreicht werden.

Die Streichung des § 115h sowie die Hervorhebung und Erweiterung zur Erbringung stationärer Leistungen wird abgelehnt. Stationäre Angebote im Rahmen der Sektorübergreifenden Versorger sind weder mit Blick auf den Fachkräftemangel noch hinsichtlich der ökonomischen Parameter dauerhaft tragfähig. Eine 24/7 ärztliche Versorgung, die mind. 7 Vollzeitstellen erforderlich macht, ist insbesondere in kleinen Einheiten nicht realisierbar. Ohne diese muss jedoch eine akutstationäre Versorgung ausgeschlossen werden. Unter diesem Gesichtspunkt wird der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung kritisch bewertet. Die regelhafte Beibehaltung der akutstationären Versorgung führt dazu, dass bereits jetzt nicht haltbare und auch nicht bedarfsnotwendige Strukturen bestehen bleiben. Kritisch ist auch zu sehen, dass für Sektorübergreifende Versorgungseinrichtungen von den auf Bundesebene für die Leistungsgruppen festgelegten Qualitätskriterien abweichende und somit unter Umständen qualitativ weniger anspruchsvolle Regelungen vereinbart werden können.

Stattdessen sollte die medizinisch-pflegerische Versorgung, Kernelement der Sektorübergreifenden Versorger sein. Mit dem Fokus auf leichtere Behandlungsfälle, die insbesondere einer engmaschigen pflegerischen Beobachtung bedürfen, können sowohl Vertragsärzte (z. B. durch weniger Hausbesuche) als auch andere Krankenhäuser entlastet werden und die entsprechende Patientengruppe in einem neuen Setting bedarfsgerecht versorgt werden. Unnötige Notaufnahmen können verhindert werden, und die Standorte langfristig erhalten bleiben. Zudem wird eine stärkere Ambulantisierung erreicht.

Generell stellt sich zudem die Frage eines expliziten Regelungsbedarfs für die Leistungserbringung der Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit und Übergangspflege im Krankenhaus in Sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen. Diese behalten ihren Status als Krankenhaus konzeptionell uneingeschränkt weiter. Die leistungsrechtlichen und leistungserbringerrechtlichen Regelungen (§§ 39c, 39e, 132m SGB V) sehen bereits vor, dass diese Leistungen in Krankenhäusern erbracht werden können. Die Zuordnung dieser Leistungen zu einer „sektorübergreifenden Versorgung“ würde eher für die Kurzzeitpflege nach § 39c die Anschlussfrage aufwerfen, ob Krankenhäuser ohne Landesfestlegung nach Absatz 1 noch „andere geeignete Einrichtungen“ der Leistungserbringung sind.

Die Verankerung ambulanter Leistungen aufgrund einer Ermächtigung und ambulantes Operieren nach § 115b wird begrüßt und die Möglichkeit der Übergangspflege nach

§ 39e ist ebenfalls nachvollziehbar. Leistungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege in wirtschaftlich unabhängigen Pflegeabteilungen zur erbringen, wird jedoch abgelehnt. Der Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen sowie in der Tages- und Nachtpflege birgt die Wahrscheinlichkeit, dass der pflegerische Bezug im Nachgang einer Krankenhausbehandlung und die Stärkung der ambulanten Pflege als Entlastung pflegender Angehöriger ohne Krankenhausbezug durch das Zusatzangebot in Widerstreit geraten. Außerdem würde gerade die Erbringung dieser SGB XI - Leistungen selbständige, organisatorisch und wirtschaftlich vom Krankenhaus getrennte Pflegeabteilungen erfordern - so wie dies im Gesetzentwurf folgerichtig vorgesehen ist, um den Risiko- und Finanzierungsbereich der Pflegeversicherung in dem besonderen Vertragsregime der Pflegekassen abzubilden.

Kompliziert werden auch die Abgrenzungsfragen in der gemeinsamen Pflegeabteilung zwischen dem SGB XI – Angebot und dem SGB V – Angebot. Schließlich wäre das Krankenhaus als Rechtsträger der Pflegeabteilung in der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung ein neuer Leistungserbringer im SGB XI. Insoweit wäre in diesem Gesetzbuch die Zulassung zu regeln. Zielführend für die SGB V- Leistungen wäre die Integration pflegerisch-therapeutischer Maßnahmen in den Pflegeprozess; Maßnahmen zur Vermeidung, Überwindung, Minderung oder Verhinderung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit sollten zentraler Gegenstand der Versorgung sein. Bei der leistungsrechtlichen Ausgestaltung müssen die Systematiken der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden. Dazu werden Ergänzungen im SGB XI erfolgen müssen.

Der AOK-Bundesverband schlägt eine Ausgestaltung der Sektorenübergreifenden Versorger vor, bei der das Kernelement der Versorgung die medizinisch-pflegerische Versorgung ist, welche bei entsprechendem regionalem Bedarf um weitere Komponenten der ambulanten Versorgung oder ggf. auch durch eine rein pflegerisch-therapeutische Versorgung ergänzt werden kann.

#### a) Medizinisch-pflegerische Versorgung

Die medizinisch-pflegerische Versorgung sollte sich grundsätzlich an Patienten/-innen jeden Alters richten, insbesondere jedoch an diejenigen, die neben ihrem akuten medizinischen Behandlungsanlass eine hohe chronische Krankheitslast aufweisen, z. B. ältere, multimorbide Patienten/-innen, die zusätzlich von einem akuten Infekt betroffen sind. Anstelle einer klassischen vollstationären Versorgung erhalten sie bedarfsgerecht eine pflegerische Rund-um-die-Uhr-Versorgung mit der Möglichkeit der Hinzuziehung ärztlicher Expertise. Diese Möglichkeit wird über eine Rufbereitschaft, die durch Kooperationsverträge zwischen Krankenhaus und Ärzten zu regeln ist, sichergestellt. Der vorliegende Gesetzesänderungsvorschlag hält im Vergleich dazu in einem unnötig großen Umfang an der ärztlichen Leistungserbringung fest und verpasst damit die Chance die Pflegefachprofessionen vollumfänglich aufzuwerten. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass für den benötigten ärztlichen Leistungsanteil der EBM und damit für alle ambulanten Leistungserbringer die gleiche Vergütung gilt. Sollten in den sektorenübergreifenden Versorgern eigene Ärzte/-innen eingesetzt werden, müssten diese in der logischen Konsequenz auch über eine Zulassung oder Ermächtigung verfügen und in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Der BMV-Ä muss Gültigkeit haben. Darüber hinaus sind tiefergehende Regelungen, z. B. zum DTA-Verfahren, vorzusehen.

### b) Ambulante Versorgungsangebote

Ebenfalls mit dem Ziel einer stärkeren Ambulantisierung können Sektorenübergreifende Versorger, sofern ein entsprechender Bedarf besteht und die notwendigen Voraussetzungen vorgehalten werden, ambulante Operationen gemäß dem AOP-Katalog erbringen. Bei regionalem Bedarf (offenen Zulassungen im vertragsärztlichen Bereich) sollte zudem eine Ermächtigung für die Erbringung medizinisch-konservativer ambulanter Leistungen erfolgen.

### c) Ambulante Notfallversorgung

Bei entsprechendem regionalem Bedarf kann zudem auch eine ambulante Notfallversorgung an den Standorten erfolgen. Dies ermöglicht, weiterhin eine Notfallversorgung vor Ort sicherzustellen.

### d) pflegerisch-therapeutische Versorgung zur Steigerung der Selbstversorgungskompetenz

Zuletzt soll bei einem entsprechenden Bedarf auch eine rein pflegerisch-therapeutische Versorgung in einem Sektorenübergreifenden Versorger vorgesehen werden können. In Abgrenzung zur medizinisch-pflegerischen Versorgung steht hierbei nicht eine akute Erkrankung im Vordergrund. Stattdessen richtet sich die Versorgung an Patienten/-innen, die vor oder mit Eintritt einer Pflegebedürftigkeit eine eingeschränkte Selbstversorgungskompetenz aufweisen und ggf. nur über ein eingeschränktes Hilfesystem verfügen. Eine mögliche Folge ist z. B. die Immobilität. Ziel dieses Ansatzes ist es, den Gesundheits- und Funktionsstatus dieser Patienten/-innen und damit ihre Selbstversorgungskompetenz durch gezielte therapeutische Maßnahmen und pflegerische Konzepte zu verbessern, eine mögliche Rückkehr in die häusliche Umgebung durch die individuell abgestimmte Tagesstruktur zu realisieren und/oder auf eine anschließende Rehabilitation vorzubereiten.

*Hinweis:* Es handelt sich um einen Vorschlag, mit dem kurzfristig die regionalen Herausforderungen adressiert werden. Mittelfristig muss sektorenübergreifende Versorgung weitergedacht werden. So braucht es z. B. eine sektorenübergreifende Versorgungsplanung und ein sektorenübergreifendes Planungsgremium, welches alle betroffenen Seiten beinhaltet und gemeinsam Planungsentscheidungen trifft.

## C Änderungsvorschlag

§§ 115g und 115h werden durch § 123a SGB V (neu) ersetzt (vgl. Anlage).

Sollte § 123a SGB V (neu) nicht übernommen werden, werden hilfsweise in § 115 g Absatz 2 Satz 1 die Nummern 5 und 6 sowie die Sätze 2 und 4 gestrichen.

In Satz 3 werden nach „Satz 1 Nummer 3“ das Komma gestrichen und die Worte „5 und 6“ durch die Worte „sowie der Übergangspflege nach § 39e und der Kurzzeitpflege nach § 39c“ ersetzt.

Des Weiteren soll der § 115h in der Form des Referentenentwurfs wiederaufgenommen werden. In der Folge sind die §§ 73 SGB V bezüglich der Verordnungsfähigkeit und § 115g SGB V in Bezug auf das Leistungsangebot entsprechend anzupassen.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 5 § 116a SGB V „Ambulante Behandlung durch Krankenhäuser“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Für die intendierte Umwidmung von nicht mehr für die stationäre Versorgung benötigter Ärztinnen und Ärzten für die ambulante Behandlung erweitert der Gesetzgeber den bestehenden § 116a dahingehend, dass

- die Überprüfung des Beschlusses zur Ermächtigung von Krankenhäusern bei eingetretener Unterversorgung nach zwei Jahren entfällt.
- die Sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen bereits bei drohender Unterversorgung zu ermächtigen sind.
- Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen immer dann zur hausärztlichen Versorgung zu ermächtigen sind, wenn keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind.

#### **B Stellungnahme**

Es ist zu begrüßen, dass ärztliche Ressourcen, die nicht mehr für die stationäre Versorgung benötigt werden, zur Deckung von Versorgungsbedarfen in der ambulanten Versorgung eingesetzt werden. Krankenhäuser erbringen bereits heute in großem Umfang ambulante Leistungen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird der Anteil weiter steigen. Am einfachsten können Krankenhäuser ambulante Leistungen erbringen, die über die Vertragsärzteschaft bereits gut abgedeckt sind (z. B. ambulantes Operieren). Wenn Krankenhäuser ambulante, konservative und vor allem hausärztliche Leistungen erbringen wollen, können MVZ gegründet werden. Es wird immer wieder berichtet, dass dieser Weg von Krankenhäusern im Vergleich zur Gründung von Institutsambulanzen gescheut wird, da sie beispielsweise nicht in den Zulassungsausschüssen vertreten sind. Der nun gewählte Ermächtigungsweg wird den Krankenhäusern entgegenkommen, wodurch von einer Zunahme der ambulanten Leistungserbringung auszugehen ist. Daher ist dieser Schritt zu unterstützen. Vor allem in der hausärztlichen Versorgung sind nahezu 5.000 offene Zulassungen zu verzeichnen.

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber vor allem hier niedrige Zugangshürden anlegt. Grundsätzlich sollten diese jedoch generell und damit auch für alle anderen Fachgruppen gelten, sofern offene Zulassungen im Planungsbereich bestehen. Wichtig ist jedoch eine vollständige Berücksichtigung in der Bedarfsplanung, sodass beispielsweise eine bestehende Unterversorgung mittels ambulanter Behandlung durch Krankenhäuser behoben werden kann. Außerdem wären klare Vorgaben zur Dauer der Ermächtigung (z. B. 5 Jahre) wünschenswert, um längerfristige Planungssicherheit zu gewährleisten und Rechtsklarheit für Zulassungsausschüsse zu schaffen. Gerade bei der hausärztlichen Versorgung sollte eine gewisse Versorgungskontinuität im Interesse aller sein. Weiter sollte eine direkte Verknüpfung mit den im GVSG geplanten Primärversorgungszentren vorgesehen werden.

Der nächste Schritt muss es dann sein, eine sektorenübergreifende Versorgungsplanung auf den Weg zu bringen, die die gesamte ambulante Leistungserbringung umfasst - unabhängig davon, wer die Leistung erbringt - sodass die knappen Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden können. Krankenhäuser, als große Erbringer ambulanter Leistungen sollten in diesem Zuge u. a. in den Zulassungsausschüssen vertreten sein.

## C Änderungsvorschlag

Siehe Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 4 §§ 115g und 115h.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 6 § 121 SGB V „Belegärztliche Leistungen“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Mit der Streichung in Absatz 6 wird der Aufhebung der Regelungen zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren in § 136c Absätze 1 und 2 SGB V Rechnung getragen.

Der Absatz 7 des Referentenentwurfs, der eine Sondervergütung von Ärzten bei der Kooperation mit SüV vorsah, ist gestrichen worden.

#### **B Stellungnahme**

Bei der Streichung in Absatz 6 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Die Streichung ist eine Folge der Streichung des § 115h und somit folgerichtig.

#### **C Änderungsvorschlag**

In § 123a (neu) zur Ausgestaltung Sektorenübergreifender Versorger wird folgendes bezüglich der belegärztlichen Vergütung geregelt (siehe Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 4):

„(x) Für die Vergütung der medizinisch-pflegerischen Versorgung schließen die Landeskrankenhäusgesellschaften, die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen auf der Landesebene eine Vereinbarung, welche eine Tagespauschale für den pflegerischen und therapeutischen Anteil der Versorgung umfasst. Die ärztliche Rufbereitschaft wird entsprechend des einheitlichen Bewertungsmaßstabes vergütet und über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet.

Für alle weiteren Leistungen erfolgt die Vergütung auf Grundlage der jeweils gelgenden Regelungen.“

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 3 § 6c KHG „Bestimmung als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Mit der Einführung des neuen § 6c KHG wird die Bestimmung sektorenübergreifender Versorgungseinrichtungen geregelt. Es können Standorte von Krankenhäusern als Sektorübergreifende Versorgungseinrichtung bestimmt werden. Dies gilt auch bei erstmaliger Aufnahme des jeweiligen Krankenhauses in den Krankenhausplan. Die Landeskrankenhausplanungsbehörden beschließt die Bestimmung im Benehmen mit den Krankenkassen. Anschließend haben die Landesbehörden das IQTIG über die entsprechenden Standorte zu informieren.

#### **B Stellungnahme**

Wie in der Stellungnahme zu Artikel 1 Nummer 4 ausgeführt, wird die regulär als Kernbestandteil vorgesehene stationäre Versorgung abgelehnt und eine andere Ausgestaltung der Sektorenübergreifenden Versorger vorgeschlagen, hierzu findet sich in der Stellungnahme zu Artikel 1 Nummer 4 ein entsprechender Änderungsvorschlag.

Die Möglichkeit der Ausgestaltung als Sektorenübergreifender Versorger sollte insbesondere „kleine“ Krankenhäuser, die eine stationäre Behandlung unter qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr anbieten können und nicht zur Versorgungssicherstellung erforderlich sind, umfassen. Diese Standorte können so mit einem entsprechenden Versorgungsauftrag durch die Krankenhausplanung erhalten werden, um einen regionalen Versorgungszugang weiterhin gewährleisten zu können. Vor dem Hintergrund sollte der aktuell nur in der Gesetzesbegründung vorhandene Verweis auf die für die Bestimmung als sektorenübergreifender Versorger erforderliche Einstufung als Level II-Krankenhaus in den Gesetzestext mit aufgenommen werden. Die Bestimmung von einzelnen Standorten von Krankenhäusern als Sektorübergreifende Versorger wird abgelehnt.

Es wird begrüßt, dass die Bestimmung im Benehmen mit den Krankenkassen erfolgen soll. Insgesamt muss perspektivisch eine sektorenübergreifende Bedarfsplanung aufgebaut werden, an der die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landeskrankenhausgesellschaften, die Krankenkassen und Länder zu beteiligen sind. Gemeinsam ist anhand der Bevölkerung der Bedarf für die ambulante und stationäre Versorgung festzulegen. Der ambulante Versorgungsbedarf kann durch die Vertragsärzteschaft aber auch von Krankenhäusern erfüllt werden. Wichtig ist, dass die Versorgungsangebote sinnvoll aufeinander abgestimmt werden.

Damit bereits jetzt der regionale Bedarf ausreichend berücksichtigt wird, sollten die Planungsbehörden auch Stellungnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landeskrankenhausgesellschaft heranziehen.

## C Änderungsvorschlag

Sofern der Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nummer 4 nicht umgesetzt werden sollte, sollte der folgende Änderungsvorschlag berücksichtigt werden.

Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

- (1) Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde bestimmt im Be-nehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Pflegekassen sowie den Ersatzkassen aus dem Kreis der in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser diejenigen, die über ihren stationären Versorgungsauftrag hinaus sektorenübergreifende Leistungen nach § 115g Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbringen können und als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung betrieben werden sollen. Hierbei haben die Kassenärztliche Vereinigung, die Landeskrankenhausgesellschaft und die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen sowie das Gremium nach § 90a ein Stellungnahmerecht. Die Festlegung der Krankenhäuser als Sektorenübergreifende Versorger durch die zuständigen Landesbehörden erfolgt nach Anhörung von Kassenärztlicher Vereinigung, Landeskrankenhausgesellschaft und der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen. Als sektorenübergreifende Versorger können Krankenhäuser, die im Sinne des § 135d Absatz 4 Satz 4 SGB V zum Zweck der Veröffentlichung des Transparenzverzeichnisses der Versorgungsstufe Level II zugeordnet werden, bestimmt werden. Als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung kann auch ein Krankenhaus bestimmt werden, das erstmalig in den Krankenhausplan aufgenommen wird. Die Bestimmung eines Krankenhauses als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung erfolgt durch Bescheid.

## **Artikel 2 Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 12 § 28 Abs. 4 KHG „Auskunftspflicht und Statistik“**

Siehe Kommentierung unter „Vorhaltekostenfinanzierung“; Folgeänderung.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 7 § 6a KHEntgG „Vereinbarung eines Pflegebudgets“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen vereinbaren kein Pflegebudget nach § 6a Abs. 1 Satz 1.

#### **B Stellungnahme**

Die Änderung ist analog der Ausgestaltung der krankenhausindividuellen Tagesentgelte sachgerecht und zu begrüßen.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

### **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

**Nr. 8 §§ 6b KHEntG „Bestimmung als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung“ und 6c KHEntG „Vergütung von Krankenhäusern, die als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen bestimmt sind“**

Siehe Kommentierung unter „Vorhaltekostenfinanzierung“, insbesondere zu Vergütung von Sektorenübergreifenden Versorgern.

### **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

#### **Nr. 11 § 9 KHEntgG „Vereinbarung auf Bundesebene“**

Siehe Kommentierung unter „Finanzielle Auswirkungen auf die GKV“, insbesondere zu Berechnung des Gesamtvolumens der Vergütung von Sektorenübergreifenden Versorgern.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 15 § 13 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG „Schiedsstelle“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung ergänzt die Möglichkeit einer Schiedsstelle nach § 13 für Vereinbarungen nach § 6c Absatz 6.

#### **B Stellungnahme**

Die Änderung ist sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 16 § 14 KHEntgG „Genehmigung“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Die Regelung ändert die Genehmigung nach § 14 aufgrund der Einführung von § 6c.
- b) Die Regelung ändert die Genehmigung nach § 14 aufgrund der Einführung von § 6b.

#### **B Stellungnahme**

- a) Die Änderung ist sachgerecht.
- b) Die Änderung ist sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 17 § 18 KHEntgG „Belegärzte“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

zu a) und b)

Mit den Ergänzungen in § 18 wird die Vergütung von durch Belegärztinnen und Belegärzte behandelten Fällen in Sektorenübergreifenden Versorgern über die krankenhausindividuellen Tagesentgelte nach § 6c geregelt. Die erbrachten belegärztlichen Leistungen werden nach § 121 Absatz 2 bis 4 SGB V vergütet.

Sektorenübergreifende Versorger mit Belegbetten, die nach § 121 Absatz 5 SGB V mit Belegärzten Honorarverträge schließen, rechnen für die von Belegärzten mit Honorarverträgen behandelten Belegpatientinnen und -patienten die krankenhausindividuellen Tagesentgelte nach § 6c ab.

#### **B Stellungnahme**

zu a) und b)

Wie in der Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 4 erläutert, wird eine regelhaft vorgesehene voll- oder teilstationäre Behandlung in den Sektorenübergreifenden Versorgern abgelehnt. Dementsprechend sind keine Belegärzte/-innen in den Sektorenübergreifenden Versorgern vorgesehen und es besteht kein Bedarf zur Regelung ihrer Finanzierung.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der anderen Ausgestaltung Sektorenübergreifender Versorger die auf der Landesebene zu vereinbarenden Tagesentgelte ausschließlich pflegerische und therapeutische Tätigkeiten umfassen sollten. Ärztliche Leistungen müssen als ambulante Leistungen nach dem EBM abgerechnet werden.

#### **C Änderungsvorschlag**

- a) Streichung.
- b) Streichung.

### **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

#### **Nr. 18 § 21 Abs. 2 KHEntgG „Übermittlung und Nutzung von Daten“**

Siehe Kommentierung unter „Vorhaltekostenfinanzierung“, Folgeänderung.

## „Entbürokratisierung“ / Rechnungsprüfung

### **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

**Nr. 11 § 137 SGB V „Durchsetzung und Kontrolle der Qualitätsanforderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

In § 137 Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen

- a) redaktionelle Folgeänderung
- b) Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 275a
- c) Es erfolgt eine Streichung der anlassbezogenen Kontrollen
- d) Streichung der Wörter „der Krankenversicherung“ in Satz 5 gestrichen.
- e) In Satz 6 werden nach der Angabe „§ 275a“ die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie eine Vereinheitlichung der Prüfungen des Medizinischen Dienstes zu statio-nären Strukturen und weiteren Anforderungen nach § 275a Absatz 1 Satz 1“ ange-fügt.

#### **B Stellungnahme**

- a) sachgerecht
- b) sachgerecht
- c) Die Berechtigung des G-BA, anlassbezogene Kontrollen nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer vorzusehen, wird im Rahmen der „Entbürokratisierung“ und Reduktion beschränkt. Die Beschränkung berührt nicht die Personalanforde-rungen nach § 136a Absatz 2 Satz 1 sowie die Arzneimittel für neuartige Therapien nach § 136a Absatz 5. Bei dieser Beschränkung handelt es sich nicht nur um eine Vereinfachung, da die als Alternative genannte Leistungs-gruppenprüfungen zum Teil nicht die spezifischen Qualitätsanforderungen der bisherigen Strukturprüfungen erfüllen.

- d) sachgerecht
- e) Die Anfügungen in Satz 6 beauftragen den G-BA, künftig Festlegungen zu treffen, die einheitliche Prüfungen nach § 275a -wo möglich- unterstützen.

### C Änderungsvorschlag

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Kein Änderungsbedarf.
- c) Streichung.
- d) Kein Änderungsbedarf.
- e) Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

**Nr. 14 § 275a SGB V „Durchführung und Umfang von Qualitätskontrollen in Krankenhäusern durch den Medizinischen Dienst“**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Die Neufassung des Paragraphen enthält die Integration des § 275d (Strukturprüfungen) in nahezu wortgleicher Form und integriert zusätzlich die neu eingeführten Leistungsgruppenprüfungen.

### **B Stellungnahme**

Die Neufassung und Integration zielt auf eine Harmonisierung und Vereinheitlichung der Prüfungen des Medizinischen Dienstes unter Berücksichtigung der elektronischen Übermittlung von den Krankenhäusern an die Medizinischen Dienste über geschützte digitale Informationsportale ab.

Prüfergebnisse und Mitteilungen der Medizinischen Dienste werden in einer zu errichtenden Datenbank verpflichtend gebündelt.

Die bisherigen Pflichten des Berichtswesens werden vom GKV-Spitzenverband auf den MD-Bund übertragen.

Die in Absatz 8 für die Strukturprüfung neu eingeführte Informationspflicht bei erheblichen Qualitätsmängeln außerhalb des Prüfauftrages gegenüber der Landesbehörde und den Landesverbänden wird begrüßt.

### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

**Nr. 15 § 275c Abs. 6 und 8 (neu) SGB V „Durchführung und Umfang von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung durch den Medizinischen Dienst“**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Folgeänderung im Zuge der Integration der Strukturprüfungen nach dem § 275d in den § 275c neu.
- b) Analog zur Pflegevergütung soll der in der Abrechnung ausgewiesene Vorhaltevergütungsanteil nicht der Prüfung durch den Medizinischen Dienst unterliegen.
- c) Im Zuge rechtsformlichen und rechtssystematischen Prüfung des Bundesministeriums der Justiz der Änderungsanträge wurde ein neuer Absatz 8 formuliert, der die von den Kassen initiierte Abrechnungsprüfung zugunsten einer Stichprobenprüfung (siehe § 17c Abs. 1a (neu) KHG für Abrechnungen von Patienten und Patientinnen, die ab dem 01.01.2027 in einem Krankenhaus behandelt werden, ausschließt.

### **B Stellungnahme**

- a) Es handelt sich um eine folgerichtige, redaktionelle Folgeänderung im Zuge der Integration der Strukturprüfungen nach dem bisherigen § 275d in den neuen § 275a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Da die Budgetwirksamkeit der leistungsgruppenbezogenen Vorhaltefinanzierung erst ab 2027 greift, ist gesetzlich klarzustellen, dass anderweitige Prüfanlässe für den Zeitraum davor umzusetzen sind.

Diese Regelung wird abgelehnt. Näheres dazu finden Sie in dem Abschnitt zu § 17c Abs. 1a (neu) KHG.

### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) In § 275c Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach der Halbsatz „Prüfergebnisse aus anderweitigen Prüfanlässen werden umgesetzt.“ ergänzt.

c) Streichung

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 16 § 275d SGB V „Prüfung von Strukturmerkmalen“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Streichung des Paragraphen.

#### **B Stellungnahme**

Der Paragraph wurde nahezu inhaltsgleich in den § 275a überführt. Die Erfüllungsaufwände der Krankenhäuser sollen durch die Vereinheitlichung und Zusammenführung bestehender Prüfungen zu Strukturanforderungen und weiteren Anforderungen gesenkt werden.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 17 § 276 SGB V „Zusammenarbeit“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Redaktionelle Änderungen durch die Verschiebung des § 275d in den § 275a.  
*Anfügung der Wörter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 in den Sätzen 1 bis 3 nach der Angabe § 275a*

#### **B Stellungnahme**

- a) sachgerecht
- b) Teilweise liegt eine Folgeänderung und eine Verweisänderung aufgrund der Neufassung des § 275a vor. Darüber hinaus wird die bisherige Befugnis zum Betreten der Klinik zu den Geschäfts- und Betriebszeiten aus dem § 275d auf die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur Einhaltung der Qualitätskriterien nach § 135 e übernommen. Hierzu müssen dann noch weitere Befugnisse in der Richtlinie nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 festgelegt werden.

#### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 18 § 277 SGB V „Mitteilungspflichten“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Redaktionelle Anpassung der Wörter „Kontrollergebnis“ durch „Prüfergebnis“. Die Prüfergebnisse werden den beauftragenden Stellen mitgeteilt

#### **B Stellungnahme**

sachgerecht

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 19 § 278 SGB V „Medizinischer Dienst“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

- a) Dem Medizinischen Dienst Bund wird im zweijährigen Rhythmus durch die Medi-zinschen Dienste jeweils zum 1. April über
  - die Anzahl der Ergebnisse nach §§ 275 und 275a
  - die jeweilige Personalausstattung
  - und die Ergebnisse der systematischen Qualitätssicherung berichtet. Jährlich wird dem Medizinischen Dienst Bund differenziert nach einzelnen Strukturmerkmalen der OPS-Schlüssel nach § 301 sowie über die Anzahl der Anzeigen etc. detailliert berichtet. Näheres zu dieser Datenbank muss in der Datenbank gemäß der Richtlinie nach § 283 erfolgen.
- b) Verlust der Dienstherrenfähigkeit des Medizinischen Dienstes, wenn die Notwendigkeit nach Artikel 73 des Gesundheitsreformgesetzes nicht mehr besteht.

#### **B Stellungnahme**

- a) Teilweise liegt eine Folgeänderung aufgrund der Integration des § 275 in den neuen § 275a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vor.  
Zudem wird das Berichtswesen des Medizinischen Dienstes beispielsweise durch die Verkürzung von einem zweijährigen auf einen einjährigen Turnus gestärkt. Eine möglichst tagesaktuelle Übermittlung der Daten nach Abschluss der Prüfung soll zudem bei einer Abstimmung mit anderen Prüfungen helfen.
- b) Rechtsbereinigende Aufhebung der Übergangsvorschrift des § 412 Absatz 4.

#### **C Änderungsvorschlag**

- a) Kein Änderungsbedarf.
- b) Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 20 § 280 SGB V „Finanzierung, Haushalt, Aufsicht“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Redaktionelle Anpassung und Ergänzung der Angabe Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 im Absatz 2 Satz 2.

#### **B Stellungnahme**

Teilweise Verweisanpassungen sowie eine redaktionelle Folgeänderung.  
Zudem soll die Kostentragung für sämtliche Prüfungen des neuen § 275a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch die Umlage aufgebracht werden. Die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer müssen vom jeweiligen Auftraggeber vergütet werden.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Nr. 21 § 283 SGB V „Aufgaben des Medizinischen Dienstes Bund“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Die Rechtsänderung erweitert die Richtlinienkompetenz und den Auftrag des Medizinischen Dienstes Bund (MD Bund). Die Strops-Richtlinie (Richtlinie Regelmäßige Begutachtung zur Einhaltung der Strukturmerkmale und OPS-Kodes) nach § 275d soll angepasst werden. Es handelt sich um Anschlussregelungen zu veränderten Struktur- und Qualitätsprüfungen in Krankenhäusern), insbesondere zu deren informationstechnologischer Verarbeitung in einer neu zu errichtenden besonderen Datenbank und die Veröffentlichung standortbezogener Prüfergebnisse. Die Landesplanungsbehörden, die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen sowie das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen erhalten unmittelbaren Zugriff auf die Datenbank. Der MD Bund regelt das Nähere zum Verfahren, zu den Nutzer- und Zugriffsrechten und zu den konkreten Daten in einer Richtlinie.

Die Berichte der Medizinischen Dienste werden vom MD Bund zusammengefasst und dem Bundesgesundheitsministerium vorgelegt. Sie werden veröffentlicht.

Die bestehende Aufgabe des MD Bunds zur Personalbedarfsermittlung bei den Medizinischen Diensten wird im Vorgehen und den Zielen präzisiert. Der MD Bund hat eine bundeseinheitliche Methodik und Vorgehensweise nach angemessenen und anerkannten Methoden der Personalbedarfsermittlung vorzugeben, nach der aufgabenbezogene Richtwerte bei den Medizinischen Diensten für zu definierende Aufgabengruppen (Begutachtungsaufträge) bestimmt werden. Diese müssen mindestens die Aufgabengruppen Begutachtungen für Krankenhausleistungen, der Arbeitsunfähigkeit und für Rehabilitations-/Vorsorgeleistungen einbeziehen. Die Richtlinie bedarf der Genehmigung durch das Bundesgesundheitsministerium.

#### **B Stellungnahme**

Die Transparenz durch die Schaffung einer Datenbank in organisatorischer Verantwortung des MD Bunds, in denen Strukturmerkmale der Krankenhäuser durch die Medizinischen Dienste erfasst werden, wird begrüßt. Dies gilt gleichermaßen für die Ausgestaltung der Datenbank und die Berichtspflichten an die genannten Behörden, Verbände und Institute sowie die sachgerechte Regelungsbefugnis zu Nutzer- und Zugriffsrechten.

Neue aufgabenbezogene Richtwerte der Personalbemessung in den Medizinischen Diensten können die Leistungs- und Kostentransparenz erhöhen, werden jedoch das Problem der Personalgewinnung nicht lösen. Vor diesem Hintergrund erscheint das

gesamte Vorhaben an einer wirklichen Problemlösung des Fachkräftemangels im Be-gutachtungsbereich vorbeizugehen. Mit den Inhalten der Richtlinie und der Genehmi-gungspflicht durch das Bundesgesundheitsministerium wird in die Organisationsho-heit einer Länderbehörde eingegriffen. Die Medizinischen Dienste zählen überwiegend zur mittelbaren Staatsverwaltung der Länder. Das Gesetz ist nicht als Zustimmungs-gesetz vorgesehen. Im Hinblick auf die Verselbständigung der Medizinischen Dienste ist das Interesse von Versicherten, Krankenkassen und Leistungserbringern auf Menge, Zeitdauer und Qualität der Produkte ausgerichtet und nicht auf SOLL-Stellen-Berechnungen. Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung wird die ohnehin bereits jetzt in der Personalbemessungs-Richtlinie getroffene Regelung mit den Festlegungen im Konvergenzplan aufgegriffen.

## C Änderungsvorschlag

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 1 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

**Nr. 23 §§ 411, 412, 415 SGB V**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Streichung der §§ 411, 412 und 415 SGB V, die im Wesentlichen Übergangsregelungen für die Errichtung der Medizinischen Dienste und zur Zahlungsfrist für vom Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse abgerechnete Leistungen beinhalten.

### **B Stellungnahme**

Die Streichungen erfolgen im Zuge einer Rechtsbereinigung und sind sachgerecht.

### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 2 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

### **Nr. 9 § 17c KHG „Prüfung der Abrechnung von Pflegesätzen, Statistik“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

##### Zu Buchstabe a

Die Einführung der Vorhaltevergütung für somatische Krankenhäuser soll ab 2027 mit dem Ersatz der Einzelfallprüfung durch eine Stichprobenprüfung einhergehen, die auch für die psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäuser umgesetzt werden soll.

Unter Beachtung des vom Medizinischen Dienst Bund zu erarbeitenden Stichprobenkonzepts sollen sich die Partner der Selbstverwaltung auf eine Umsetzung der Stichprobenprüfung einigen. Gelingt dies nicht, entscheidet die Bundesschiedsstelle über den Inhalt der Vereinbarung.

Im nun vorliegenden Gesetzentwurf wird zudem die Hochrechnung der Ergebnisse der Stichprobenprüfung auf die der Stichprobe zugrundeliegenden Fälle normiert; diese ist im Konzept des Medizinischen Dienstes zu berücksichtigen und in der Vereinbarung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-SV festzulegen.

##### Zu Buchstabe b

aa) Der Anspruch gegenüber der Gegenseite auf Kosterstattung für die Hinzuziehung eines für das Erörterungsverfahren Bevollmächtigten wird klarstellend gesetzlich ausgeschlossen.

bb) Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

##### Zu Buchstabe c

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen. Zudem wird der Rechtsweg bei Festlegung der Vereinbarungsinhalte zur Stichprobenprüfung durch die Schiedsstelle geregelt.

### Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Wesentlichen um redaktionelle Änderung. Zudem wird die Aufgabe der Erstellung und Veröffentlichung der Jahresstatistik zu den Strukturprüfungen dem Medizinischen Dienst übertragen.

### Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## **B Stellungnahme**

### Zu Buchstabe a

Der Übergang von der von den Krankenkassen zu verantwortenden Einzelfallprüfung hin zu einer von den Medizinischen Diensten (MD) selbständige durchgeföhrten Stichprobenprüfung bedeutet im Kern den gesetzlichen Ausschluss der systematischen und nachhaltigen Rechnungsprüfung durch die betroffenen Krankenkassen, der in anderen Zweigen der Sozialversicherung und anderen Wirtschaftsbereichen ohne Beispiel ist und auch nicht denkbar wäre. Der gesetzliche Auftrag der Kassen, die wirtschaftliche Verwendung von Versichertengeldern in dem mit gut 90 Mrd. Euro (Wert für 2023) mit Abstand größten Ausgabenposten der Gesetzlichen Krankenversicherung sicherzustellen, wird damit konterkariert. Da die Einsparungen der GKV in diesem Bereich Beitragssatzrelevanz entfalten, drohen in der Folge die in Unternehmen zu erwirtschaftenden Mitgliedsbeiträge als Teil der Lohnnebenkosten weiter anzusteigen. Neben grundsätzlichen Erwägungen, die aus Sicht des AOK-Bundesverbandes einer Umsetzung widersprechen, geht die vom Gesetzgeber vorgesehene Stichprobenprüfung mit zahlreichen, letztlich nicht lösbarer Problemen einher.

Um eine Stichprobe zu erhalten, die das mathematisch-statistische Potenzial hat, repräsentative Ergebnisse zu liefern, bedarf es eines komplexen Stichprobenerhebungsalgorithmus, der sicherstellt, dass hinreichend Stichprobenfälle aus der im Bereich der Krankenhausabrechnung vorliegenden äußerst heterogenen Grundgesamtheit erhoben werden. Unklar ist bereits, welches Kriterium zur Bestimmung der Grundgesamtheit herangezogen wird: alle bundesweit abgerechneten Fälle, Fälle je Leistungsgruppen, Fälle je Krankenhaus oder Fachabteilung? Eine sogenannte geschichtete Stichprobe erscheint hier die statistisch beste Lösung zu sein, würde jedoch zu einer hohen Gesamtzahl an Fällen führen, womit eine Reduzierung des Prüfaufwandes nicht erreicht werden kann, außer wenn die Frequenz der Prüfungen in einem nicht verantwortbaren Maße herabgesetzt werden würde. Da bereits bei der Stichprobenentnahme statistisch-methodische Unwägbarkeiten bestehen, ist in der Folge eine rechtssichere Umsetzung kaum vorstellbar.

Des Weiteren ist zu beachten, dass auch bei Einführung einer Stichprobenprüfung zwei wesentliche Aspekte konstant bleiben: Zum einen handelt es sich im Kern immer noch um eine Einzelfallprüfung; der Gesetzentwurf lässt dabei jedoch offen, in welchem Umfang die betroffenen Krankenkassen an einer sachgerechten Fallauswahl beteiligt werden. Zum anderen besteht weiterhin die direkte Abrechnungsbeziehung zwischen Krankenhaus und Krankenkasse, bei der letztere gesetzlich verpflichtet ist, über die wirtschaftliche Verwendung der Versichertengelder zu wachen.

Damit eine Stichprobenprüfung Wirkung im Sinne der Verbesserung hin zu einer korrekten Abrechnungspraxis der Krankenhäuser zeitigt, ist es unerlässlich, die Ergebnisse, insbesondere die monetären, auf die Grundgesamtheit aller abgerechneten Fälle hochzurechnen. Insofern ist die Ergänzung im Gesetzentwurf um die Hochrechnung der Prüfergebnisse zu begrüßen. Aber in Folge der oben beschriebenen methodischen Schwierigkeit beim Stichprobendesign wird auch an dieser Stelle eine gerichtsfeste Durchsetzung der Rückforderungen der Krankenkassen kaum zu erreichen sein. Darüber hinaus bleibt noch zu klären, auf welchem Wege die Retaxierungen die Krankenkassen erreichen. Bei der Retaxierung im Einzelfall scheint es klar; bei einer Hochrechnung auf alle abgerechneten Fälle hingegen muss auch hier ein rechtssicherer Weg gefunden werden, der ausschließt, dass bestimmte Krankenkassen z. B. aufgrund ihrer Morbidität last Ihrer Versicherten finanziell benachteiligt werden bzw. profitieren.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vereinbarung über die Umsetzung der Stichprobenprüfungen zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und dem GKV-Spitzenverband unter Beachtung eines vom Medizinischen Bund erarbeiteten Konzepts versetzt die DKG als Interessenvertreterin der zu überprüfenden Krankenhäuser in eine Position, die in anderen Sozialversicherungszweigen und in anderen Wirtschaftsbereichen einmalig ist, indem sie als Vertreterin der zu überprüfenden Krankenhäuser erheblichen Einfluss auf die Prüfumstände erhält. Konkret bedeutet dies, dass die fehlerhaft zu Lasten der Beitragszahlenden abrechnenden Krankenhäuser über Art und Umfang der Prüfung sowie über die Hochrechnung zum Zwecke des finanziellen Ausgleichs erhalten und somit in die Lage versetzt werden, die Sanktionswirkung der Abrechnungsprüfung abzuschwächen. Eine Einigung auf dem Wege der Verhandlung, die die Interessen der Krankenkassen und aller Beitragseinzahlenden nach einer wirtschaftlichen Mittelverwendung angemessen berücksichtigt, hier nicht zu erwarten, da hier die kontrollierte Instanz (DKG) mit dem Geschäftsgesetzten (GKV) über die Durchführung der Kontrollen verhandelt. Gegen eine Einigung der Selbstverwaltungspartner spricht auch die zu enge Terminierung: Bis zum 28. Februar 2026 hat der MD Bund das Konzept vorzulegen, die Vereinbarungsfrist der Vertragsparteien endet am 30. Juni 2026. Sollte die Vereinbarung nicht oder nicht fristgemäß zustande kommen, entscheidet die Bundesschiedsstelle über den Vereinbarungsinhalt, ohne dass es eines Antrags einer der beiden Vertragsparteien bedarf. Zielführender erscheint deswegen hier die Erarbeitung einer Richtlinie zur Stichprobenprüfung durch den MD, die nach einem Stellungnahmeverfahren, an dem die Selbstverwaltung und andere (z. B. Bundesrechnungshof, Bundesamt für Sozial Sicherung) beteiligt werden, vom Bundesministerium für Gesundheit erlassen würde. Auf diesem Weg ließe sich am ehesten eine angemessene Sanktionswirkung erzielen.

Dass mit der Stichprobenprüfung verfolgte Ziel der Minderung des Prüfaufwandes wird aus Sicht des AOK-Bundesverbandes nur scheinbar erreicht. Richtig ist, dass den Krankenkassen zukünftig weniger Aufwand in der Abrechnungsprüfung entsteht. Aber es werden zum einen weiterhin Einzelfälle durch den Medizinischen Dienst geprüft, deren Ergebnishochrechnung erhebliche Aufwände in den bürokratischen und kostenintensiven Bereich der anwaltlichen und gerichtlichen Klärung verschiebt, wovon neben den Krankenhäusern zukünftig auch die Medizinischen Dienste als Beteiligte betroffen sein werden. Zum anderen bleiben die Prüfrechte für die gesetzliche Unfallversicherung und die private Krankenversicherung (PKV) bestehen, so dass vom Krankenhaus aus betrachtet lediglich ein GKV-Prüfregime durch ein aufwendiges und nicht rechtssicheres Prüfregime ersetzt wird.

Auch mit Blick auf die PKV ist die Umstellung auf die Stichprobenprüfung für den AOK-Bundesverband nicht hinnehmbar: Die privaten Krankenversicherungsunternehmen beteiligen sich bereits nicht an der Finanzierung des Transformationsfonds, bei der Abrechnungsprüfung wird ihnen zudem durch die Einführung der Stichprobenprüfung ein zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil verschafft, da diese auf die GKV beschränkt bleibt; die Versicherungsunternehmen der PKV hingegen können ihr einzelfall- und auffälligkeitsbezogene Prüfregime weiterführen

#### Zu Buchstabe b

Die Regelung, dass die Kosten für die Inanspruchnahme eines Dritten zur Durchführung des Erörterungsverfahrens selbst zu tragen sind, wird begrüßt.

#### Zu Buchstabe c

Die Regelung zum Rechtsweg bei Entscheidung der Schiedsstelle über die Inhalte der Vereinbarung zur Stichprobenprüfung ist sachgerecht.

#### Zu Buchstabe d

Die Regelung zur Übertragung der Erstellung und Veröffentlichung der Jahresstatistik zu den Ergebnissen der Strukturprüfungen auf den Medizinischen Dienst ist sachgerecht.

#### Zu Buchstabe e

Diese Regelung ist sachgerecht.

### C Änderungsvorschlag

#### Zu Buchstabe a

Streichung des § 17c Abs. 1a KHG

Alternativ wird vorgeschlagen, die Ergebnisse des gesetzlich vorgeschriebenen gemeinsamen Berichts zur Weiterentwicklung der Krankenhausabrechnungsprüfung,

der gemäß § 17c Abs. 7 KHG von der Selbstverwaltung bis zum 30.06.2025 dem Bundesministerium vorzulegen ist, abzuwarten und auf dessen Basis die bestehende gesetzlich geregelte Einzelfallprüfung zu verschlanken. Aus Sicht des AOK-Bundesverbandes können bereits einfache Maßnahmen bzw. gesetzliche Änderungen zu einer erheblichen Aufwandsminderung bei allen Beteiligten führen.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Reduzierung der bisher drei möglichen krankenhausindividuellen Prüfquoten auf lediglich eine in Höhe von maximal 15 %, verbunden mit einer Ausnahmeregelung für Krankenhäuser, deren Abrechnungsgüte dauerhaft 40 % unterschreitet. Damit verbunden sollen sowohl die Rechnungsaufschläge als auch Aufwandspauschalen entfallen. Zur weiteren Reduktion von Erörterungsverfahren und nachfolgend von sozialgerichtlichen Auseinandersetzungen schlägt der AOK-Bundesverband vor, das Vorverfahren zu stärken, in dem gesetzlich geregelt wird, dass Krankenkassen bereits vor Einleitung eines MD-Prüfverfahrens und nicht erst nach Abschluss desselben im Rahmen des Erörterungsverfahrens Einsicht in abrechnungsrelevante Teile der Patientenakte nehmen können, um im Falldialog mit den Krankenhäusern einvernehmlich Abrechnungsdifferenzen beizulegen. Diese Maßnahme würde auch dazu beitragen, dass die Prüfquoten nicht ausgeschöpft würden. Im Übrigen ist im Gegensatz zur GKV der gesetzlichen Unfallversicherung und der privaten Krankenversicherung vor der Einleitung eines Gutachtens die Einsichtnahme in die abrechnungsrelevanten Teile der Patientenakte möglich. Allein dieser Umstand würde erheblich dazu beitragen, dass die Anzahl der fehlerhaft zu hoch gegenüber der GKV abgerechneten Behandlungsfälle erheblich abnehmen würde.

#### Zu Buchstabe b

Kein Änderungsbedarf.

#### Zu Buchstabe c

Kein Änderungsbedarf.

#### Zu Buchstabe d

Kein Änderungsbedarf.

#### Zu Buchstabe e

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 2 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

**Nr. 10 § 25 Abs. 4 Satz 3 KHG „Ausnahmen von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung und von der Prüfung von Strukturmerkmalen, Verordnungsermächtigung“**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Redaktionelle Änderung aufgrund der Integration des § 275d SGB V in den § 275a SGB V.

### **B Stellungnahme**

Sachgerecht.

### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## Sonstiges

### **Artikel 1 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

#### **Nr. 24 § 426 SGB V „Evaluation des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes“**

##### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Mit dem neu einzuführenden § 426 SGB V wird eine Evaluation des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes vorgesehen. Diese haben der GKV-Spitzenverband, PKV und DKG gemeinsam erstmals bis zum 31.12.2028 zu erstellen und dem BMG sowie den Landeskrankenhausplanungsbehörden vorzulegen.

##### **B Stellungnahme**

Eine Evaluation der Auswirkungen des Reformgesetzes wird nachdrücklich begrüßt. Ergänzend zu den bereits vorgesehenen Auswertungen sollten auch die Mindestvorhaltezahlen gemäß § 135f SGB V und ihre Auswirkungen analysiert werden. Des Weiteren müssen weitere Auswirkungen bewertet werden, insbesondere die Auswirkungen auf die Ambulantisierung und „Entbürokratisierung“.

Anstelle von DKG, PKV und GKV sollte eine neutrale Instanz, z.B. der Sachverständigenrat (SVR) mit der Erstellung der Evaluation beauftragt werden. Auch andere Auftragnehmende wären denkbar. DKG, PKV und GKV sollten in die Auftragsformulierung eingebunden werden.

##### **C Änderungsvorschlag**

„§ 426

Evaluation des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes

~~Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft legen Eine durch den Gesetzgeber noch zu bestimmende neutrale Institution legt~~ dem Bundesministerium für Gesundheit und den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden, zum 31.12.2028, zum 31.12.2033 sowie zum 31.12.2038 einen gemeinsamen Bericht vor über

1. die Auswirkungen der Festlegung der Leistungsgruppen nach § 135e und ihre Weiterentwicklung, insbesondere hinsichtlich mit der Zuweisung von Leistungsgruppen die nach § 6a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zusammenhängenden Konzentrationswirkungen auf die Leistungserbringung durch die Krankenhäuser, auch soweit diese länderübergreifend eingetreten sind,
2. die Prüfungen zur Erfüllung der nach § 135e Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Qualitätskriterien durch den Medizinischen Dienst nach § 275a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
3. **die Prüfung der Einhaltung der Mindestvorhaltezahlen durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus gemäß § 135f Absatz 3 SGB V,**
4. die Auswirkungen der durch das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz vom ... [einsetzen: Datum der Fundstelle dieses Gesetzes] bewirkten Rechtsänderungen auf
  - a. die Versorgungssituation der Patienten,
  - b. die Personalstrukturen in den Krankenhäusern,
  - c. die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser und die Ausgaben der Krankenkassen und,
  - d. auf weitere Versorgungsbereiche, insbesondere den Bereich der medizinischen Rehabilitation,
  - e. **die ambulante Leistungserbringung stationärer Einrichtungen und**
  - f. **die Bürokratie im Bereich der Krankenhausvergütung.**

Die für den Bericht erforderlichen Daten sind ihnen von den Krankenkassen, den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Krankenhäusern, **dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus** und den Medizinischen Diensten in anonymisierter Form zu übermitteln.“

## **Artikel 2 Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

**Nr. 2 § 307 Abs. 1 Satz 3 SGB V „Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten“ (gestrichen)**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 135e Absatz 2 und des Außerkrafttretens der Anlage 1 zu § 135d und Anlage 2 zu § 135e.

### **B Stellungnahme**

Sachgerecht.

### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 2 § 2 Abs. 2 Satz 3 KHEntgG „Krankenhausleistungen“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Mit der Regelung kann die Leistungsvergütung der parallel zur Krankenhausbehandlung vertragsärztlich durchgeführten Strahlentherapie sichergestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Fortführung der Strahlentherapie handelt und das behandelnde Krankenhaus nicht über den Versorgungsauftrag zur Strahlentherapie verfügt.

#### **B Stellungnahme**

Diese Regelung stärkt zum einen die vertragsärztliche Versorgung mit strahlentherapeutischen Leistungen. Zum anderen ermöglicht sie den Versicherten eine wohnortnahe stationäre Behandlung. Die Regelung wird begrüßt.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 3 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

### **Nr. 14 § 12 KHEntgG „Vorläufige Vereinbarung“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung ist eine Ergänzung der vorläufigen Vereinbarung nach § 12 für den Fall, dass eine Einigung über die Höhe des Erlösbetrags und der krankenhausindividuellen Tagesentgelte nicht erfolgt.

#### **B Stellungnahme**

Die Regelung ist sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 5 Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser**

### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Änderung des § 109 Abs. 5 SGB V, zur Verfestigung der verkürzten Zahlungsfrist von fünf Tagen für Krankenhausleistungen.

### **B Stellungnahme**

Die in § 109 Abs. 5 SGB V geregelte fünftägige Zahlungsfrist wird abgelehnt. Sachgerechter ist eine Frist von zehn Tagen (siehe Kommentierung zu § 109 SGB V). Die vorgeschlagene Aufhebung des § 4 Abs. 6 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser bleibt auch bei der geforderten und gebotenen zehntägigen Zahlungsfrist folgerichtig.

### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

**Artikel 6 Änderung der Verordnung nach § 10 Absatz 6a Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) (gestrichen)**

**A Beabsichtigte Neuregelung**

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit, nach § 10 Abs. 6 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die vom Statistischen Bundesamt zu erhebenden Daten zur Ermittlung des Orientierungswertes nach § 10 Abs. 6 Satz 1 festzulegen, wird auf das Statistische Bundesamt übertragen.

**B Stellungnahme**

Die Regelung ist nachvollziehbar, da die Expertise über die zu erhebenden Daten beim Statistischen Bundesamt liegt. In die Weiterentwicklung des Orientierungswertes und damit auch in die Frage der zu erhebenden Daten ist die Selbstverwaltung entsprechend einzubinden.

**C Änderungsvorschlag**

Umsetzung der Änderungsvorschläge in Artikel 4 Nr. 10 c).

## **Artikel 6 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

### **Nr. 1 § 187 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 GWB „Übergangs- und Schlussbestimmungen“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Durch die Änderung wird die Angabe des § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a gestrichen.

#### **B Stellungnahme**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 6 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

### **Nr. 2 § 187 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 GWB „Übergangs- und Schlussbestimmungen“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der für Zusammenschlüsse im Krankenhausbereich nach § 187 Absatz 9 GWB geltenden Freistellung von der Fusionskontrollpflicht erweitert. Danach werden Vorhaben nach § 12a Absatz 1 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) i.V.m. § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) oder nach § 12b Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 KHG aus dem Anwendungsbereich der Fusionskontrolle ausgenommen, soweit das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auf Grundlage der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung in einem Auszahlungsbescheid festgestellt wurde und der Zusammenschluss bis zum 31. Dezember 2038 vollzogen wird (vgl. unten Nr. 3)..

#### **B Stellungnahme**

Durch die Ausweitung des § 187 Abs. 9 GWB soll die mit dem Transformationsfonds bezweckte Förderung von Umstrukturierungsprozessen auch wettbewerbsrechtlich erleichtert werden (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum KHVVG, Drucksache 20/11854, S. 116). Die Regelungen sind nachvollziehbar und sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## **Artikel 6 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

### **Nr. 3 § 187 Abs. 9 Satz 1 Nr. 4 GWB „Übergangs- und Schlussbestimmungen“**

#### **A Beabsichtigte Neuregelung**

Mit der Änderung wird die Nichtanwendung der Fusionskontrollvorschriften für bis zum 31.12.2038 vollzogene Zusammenschlüsse geregelt und damit an die in § 12b KHG vorgesehene Laufzeit des Transformationsfonds, einschließlich einer angemessenen Zeit zur Umsetzung bewilligter Vorhaben, angepasst.

#### **B Stellungnahme**

Die Änderungen sind sachgerecht.

#### **C Änderungsvorschlag**

Kein Änderungsbedarf.

## Zusätzlicher Änderungsbedarf aus Sicht des AOK-Bundesverbandes

### Gesetzesänderung in § 3 Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 Bundespflegesatzverordnung (BPfLV) „Vereinbarung eines Gesamtbetrags“

#### Ausgangslage

Die BPfLV trifft in § 3 Absatz 3 Regelungen zur Vereinbarung eines Gesamtbetrags. Dabei sind nach § 3 Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 die Regelungen der G-BA-Richtlinie nach § 136a Absatz 2 SGB V (PPP-RL) zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um die Gewährleistung einer adäquaten personellen Ausstattung der Kliniken und selbständigen, gebietsärztlich geleiteten Abteilungen für die Fachgebiete Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. In diesem Zusammenhang sind dabei die Details zur Ermittlung des Gesamtbetrags zu regeln, insbesondere die Finanzierung der Mehrkosten, welche durch die Regelungen der G-BA-Richtlinie nach § 136a Absatz 2 SGB V (PPP-RL) entstehen. Dies geschieht in der Nummer 5 des beschriebenen Paragraphen.

#### Problematik in den Verhandlungen vor Ort

Die Verhandlungen der letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass sich die vom Gesetzgeber gewollte Fortschreibung des Gesamtbetrags unter den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nur konfliktbeladen umsetzen lässt. Die bisherige Formulierung des § 3 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 BPfLV eröffnet Interpretationsspielräume und verhindert so eine zügige Budgetverhandlung. Die Regelung lautet wie folgt:

„(3) <sup>1</sup>Für die Jahre ab 2020 ist für ein Krankenhaus ein Gesamtbetrag nach den folgenden Vorgaben zu vereinbaren; Besonderheiten der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Ausgangsgrundlage für die Vereinbarung des Gesamtbetrags für das Jahr 2020 ist der nach Absatz 2 vereinbarte Gesamtbetrag für das Jahr 2019. <sup>3</sup>In den Folgejahren ist Ausgangsgrundlage der für das jeweilige Vorjahr vereinbarte Gesamtbetrag. <sup>4</sup>Bei der Vereinbarung sind insbesondere zu berücksichtigen:

(...)

5. die Umsetzung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 136a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Anforderungen zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal, sowie eine darüberhinausgehende erforderliche Ausstattung mit therapeutischem Personal, ... .“

Die Krankenhausseite leitet aus Nr. 5, erster Halbsatz, einen *Anspruch zur Finanzierung aller Vollkräfte im therapeutischen Personal* ab, welche nach der PPP-RL errechnet werden. In der Folge würde auch das Bestandspersonal neu bewertet. Diese Auffassung wird unabhängig von einer bereits erfolgten Vorjahresfinanzierung des

Bestandspersonals und der damit einhergehenden Berücksichtigung im Budget vertreten. Die beschriebene Sichtweise der Krankenhäuser führt zu Mehrforderungen der psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken, die mit sechs- bis siebenstelligen Beträgen je Einrichtung beziffert werden können. Damit wird für das gesamte therapeutische Personal, welches im Durchschnitt ca. 80 % des Gesamtbetrages der psychiatrischen/psychosomatischen Kliniken ausmacht, die Selbstkostendeckung beherrscht.

Diese Problematik wird seitens der Kostenträger kritisch gesehen. Der Gesetzgeber kann unter Hinzuziehung der Bestimmungen in § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BPfLV, worin die Budgetfindung unter der Maßgabe einer generellen Vorjahresanknüpfung definiert ist, nur die Finanzierung von zusätzlichem therapeutischem Personal (Vollkräfte) gemeint haben. In der Folge ergibt sich eine Finanzierung von zusätzlichen jahresdurchschnittlichen Vollkräften, oberhalb der im Vergleich zum Vorjahr bereits finanzierten jahresdurchschnittlichen Zahl der Vollkräfte. Dies wird auch darin zum Ausdruck gebracht, dass in der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Weiterentwicklung Versorgung und Vergütung der psychiatrischen und psychosomatischen Leistungen (BT-Drucksache 18/9528, ab Seite 34), von „*mit den G-BA-Festlegungen im einzelnen Krankenhaus verbundenen Mehrkosten*“ die Rede ist. Der Bezug zum Vorjahr (Gesamtbetrag) ist aufgrund der Gesetzesystematik entscheidend. Ein Finanzierungsanspruch für bereits im Vorjahr finanziertes Bestandspersonal kann daher nicht über § 3 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 BPfLV hergeleitet werden.

Die unter zum ersten Halbsatz gemachten Ausführungen treffen ebenso für den zweiten Halbsatz „... sowie eine darüberhinausgehende erforderliche Ausstattung mit therapeutischem Personal ...“ zu. Des Weiteren besteht seitens des zweiten Halbsatzes weiterer Klarstellungsbedarf, der nachfolgend beschrieben werden soll. Die Gesetzesbegründung enthält keine näheren Ausführungen zu der Frage, welche Voraussetzungen zur Erfüllung des beschriebenen Tatbestandes erforderlich sind, da die entsprechende Begründung sehr kurzgehalten ist (BT-Drs. 19/14871, S. 121). In den Verhandlungen vor Ort wird diese Anspruchsgrundlage bereits vehement diskutiert. Dabei geht es insbesondere um die Klärung Frage, was unter der „erforderlichen Ausstattung“ im Sinne der Regelung zu verstehen ist. Bei dem Begriff der Erforderlichkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung enthalten eine nähere Definition, z. B. welche Kriterien anzusetzen bzw. nachzuweisen sind, um zielführend weiteres Personal zu finanzieren. Es sollten daher einerseits der Begriff der Erforderlichkeit definiert und andererseits messbare Kriterien entwickelt werden, um die Finanzierung von willkürlicher oder ungerechtfertigter Personalbesetzung zu vermeiden. Messbare Parameter für eine Verbesserung der Patientenversorgung und damit für eine gerechtfertigte Finanzierung von zusätzlichem Personal außerhalb der PPP-RL Vorgaben könnten z. B. sein:

- Verringerte Anzahl von Wiederaufnahmen (sogenannte Drehtüreffekte)
- Absenkung der Verweildauer, ohne die Anzahl an Wiederaufnahmen zu erhöhen
- Verkürzung von AU-Zeiten
- Absenkung der Ausfallzeit in einzelnen Berufsgruppen
- Messbare Veränderungen nach dem Krankenhausvergleich (§ 4 BPfLV), insgesamt oder mit einem vordefinierten Krankenhaus; Hierzu wäre die Berücksichtigung der Kostenteile (K-Teile) aus der AEB-Psych im Krankenhaus-Vergleich hilfreich.
- höhere Therapiedichte (hierfür müsste jedoch zuerst eine OPS-Anpassung zur Ausdifferenzierung der Therapieeinheiten in Anzahl und Dauer und bezogen auf die Berufsgruppen erfolgen; Status quo (Ausgangswert) und/oder Gegebenheiten in Vergleichs-Klinik müsste zu erheben sein
- im Vergleich stärkere Reduzierung und/oder Verbesserung von Komorbiditäten
- im Vergleich geringere Mortalitätsraten in einem definierten Zeitraum
- im Vergleich niedrigere Progression der psychischen/psychosomatischen Erkrankungen

Auch die Kombination aus verschiedenen Kriterien ist denkbar.

Aufgrund der beschriebenen unterschiedlichen Auslegungen zwischen den Vertragsparteien auf Ortsebene, gibt es bereits mehrere Schiedsstellenverfahren, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung wahrscheinlich auch beklagt werden. Die Verzögerungen in den Budgetverhandlungen sind bereits jetzt immens, binden im großen Umfang Ressourcen und zerstören Vertrauen zwischen den Verhandlungspartnern. Die über das gesamte Bundesgebiet verteilten Rechtsstreitigkeiten verdeutlichen, dass eine gesetzgeberische Klarstellung notwendig ist.

Aufgrund der unklaren rechtlichen Vorgaben droht den Kostenträgern ein zusätzlicher Kostenzuwachs für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen um einen basiswirksamen, d.h. dauerhaften hohen zweistelligen, wenn nicht sogar dreistelligen Millionenbetrag.

Das in der Bundespflegesatzverordnung weiterhin geltenden 2-Säulen-Modell, mit dem die Beitragssatzstabilität der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 71 SGB V) über die grundsätzliche Begrenzung der Budgetsteigerungen auf den Veränderungswert gewährleistet werden soll, muss gestärkt und darf nicht durch unklare Gesetzesformulierungen ausgehöhlt werden.

### **Angestrebte Gesetzesänderung im § 3 Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 BPfLV**

Aus Sicht der AOK-Gemeinschaft ist es daher erforderlich, eine Gesetzesanpassung des § 3 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 BPfLV vorzunehmen, um die dargestellten Unklarheiten aus den beiden Halbsätzen zu beseitigen, sowie einen Beitrag zur Stabilisierung der GKV-Finanzen zu leisten. Die Verhandlungen vor Ort erhalten dadurch mehr Verbindlichkeit und werden durch die Verringerung von Interpretationsspielräumen erleichtert

und verkürzt; Schiedsstellenverfahren werden vermieden. Die Formulierung könnte unseres Erachtens folgendermaßen aussehen:

Geänderter Gesetzestext § 3 Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 BPfLV:

5. die **sich ergebenden Veränderungen der Anzahl der jahresdurchschnittlichen Vollkräfte durch die** Umsetzung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 136a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Anforderungen zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal sowie durch eine darüberhinausgehende erforderliche Ausstattung mit therapeutischem Personal, **sofern diese durch messbare Parameter eine Verbesserung der Patientenversorgung darstellt,**

## **Gesetzesänderung im § 3 Abs. 3 Sätze 8, 9 und 10 Bundespflegesatzverordnung (BPfLV) „Vereinbarung eines Gesamtbetrags“**

### **Ausgangslage**

Die BPfLV trifft in § 3 Abs. 3 Regelungen zur Vereinbarung eines Gesamtbetrags. Dabei sind nach § 3 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 die Regelungen der G-BA-Richtlinie nach § 136a Abs. 2 SGB V (PPP-RL) zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um die Gewährleistung einer adäquaten personellen Ausstattung der Kliniken und selbständigen, gebietsärztlich geleiteten Abteilungen für die Fachgebiete Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Damit einher geht ein Nachweisverfahren nach § 18 Abs. 2 BPfLV. Der Gesetzgeber knüpft daran einen Budgetbereinigungsmechanismus, sofern die vereinbarte Stellenbesetzung nicht vorgenommen wurde (§ 3 Abs. 3 Sätze 8 bis 10 BPfLV). Der Gesetzgeber beabsichtigt damit, nur das therapeutische Personal im Rahmen der jährlichen Budgets zu finanzieren, welches sich aus den Vorgaben zur Berechnung der Personalausstattung in der Psychiatrie (§ 3 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 i.V.m. §136a Abs. 2 SGB V) grundsätzlich ergibt und auch dauerhaft und nachweisbar tatsächlich vor Ort in den Kliniken und Abteilungen vorhanden und damit am Patienten tätig ist. Es ergibt sich folglich kein Finanzierungsanspruch, wenn nicht legitimierte Personal-Berechnungen außerhalb der §136a SGB V als Anspruchsgrundlage verwendet werden und das Personal nicht nachweisbar in der Klinik und am Patienten gearbeitet hat. Das von den Krankenkassen finanzierte zusätzliche therapeutische Personal ist somit nicht im Krankenhaus vorhanden.

### **Problematik in den Verhandlungen vor Ort**

Die Verhandlungen der letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass sich die vom Gesetzgeber gewollte Stellen- und Kostenbereinigung für nicht vorgehaltenes therapeutisches Personal unter den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht umsetzen lässt. Die bisherigen Formulierungen in § 3 Abs. 3 Sätze 8 und 9 BPfLV

- „[...] zu vereinbaren, **inwieweit** der Gesamtbetrag abzusenken ist.“ Hervorhebung durch Verfasser
- „Eine Absenkung [...] ist nicht vorzunehmen, wenn [...] nachweist, dass nur eine **vorübergehende und keine dauerhafte** Unterschreitung [...] vorliegt.“ Hervorhebung durch den Verfasser

eröffnen Interpretationsspielräume und gewähren unbestimmte Schonfristen ohne alternative Umsetzungsmöglichkeiten oder Übergangsregelungen. Die konsequente Bereinigung wird dadurch verhindert. Die Krankenhäuser argumentieren stets mit vorübergehenden Nichtbesetzungen, da ein Zeithorizont nicht eindeutig definiert ist. Ebenso wird die Gesamtbetragsabsenkung als zwingende Rechtsfolge aufgrund der Textierung „inwieweit“ negiert. Eine alternative Berücksichtigung -bspw. über Ausgleiche- nicht umgesetzter vereinbarter Stellen in einem klar definierten Übergangszeitraum sieht das Gesetz derzeit nicht vor.

Aus den vorgenannten Gründen bleiben nicht vorgenommene vereinbarte Stellenbesetzungen bisher bei der Budgetfindung ohne Konsequenzen. Dieser Umstand wird seitens der Kostenträger auch deshalb kritisch gesehen, da so erneut ein Auseinanderfallen zwischen dem tatsächlich vorhandenen therapeutischen Personal und dem auf dem Papier vereinbarten therapeutischen Personal entsteht. In der Vergangenheit hatte die BPfLV für diese Umstände bereits zwei Mal Nachfinanzierungsansprüche zu Gunsten der Krankenhäuser vorgesehen, ab 2009 über § 6 Abs. 4 BPfLV in der am 31.12.2012 geltenden Fassung und nochmals von 2017 bis 2019 nach § 18 Abs. 3 BPfLV in der aktuellen Fassung. Eine Soll-Finanzierung von nicht vorhandenem therapeutischem Personal ist auszuschließen. Sie widerspricht dem Wirtschaftlichkeitsgebot des SGB und stellt eine Zweckentfremdung der knappen Beitragsmittel der GKV dar. Der beschriebene Sachverhalt wird durch aktuelle Budgetforderungen der Krankenhäuser mit vielfach zweistelligen Zuwachsraten verschärft. Die überproportionalen Zuwachsraten werden mit der Notwendigkeit zur Erfüllung der Anforderungen der PPP-RL und der damit verbundenen Vermeidung von möglichen Sanktionen begründet. Die geforderten Personalzuwächse lassen sich jedoch nicht flächendeckend am Arbeitsmarkt realisieren, da das Personal schlicht nicht vorhanden ist. Setzen sich die Krankenhäuser flächendeckend mit ihren Personalforderungen durch, ohne diese in relevantem Umfang zu realisieren, droht aufgrund der interpretationsfähigen Gesetzesformulierung ein zusätzlicher Kostenaufwuchs in der Psychiatrie und Psychosomatik um einen basiswirksamen hohen dreistelligen Millionenbetrag. Es ist deshalb notwendig, eine Gesetzesanpassung für die Sätze 8, 9 und 10 des § 3 Abs. 3 BPfLV vorzunehmen, um einen Gleichlauf zwischen vereinbarten und vorgenommenen Stellenbesetzungen und den daraus resultierenden Kosten zu erreichen.

#### **Angestrebte Gesetzesänderung im § 3 Absatz 3 Sätze 8, 9 und 10 BPfLV**

Aus Sicht der AOK-Gemeinschaft ist es daher erforderlich, eine Gesetzesanpassung für die Sätze 8 und 9 des § 3 Absatz 3 BPfLV vorzunehmen, um eine Kongruenz zwischen vereinbarten und vorgenommenen Stellenbesetzungen und den daraus resultierenden Kosten zu erreichen.

Geänderter Gesetzestext § 3 Absatz 3 BPfLV:

„Sofern sich auf Grundlage der Nachweise nach § 18 Absatz 2 ergibt, dass eine vereinbarte Stellenbesetzung nicht vorgenommen wurde **oder die vereinbarten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind diese Mittel im nächstmöglichen Budgetzeitraum als Ausgleichsbetrag zurückzuzahlen und der Gesamtbetrag ist im Folgejahr entsprechend abzusenken.**

9Eine Absenkung des Gesamtbetrags nach Satz 8 ist nicht vorzunehmen, wenn das Krankenhaus nachweist, dass nur eine vorübergehende und keine dauerhafte Unterschreitung der vereinbarten Stellenzahl **oder der vereinbarten Mittel** vorliegt.

10Übergangsweise werden nicht zweckentsprechend verwendete Mittel über ein Ausgleichsverfahren zurückbezahlt.

11 Wird nach einer Absenkung des Gesamtbetrags eine Stellenbesetzung vorgenommen, ist der Gesamtbetrag für den nächsten Vereinbarungszeitraum in Höhe der entstehenden zusätzlichen Kosten zu erhöhen.“

## **Gesetzesänderung in § 135d Absatz 1 Satz 5**

### **Ausgangslage**

Seit Jahrzehnten führen die Krankenkassen Portale, auf denen Sie ihren Versicherten und allen Interessierten vergleichende Informationen zur Qualität der Leistungserbringenden in der Gesundheitsversorgung leicht zugänglich zur Verfügung stellen.

Im Entwurf der Regierungsfraktionen zum Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz) war bereits angelegt, dass die im Bundes-Klinik-Atlas genutzten und dargestellten Daten im Sinne der „Open Data“-Strategie der Bundesregierung der Öffentlichkeit entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden sollen. In der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit wurde das Vorhaben weiter konkretisiert, in dem Sinn, dass diese Daten perspektivisch durch eine geeignete technische Schnittstelle auf Grundlage geeigneter internationaler Standards zum Abruf zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese technische Schnittstelle soll zum 1.10.2026 eingerichtet werden.

### **Problematik**

Die Informationen im Bundes-Klinik-Atlas sollten nicht als Konkurrenz, sondern als sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Portalen angesehen werden. Die Rolle als Multiplikator können die Portale der Kassen übernehmen, um für eine noch weitere und bessere Verbreitung der Informationen unterstützend sorgen zu können.

Im Rahmen der Diskussionen um den Online-Gang des Bundes-Klinik-Atlas wird aber zunehmend klar, dass es hier zur zügigen Umsetzung einer weiteren Konkretisierung bedarf, um etwaige unterschiedliche Interpretationsansätze und zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

### **Angestrebte Gesetzesänderung im § 135d Absatz 1 Satz 5 SGB V:**

Die nach Satz 3 benannte Stelle stellt **alle** im Transparenzverzeichnis veröffentlichten Daten und die dem Transparenzverzeichnis zugrundeliegenden Daten, die das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen nach Absatz 2 Satz 4 und das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus nach § 21 Absatz 3d Satz 3 des Krankenhausentgelgesetzes übermittelt haben, in maschinenlesbarer Form **ab 01.03.2025** sowie ab 1.01.2026 über eine technische Schnittstelle öffentlich entgeltfrei zur Verfügung.

## **Gesetzesänderung § 136b Absatz 1 neue Nummer 5 SGB V „Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung im Krankenhaus“**

Als Ersatz für den zur Streichung vorgeschlagenen § 40 KHG erfolgt eine Ergänzung des § 136b SGB V. Zur deutlichen Steigerung der Qualität und der Patientensicherheit wird der G-BA beauftragt mit einer klaren Terminvorgabe die Ergebnisse der WiZen-Studie (Wirksamkeit der Versorgung in onkologischen Zentren) in Form einer Richtlinie umzusetzen und in Folge weitere onkologische Leistungsbereiche zu ergänzen.

### **§ 136b Absatz 1 neue Nummer 5 SGB V**

(1) Der Gemeinsame Bundesausschuss fasst für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten auch Beschlüsse über

1. ...
2. ....
3. ....
4. ....
- 5. die Verbesserung der Qualität und Patientensicherheit in der onkologischen Versorgung und setzt bis zum 31.12.2026 erste wissenschaftliche Ergebnisse zur Versorgung in onkologischen Zentren um. Bis zum 31.12.2028 prüft er weitere Leistungsbereiche und ergänzt dies in seiner Richtlinie.**

## **Gesetzesänderung in § 13 Satz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) „Entscheidung zu förderungsfähigen Vorhaben“**

### **Ausgangslage**

In § 13 KHG ist geregelt, dass die Länder die Entscheidung, welche Vorhaben gefördert werden sollen und für die dann ein Antrag auf Förderung beim Bundesamt für Soziale Sicherung gestellt werden soll, im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zu treffen haben.

In § 4 Abs. 2 Nr. 7 (Krankenhausstrukturfonds-Verordnung – KHSFV) ist geregelt, dass bei einer Antragstellung ein entsprechender Nachweis vorzulegen ist, dass mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen das Einvernehmen über die Förderung des Vorhabens und die Beantragung von Mitteln aus dem Strukturfonds herbeigeführt wurde. Die KHSFV bezog sich bislang auf die Förderung von Vorhaben nach § 12 und § 12a KHG.

Mit dem KHVVG soll mit § 12b KHG ein Transformationsfonds zur Förderung von Vorhaben der Länder zur Anpassung der Strukturen in der Krankenhausversorgung eingeführt werden. Die Regelungen zum Transformationsfonds sehen eine Zuweisung von insgesamt bis zu 25 Milliarden Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an den beim Bundesamt für Soziale Sicherung errichteten Strukturfonds vor.

Bislang fehlt eine gesetzliche Klarstellung, dass die Regelung in § 13 KHG auch auf Vorhaben aus dem Transformationsfonds Anwendung findet. Eine solche Klarstellung ist jedoch erforderlich. Denn, wenn entgegen der originären Zuständigkeit die Finanzierung durch die GKV vom Gesetzgeber vorgesehen wird, ist bei förderfähigen Projekten in jedem Fall das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen analog der Regelungen der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung vorzusehen. Anderweitig ist eine zielgerichtete Transformation nicht erreichbar.

### **Änderungsvorschlag**

§ 13 Satz 1 KHG wird wie folgt ergänzt:

Im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen treffen die Länder die Entscheidung, welche Vorhaben **und welche Vorhaben nach § 12b** gefördert werden sollen und für die dann ein Antrag auf Förderung beim Bundesamt für Soziale Sicherung gestellt werden soll. Sie können andere Institutionen an der Auswahlentscheidung beteiligen.

## **Gesetzesänderung in § 10 KHEntgG**

### **Ergänzung des § 10 Absatz 1 und 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)**

#### **Ausgangslage**

Der Gesetzgeber hat Ende 2022 mit der speziellen sektorengleichen Vergütung in § 115f SGB V eine neue Vergütungssystematik in der gesetzlichen Krankenversicherung implementiert. Die von Krankenhäusern erbrachten speziellen sektorengleichen Leistungen für Patientinnen und Patienten werden einheitlich mit der speziellen sektorengleichen Vergütung nach § 115f SGB V vergütet. Sowohl die Leistungsauswahl als auch die Kalkulation der Vergütung sollen hierbei schrittweise angepasst und weiterentwickelt werden. Für die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen gilt gemäß § 17b KHG ein durchgängiges, leistungsorientiertes und pauschalierendes Vergütungssystem. Grundlage hierfür bildet das G-DRG-System, wodurch jeder stationäre Behandlungsfall mittels einer entsprechenden DRG-Fallpauschale vergütet wird. Da der Katalog der Leistungen für das benannte Ambulantisierungspotenzial nach § 115f SGB V nicht mehr Teil dieser stationären Versorgung ist, muss daher eine Kostenbereinigung des G-DRG-Systems stattfinden. Diese Kostenbereinigung erfolgte erstmalig für das Jahr 2024 durch das InEK. In den Verhandlungen zum Landesbasisfallwert für das Jahr 2024 hat sich gezeigt, dass die Krankenhausgesellschaften die durch das InEK vorgenommene Ausgliederung (Fälle, BWR) als technische Erhöhung der Landesbasisfallwerte in den Verhandlungen eingefordert haben. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass im Bereich der über den Landesbasisfallwert vergüteten Leistungen eine Doppelfinanzierung zu 100 % dieser eigentlich nicht mehr im aDRG-Katalog abgebildeten Leistungen erfolgt. Beispielhaft hat die Krankenhausgesellschaft in Sachsen für diese Ausgliederung eine Erhöhung des Landesbasisfallwertes i. H. v. 26 Euro eingefordert. Um etwaige Diskussionen und Unklarheiten bei den zukünftigen Landesbasisfallwertverhandlungen zu vermeiden, bedarf es daher einer gesetzlichen Klarstellung, die sich inhaltlich an die bereits erfolgte Klarstellung hinsichtlich der Ausgliederung der Pflegepersonalkosten aus dem DRG-Bereich im Jahr 2019 anlehnt.

#### **Änderungsvorschlag**

§ 10 KHEntgG wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 1 wird Satz 7 klarstellend wie folgt ergänzt:

Eine Veränderung der Summe der effektiven Bewertungsrelationen, die aus § 17b Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 6a **und § 115f SGB V** entsteht, ist im Erlös volumen entsprechend verändernd zu berücksichtigen, so dass hieraus keine Veränderung des zu vereinbarenden Landesbasisfallwerts entsteht.

2) In Absatz 4 wird Satz 4 klarstellend wie folgt ergänzt:

Satz 2 findet im Zusammenhang mit der Einführung und Weiterentwicklung des Pflegebudgets nach § 6a **und von Leistungen nach § 115f SGB V** keine Anwendung.

### Begründung

zu 1) Mit der Änderung wird klargestellt, dass mit der Ausgliederung der Leistungen nach § 115f SGB V aus dem DRG-System keine Minderung oder Erhöhung des Landesbasisfallwerts einhergehen soll. Um dies für das Jahr 2023 und die Folgejahre (Erweiterung des Katalogs § 115f) zu gewährleisten, gibt die Änderung vor, dass für die Verhandlung des Landesbasisfallwerts sowohl Veränderungen der Leistungsseite (effektive Bewertungsrelationen) als auch der Erlösseite zu berücksichtigen sind und zwar so, dass eine durch die Einführung und Erweiterung des neuen Leistungsbereiches nach § 115f SGB V bedingte Veränderung, also eine Erhöhung, des Landesbasisfallwerts ausgeschlossen ist. Die Regelung dient dazu, dass im Bereich der über den Landesbasisfallwert vergüteten Leistungen eine Doppelfinanzierung von Leistungen vermieden wird.

zu 2) Es soll klargestellt werden, dass mit der Ausgliederung von Kosten für Leistungen nach § 115f SGB V aus dem DRG-System einhergehende technische Effekte lediglich bei der Einführung und Weiterentwicklung von Leistungen nach § 115f SGB V so zu neutralisieren sind, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Landesbasisfallwerte führen. Die Änderung erweitert die Geltung dieser Vorgabe dahingehend, dass auch im Rahmen der Erweiterung des Leistungskatalogs nach § 115f SGB V entstehende technische Effekte keine Rückwirkung auf den zu vereinbarenden Landesbasisfallwert haben dürfen.

## **Beauftragung der Ermittlung eines Bedarfsbemessungsinstrumentes**

Schaffung eines neuen Paragraf

Um zukunftsfähige Krankenhausstrukturen zu schaffen, muss sich aus Sicht des AOK-Bundesverbandes die Vorhaltekostenfinanzierung am Versorgungsbedarf in der Bevölkerung orientieren. Um langfristig die realen Versorgungsbedarfe aus der Bevölkerung heraus ermitteln zu können, muss ein wissenschaftlich fundiertes Instrument zur Bedarfsermittlung entwickelt werden. Mit diesem sollen Bevölkerungsprognosen und Erreichbarkeitsaspekte ermittelt sowie Morbidität, Mitversorgungseffekte und Ambulantisierung berücksichtigt werden. Die Erarbeitung eines wissenschaftlichen Bedarfsbemessungsinstrumentes sollte zeitnah beauftragt werden.

### ***§ X (noch zu benennen)***

**Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt bis zum 31.12.2025 eine durch den Gesetzgeber noch zu bestimmende neutrale Institution mit der Erarbeitung eines bevölkerungsbezogenen Bedarfsbemessungsinstrumentes. Die benannte Institution legt dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30.06.2026 ein Konzept vor. Dieses umfasst die Erstellung von Bevölkerungsprognosen und berücksichtigt unter anderem Erreichbarkeiten sowie Morbidität, Mitversorgungseffekte und Ambulantisierung.**

<b>Anlage: Sektorenübergreifende Versorger</b>	
<b>Vorschlag Gesetzestext im SGB V</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>4. Kapitel</b> <b>4. Abschnitt</b> <b>Erster Titel (§ 115 bis § 122)</b> <b>Beziehungen zu Krankenhäusern und Vertragsärzten</b>	
<b>Zweiter Titel</b> <b>Krankenhaus als Sektorenübergreifender Versorger</b>	
<b>§ 123a Sektorenübergreifende Versorger</b>	
(1) Als Sektorenübergreifende Versorger bieten Krankenhäuser eine Versorgung mit medizinisch-pflegerischen Leistungen. Die pflegerische Versorgung und eine ärztliche Rufbereitschaft sind für 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche sicherzustellen. Zusätzlich kann bei regionalem Bedarf eine ärztliche Versorgung im Rahmen des ambulanten Operierens nach § 115b, der speziellen sektorengleichen Vergütung nach § 115f, einer Ermächtigung, der ambulanten Notfallversorgung, oder belegärztlich erfolgen. Bei regionalem Bedarf können Sektorenübergreifende Versorger zudem eine rein pflegerisch-therapeutische Versorgung erbringen. Hierbei ist ausschließlich eine pflegerische Versorgung 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche sicherzustellen. Bei Bedarf werden weitere therapeutische Berufsgruppen hinzugezogen.	Sektorenübergreifende Versorger bieten mit der medizinisch-pflegerischen Versorgung die Möglichkeit, eine aktuell bestehende Versorgungslücke zu schließen. Bestimmte Patientengruppen (insbesondere ältere, multimorbide Patienten/-innen, die z. B. zusätzlich einen akuten Infekt aufweisen) gelangen in die vollstationäre Versorgung, obwohl eine pflegerische Rundum-die-Uhr-Versorgung, mit der Möglichkeit der Hinzuziehung ärztlicher Expertise, ausreichen würde. Hierfür wird mit der medizinisch-pflegerischen Versorgung eine neue adäquate Versorgungsform geschaffen. Auch im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung kommt es zur Fehlversorgung, wenn Patienten/-innen nicht direkt im häuslichen Umfeld angemessen versorgt werden können. Als Lösungsansätze wurden die Übergangspflege nach § 39e SGB V sowie die Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V eingeführt, welche jedoch kaum zum Tragen kommen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Ambulantisie-

Der AOK-Bundesverband ist registrierter Interessenvertreter i.S. d. Lobbyregistergesetzes

rungspotenziale aktuell bei Weitem nicht ausgeschöpft werden. Im europäischen Vergleich liegt in Deutschland der Anteil stationärer Leistungserbringung bei Leistungen, die auch ambulant erbracht werden könnten, deutlich über dem in anderen Ländern. Darüber hinaus besteht eine Fehlinanspruchnahme der Notfallversorgung.

Mit der rein pflegerisch-therapeutischen Versorgung wird zudem eine Möglichkeit der Versorgung von Patienten/-innen vorgesehen, deren Ziel eine Steigerung der Selbstversorgungskompetenz ist und damit die Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung der Selbstständigkeit fördert.

Sektorenübergreifende Versorger können zur Lösung der oben genannten Herausforderungen einen signifikanten Beitrag leisten. So können Krankenhäuser als Gesundheitsstandort in der Region erhalten bleiben. Gleichzeitig werden regionale Gestaltungsspielräume geschaffen und eine verbesserte Versorgungssteuerung ermöglicht. Eine proaktive Neuaustrichtung der Versorgung in diesen Häusern wird sowohl einen positiven Einfluss auf das Image nach außen als auch das Betriebsklima haben. Mit einem pflegerischen Fokus und mehr Verantwortung für die Pflege wird die Attraktivität des Berufs gesteigert. Zudem kann die Fehlinanspruchnahme stationärer Notfallversorgung reduziert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, wird auf akutstationäre Versorgung durch Sektorenübergreifende Versorger verzichtet.

	<p>Der Fokus der Einrichtungen liegt auf der pflegerischen Versorgung. Sofern zusätzlich ärztliche Leistungen erbracht werden sollen, gelten die Regelungen des SGB V zur Teilnahme an der ambulanten Versorgung.</p>
(2)	<p>Die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden können Plankrankenhäuser nach § 108 Nummer 2 SGB V im Krankenhausplan als Sektorenübergreifende Versorger mit medizinisch-pflegerischen Leistungen ausweisen. Hierbei haben die Kassenärztliche Vereinigung, die Landeskrankenhausgesellschaft und die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen sowie das Gremium nach § 90a ein Stellungnahmerecht. Die Festlegung der Krankenhäuser als Sektorenübergreifende Versorger durch die zuständigen Landesbehörden erfolgt nach Anhörung von Kassenärztlicher Vereinigung, Landeskrankenhausgesellschaft und der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen. Jeweilige bestehende landesrechtliche Regelungen zum Einbezug der Landesverbände über ein Stellungnahmerecht hinaus sind hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Für Sektorenübergreifende Versorger gelten § 115b Absatz 2 und § 115f Absatz 3 entsprechend.</p> <p>Einrichtungen sind auf Antrag vom Zulassungsausschuss in Planungsbezirken, in denen eine Überversorgung nach § 103 Abs. 1 Satz 1 nicht festgestellt worden ist, zur vertragsärztlichen Versorgung zu ermächtigen. Der Umfang der Ermächtigung ist so zu begrenzen, dass eine Überversorgung ausgeschlossen ist. Die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden können gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung die Ergänzung der Leistungen um eine ambulante Notfallpraxis für Sektorenübergreifende Versorger festlegen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Krankenhausreform soll die Möglichkeit der Ausgestaltung als Sektorenübergreifender Versorger insbesondere „kleine“ Krankenhäuser, die eine stationäre Behandlung unter qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr anbieten können und nicht zur Versorgungssicherstellung erforderlich sind, umfassen. Diese Standorte können so mit einem entsprechenden Versorgungsauftrag durch die Krankenhausplanung erhalten werden, um einen regionalen Versorgungszugang weiterhin gewährleisten zu können. Damit der regionale Bedarf ausreichend berücksichtigt wird, haben die Planungsbehörden Stellungnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung, der Landeskrankenhausgesellschaft und der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen zu berücksichtigen. Mittelfristig wird ein sektorenübergreifendes Planungsgremium gegründet, welches alle Seiten beinhaltet und gemeinsam Planungsentscheidungen trifft. Die Pflegevertretung ist perspektivisch über die Landespflegeräte stimmberechtigt zu beteiligen.</p> <p>Für weitere Versorgungsaufträge greifen die bestehenden Regelungen.</p>

<p>Soll aufgrund eines entsprechenden regionalen Bedarfs zusätzlich eine rein pflegerisch-therapeutische Versorgung erfolgen, hat der Sektorenübergreifende Versorger entsprechende Versorgungsverträge mit den Pflegekassen gemäß § 72 SGB XI abzuschließen.</p> <p>Ansonsten gelten die Regelungen dieses Buches.</p>	<p>Ergänzend wird neu geregelt, dass bei offenen Zulassungen im vertragsärztlichen Bereich eine Ermächtigung für die Leistungserbringung im jeweiligen Fachbereich erfolgt. Für eine größere Planungssicherheit gilt diese anschließend für einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Krankenhäuser unterliegen hier nicht der Entscheidungsbefugnis des Zulassungsausschusses, da dieser in diesem Fall zur Ermächtigung verpflichtet ist. Auf diese Weise werden auch regionale Bedarfe im vertragsärztlichen Bereich berücksichtigt und ärztliche Kapazitäten können in der Region gehalten werden.</p>
<p>(3)</p> <p>Sektorenübergreifende Versorger müssen in Abhängigkeit von ihren konkreten Versorgungsaufträgen nachstehende Anforderungen erfüllen.</p> <p>Für die Erbringung der medizinisch-pflegerischen Versorgung gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewährleistung unterschiedlicher Zugangswege für die Patienten und Patientinnen sowie Sicherstellung der Weiter- oder Anschlussversorgung durch weitere Leistungserbringende.</li> <li>2. Qualifizierte Pflegefachpersonen sind jederzeit vor Ort verfügbar. Eine ärztliche Rufbereitschaft ist über Kooperationsverträge zwischen dem Sektorenübergreifenden Versorger und Ärzten sicherzustellen, wobei auch telemedizinische Leistungen eingesetzt werden können. Weiteres therapeutisches Personal wird im Bedarfsfall hinzugezogen.</li> <li>3. Schnittstellenmanagement.</li> <li>4. Digitalisierung der Versorgungsprozesse.</li> </ol> <p>Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen obliegt den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden. Sie können auch Dritte mit der Durchführung der Prüfung beauftragen.</p>	<p>Anforderungen für die medizinisch-pflegerische Versorgung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sektorenübergreifende Versorger sollen möglichst niedrigschwellig zugänglich sein. Daher hat die Einrichtung sicherzustellen, dass verschiedene Zugangsmöglichkeiten bestehen. Da Sektorenübergreifende Versorger nicht über eine Notaufnahme verfügen, werden sie nicht vom Rettungsdienst angefahren. Ansonsten sind sämtliche Zugangswege grundsätzlich möglich. Es muss ermöglicht werden, dass Patienten/-innen zum Beispiel aus der hausärztlichen Versorgung an einen Sektorenübergreifenden Versorger überwiesen werden. Zudem muss ein direkter Zugang aus der Häuslichkeit, wobei es sich auch um Pflegeeinrichtungen handeln kann, sichergestellt werden. Ebenso muss eine Versorgung im Anschluss an eine vollstationäre Behandlung oder Notfallversorgung in einem anderen Krankenhaus ermöglicht werden.</li> </ol>

Für die Erbringung der pflegerisch-therapeutischen Versorgung gelten folgende Anforderungen:

1. Gewährleistung unterschiedlicher Zugangswege für die Patienten und Patientinnen sowie Sicherstellung der Weiter- oder Anschlussversorgung durch weitere Leistungserbringende.
2. Vertrag nach § 78b SGB XI (neu).
3. Pflegefachpersonen sind jederzeit vor Ort verfügbar. Die Leitung erfolgt durch eine Pflegefachperson. Diese zieht bei Bedarf Ärzte/-innen und weitere Therapeuten/-innen hinzu. Zu diesen gehören immer mindestens Physio- und Ergotherapeuten/-innen sowie Logopäden/-innen. Zudem ist ein Sozialdienst und ein Casemanagement vorzuhalten. Bei Bedarf können weitere Berufsgruppen hinzugezogen werden.
4. Koordination der individuellen Versorgungssituation unter Einbeziehung aller benötigten therapeutischen Berufsgruppen (z.B. auch Alterspädagogik) im Rahmen einer interprofessionellen Zusammenarbeit über Festanstellung oder Nachweis von Kooperationen.

Für die Erbringung weiterer ambulanter Leistungen gelten die jeweiligen Regelungen dieses Buches.

2. Sektorenübergreifende Versorger halten keine akutstationäre Versorgung vor. Dies war in der Vergangenheit bereits aus qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich und wird auch weiterhin nicht möglich sein. Für die nun stattdessen zum Tragen kommende medizinisch-pflegerische Versorgung ist es hingegen nicht erforderlich, dass ärztliches Personal Rundum-die-Uhr vor Ort ist. Es ist ausreichend, wenn im Bedarfsfall ein Zugriff auf ärztliches Personal über eine Rufbereitschaft sichergestellt wird. Ebenso wird weiteres therapeutisches Personal im Bedarfsfall hinzugezogen.

3. Für Sektorenübergreifende Versorger und im Hinblick auf die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten ist insbesondere ein funktionierendes Schnittstellenmanagement relevant.
4. Soweit wie möglich müssen im Sinne der Effizienz zudem die Versorgungsprozesse digitalisiert werden.

Die Krankenhausplanungsbehörden sind zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen verpflichtet. Sie können bei Bedarf an Dritte, wie die Kassenärztlichen Vereinigungen oder den Medizinischen Dienst, übertragen werden.

Für die Erbringung der pflegerisch-therapeutischen Versorgung gilt abweichend folgendes:

Es muss ermöglicht werden, dass Patienten/-innen zum Beispiel aus der hausärztlichen Versorgung an einen Sektorenübergreifenden Versorger überwiesen werden. Zudem muss ein direkter Zugang aus der Häuslichkeit, soweit es sich hierbei um eine Pflegeeinrichtung handelt, sichergestellt werden. Ebenso muss eine Versorgung im Anschluss an eine vollstationäre Behandlung oder Notfallversorgung in einem anderen Krankenhaus ermöglicht werden.

Die Umsetzung einer ganzheitlichen Versorgungsstrategie kann nur erreicht werden, wenn eine konsequente Vernetzung der ambulanten und stationären Angebote sowie eine enge Kooperation mit dem Quartier erfolgt. Für die Umsetzung des pflegerisch-therapeutischen Ansatzes bedarf es der Zusammenarbeit im interprofessionellen Team. Die pflegerische Leitung stellt hierbei die Koordinierungsinstanz dar. Die verschiedenen Leistungsinhalte, wie beispielsweise Beratung, Koordination, additive Teilversorgung oder Vollversorgung, sind in Absprache mit dem interprofessionellen Team festzulegen.

Dabei sollten an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer zur pflegerischen-therapeutischen Versorgung bei typischen altersspezifischen Syndromen, z. B. Sturzneigung, Mangel- oder Fehlernährung oder kognitiven Defiziten sowie typischen geriatrischen Hauptdiagnosen, wie z. B. Schlaganfall, Demenz oder Zustand nach operativer Versorgung mit Totalendoprothesen beraten werden.

	<p>Des Weiteren sollte mit weiteren Leistungserbringern (z. B. Apotheken, Sanitätshäusern) für eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Versorgung kooperiert werden.</p> <p>Für die Erbringung von Leistungen des AOP-Katalogs nach § 115b sowie ggf. weiterer vertragsärztlicher Leistungen werden keine weiteren Anforderungen definiert. Hier gelten die bereits vorhandenen jeweiligen Anforderungen.</p>
(4)	<p>Für die Vergütung der medizinisch-pflegerischen Versorgung schließen die Landeskrankenhausegesellschaften, die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen auf der Landesebene eine Vereinbarung, welche eine Tagespauschale für den pflegerischen und therapeutischen Anteil der Versorgung umfasst. Die ärztliche Rufbereitschaft wird entsprechend des einheitlichen Bewertungsmaßstabes vergütet und über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet.</p> <p>Für alle weiteren Leistungen erfolgt die Vergütung auf Grundlage der jeweils geltenden Regelungen.</p>
(5)	<p>Im Vordergrund der medizinisch-pflegerischen Versorgung stehen die pflegerischen Leistungen. Mit einer zu vereinbarenden Tagespauschale sollen sowohl die pflegerischen Leistungen als auch weitere therapeutische Leistungen vergütet werden. Es erscheint sachgemäß, dass bei der Vereinbarung die Übergangspflege gemäß § 39e SGB V als Grundlage dient. Ärztliche Leistungen, die nur im Bedarfsfall zum Tragen kommen und dadementsprechend ärztliches Personal nicht Rund-um-die-Uhr vor Ort zur Verfügung steht, werden nach EBM, ergänzend zur Tagespauschale, vergütet.</p> <p>Für alle weiteren Versorgungsaufträge gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.</p>

Nach Feststellung des Bedarfs durch den Landesausschuss und im Einvernehmen mit der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde kann ein Sektorenübergreifender Versorger als Primärversorgungszentrum gemäß § 73 a ausgestaltet werden.	Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann ein Sektorenübergreifender Versorger auch als Primärversorgungszentrum ausgestaltet werden. Hierfür ist erforderlich, dass gemeinsam zwischen Landesausschuss und der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde festgestellt wird, dass ein entsprechender Bedarf in der Region vorliegt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei der Ausgestaltung der Einrichtungen immer der regionale Bedarf an erster Stelle steht und bei nicht vorhandenem Bedarf auch von einer medizinisch-pflegerischen Versorgung abgesehen werden kann, oder diese ggf. um ein Primärversorgungszentrum ergänzt werden kann.
<b>Folgeänderungen im SGB XI</b> <b>SGB XI</b> Dritter Abschnitt Beziehungen zu sonstigen Leistungserbringern § 78b (neu) pflegerisch-therapeutische Versorgung	<b>Erläuterungen</b>
(1) Die Pflegekassen können mit Krankenhäusern als sektorenübergreifende Versorger Verträge über pflegerisch-therapeutische Versorgung schließen. (2) In den Verträgen nach Absatz 1 ist das Nähere über Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen der pflegerisch-therapeutischen Versorgung sowie deren Vergütung zu regeln. Diese Verträge können von den Vorschriften der §§ 75 und 85 abweichende Regelungen treffen.	Vor dem Hintergrund des zunehmenden Anteils älterer und sehr alter Menschen in der Bevölkerung werden Gesundheitsförderung und Prävention im Alter immer wichtiger. Auch gilt es, einer Pflegebedürftigkeit vorzubeugen, oder diese möglichst lange hinauszuzögern. Insbesondere pflegerisch-therapeutische Ansätze können zu einem gesunden Altern, zum Erhalt der Selbstständigkeit und zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit beitragen. Für eine zielgerichtete Umsetzung der pflegerisch-therapeutischen Versorgung können Pflegekassen Versorgungsverträge mit Krankenhäusern schließen. Die Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team ist dabei ausschlaggebend. Maßnahmen zur Vermeidung, Überwindung, Minderung

oder Verhinderung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit sind zentraler Gegenstand der Versorgung.

